

Rat

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 18.03.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Schlosspark-Hotel Hof von Oldenburg, Oldenburger Str. 199,
26180 Rastede

Rastede, den 06.03.2025

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.01.2025 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2025/016 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 6 | Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2025/044 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 7 | Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied
Vorlage: 2025/001 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 8 | Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2025/036 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 9 | Berufung eines Feuerwehrkameraden in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2025/015 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 10 | Wahl Erster Gemeinderat
Vorlage: 2025/013 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/016

freigegeben am **06.02.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 04.02.2025

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Theo Meyer ordnungsgemäß seinen Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit die Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Herr Theo Meyer hat seinen Mandatsverzicht mit Schreiben vom 11.12.2024 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Theo Meyer wurde durch Listenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags. Die Reihenfolge richtet sich nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Michael Schröder, Frau Marlies Peters, Herr Frank Katz, Frau Helga Düser und Herr Jandar Kurdo aufgrund der Reihenfolge des Wahlvorschlags die nächsten Nachrücker sind. Alle zuvor genannten Personen haben jedoch fristgerecht gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass sie die Wahl nicht annehmen möchten.

Entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wäre sodann Herr Jens Brünink aufgrund der Reihenfolge des Wahlvorschlags „Nachrücker“. Dieser hat mit Schreiben vom 28.01.2025 bestätigt, die Wahl annehmen zu wollen. Seine Mitgliedschaft im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Theo Meyer.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Anlage - Mandatsverzicht

Theo Meyer

26180 Rastede, Kreyenstr. 85

Telefon: 0 44 02 / 78 32

Handy: 0170 / 4037515

E-Mail: theo1.meyer@gmail.com



Rastede, 11. Dezember 2024

Bürgermeister Lars Krause

Gemeinde Rastede

Sophienstraße 27

26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 10. Dez. 2024			
HVB / 8	FB	STB /	GB 2

me

Mandatsverzichtserklärung gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

hiermit erkläre ich entsprechend dem § 52 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG den Verzicht auf mein Ratsmandat im Rat der Gemeinde Rastede zur nächsten Ratssitzung am 25. Februar 2025.

Mit freundlichen Grüßen,



Theo Meyer



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/044

freigegeben am **06.03.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 06.03.2025

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Jens Brünink wird als Ersatz für Herrn Theo Meyer in den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz entsandt.
2. Herr Jens Brünink wird als Ersatz für Herrn Theo Meyer in den Schulausschuss entsandt.
3. Herr Jens Brünink wird als Ersatz für Herrn Theo Meyer Vertreter von Herrn Timo Merten (Grundmandat) im Verwaltungsausschuss.

Herr Jens Brünink wird für den Klima- und Umweltausschuss als Vertreter für den Ausschussvorsitzenden Herrn Max Kunze benannt.

Sach- und Rechtslage:

Die UWG-Fraktion hat vor dem Hintergrund des Mandatsverzichtes von Herrn Theo Meyer gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen vorzunehmen:

- a) **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz:**
Herr Jens Brünink wird Herrn Theo Meyer ersetzen.
- b) **Schulausschuss:**
Herr Jens Brünink wird Herrn Theo Meyer ersetzen.
- c) **Verwaltungsausschuss:**
Herr Jens Brünink wird Herrn Theo Meyer als Stellvertreter von Herrn Timo Merten (Grundmandat) ersetzen.

Zudem hat die UWG-Fraktion mitgeteilt, dass Herr Jens Brünink als Ersatz für Herrn Theo Meyer für den Klima- und Umweltausschuss als Vertreter für den Ausschussvorsitzenden Herrn Max Kunze benannt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der UWG-Fraktion

Gruppe



Timo Merten

06.02.2024

Bürgermeister
Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Da Theo Meyer zur nächsten Gemeinderatssitzung ausscheidet (voraussichtlich am 18.03.2025) wird Jens Brünink nachrücken. Deshalb ergeben sich folgende Änderungen.

Bitte wie folgt besetzen:

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz: Jens Brünink ersetzt Theo Meyer
Schulausschuss: Jens Brünink ersetzt Theo Meyer
GM Verwaltungsausschuss, Vertretung von Timo Merten: Jens Brünink ersetzt Theo Meyer

Vertreter Vorsitz im Klima- und Umweltausschuss: Jens Brünink ersetzt Theo Meyer

Aufsichtsrat der Sozialstation Ammerland-Wesermarsch gGmbH und in der SAWO Tagespflege GmbH Vertreter des Bürgermeisters: Dirk Bakenhus ersetzt Theo Meyer

Mit freundlichen Grüßen

.....
Dirk Bakenhus

Timo Merten
Harry-Wiltrs-Ring 59
26180 Rastede
timomerten@posteo.de

Dirk Bakenhus
Eichendorffstraße 42
26180 Rastede
dbakenhus@t-online.de

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/001

freigegeben am **22.01.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 02.01.2025

Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	18.02.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Herrn Rüdiger Kramer wird die Bezeichnung „Ehrenratsmitglied“ verliehen.

Sach- und Rechtslage:

Infolge seines Mandatsverzichts ist Herr Rüdiger Kramer am 10.12.2024 aus dem Gemeinderat der Gemeinde Rastede ausgeschieden.

Insgesamt hat Rüdiger Kramer von 1996 bis 2024, also insgesamt 28 Jahre, im Rat der Gemeinde Rastede mitgewirkt. Über den gesamten Zeitraum (1996 bis 2024) war er Mitglied im Verwaltungsausschuss und außerdem von 2004 bis 2021 Vorsitzender der SPD-Fraktion.

Weitere Stationen von Rüdiger Kramer sind die langjährigen Mitgliedschaften im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen beziehungsweise Gemeindeentwicklung und Bauen (1993 bis 2024), im Finanz- und Wirtschaftsausschuss (2001 bis 2011) und im Schulausschuss (1996 bis 2006), den er 10 Jahre als Vorsitzender leitete.

Angesichts der Verdienste, die sich Rüdiger Kramer in seiner Tätigkeit als Ratsmitglied erworben hat, wird deshalb angeregt, ihm die Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" zu verleihen.

Soweit dem Antrag zugestimmt werden würde, sollte die Verleihung im Rahmen der Ratssitzung am 18.03.2025 erfolgen.

Im Hinblick auf die bisherigen Verleihungen der Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" würde der Rat seine Tradition fortsetzen. Auch die bisher mit dem Titel „Ehrenratsmitglied“ ausgezeichneten Ratsmitglieder (Frau von Essen, Herr Finkeisen, Herr von Essen und Herr Langhorst) haben sich in der Regel durch eine über zwanzigjährige Mitgliedschaft im Rat sowie eine lang andauernde, mindestens fünfzehnjährige Berufung in den Verwaltungsausschuss und / oder eine besondere Funktionsübernahme (Bürgermeister / stellv. Bürgermeister / Fraktionsvorsitzender) ausgezeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/036

freigegeben am **06.03.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 25.02.2025

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Daniel Krummacker wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede – Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn – berufen.

Herr Olaf Niehus wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als 2. stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede – Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn – berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn, Herrn Daniel Krummacker, endet mit Ablauf des 14.03.2025. Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn am 21.02.2025. Hierbei wurde Herr Krummacker von der Mehrheit der Kameradinnen und Kameraden vorgeschlagen und kann daher für weitere sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Er erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes.

Nach Beschluss der Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede vom 09.02.2023 besteht nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Rastede die Möglichkeit, einen zweiten Vertreter für die Funktion des stellvertretenden Ortsbrandmeisters einzusetzen. Hiervon macht nun die Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn Gebrauch.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn am 21.02.2025 wurde Herr Olaf Niehus für die Wahl des 2. stellv. Ortsbrandmeisters vorgeschlagen. Herr Niehus erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und kann daher in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Der Kreisbrandmeister hat bestätigt, dass Herr Krummacker und Herr Niehus die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden können.

Die Ernennung der Feuerwehrmitglieder ist nach entsprechend erforderlicher Beschlussfassung im Rat vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis fallen Aufwandsentschädigungen an. Entsprechende Mittel stehen im Haushalt 2025 zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/015

freigegeben am **06.02.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 30.01.2025

Berufung eines Feuerwehrkameraden in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	18.02.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Christian Ammermann wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als 2. stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Nach Beschluss der Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede vom 09.02.2023 besteht nach § 2 Abs. 1 S. 4 dieser Satzung für diese die Möglichkeit, einen zweiten Vertreter für die Funktion des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters einzusetzen. Hiervon macht die Feuerwehr nun Gebrauch.

Im Rahmen einer Sitzung des Gemeindefestkommandos am 23.01.2025 wurde Herr Christian Ammermann für die Wahl des 2. stellv. Gemeindebrandmeisters vorgeschlagen. Der Kreisbrandmeister hat bestätigt, dass Herr Ammermann die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann.

Die Ernennung ist nach entsprechend erforderlicher Beschlussfassung im Rat vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis fallen Aufwandsentschädigungen an. Entsprechende Mittel stehen im Haushalt 2025 zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Personalvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/013

freigegeben am **06.02.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 29.01.2025

Wahl Erster Gemeinderat

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	18.02.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Dr. Stephan Meyn, geboren am 14.09.1990 in Hamburg, wird durch Wahl gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für eine Amtszeit von acht Jahren für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2033 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters übertragen. Herr Dr. Meyn führt die Amtsbezeichnung Erster Gemeinderat.
2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt die Abordnung von Herrn Dr. Stephan Meyn vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) zur Gemeinde Rastede.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) acht Jahre. Gegenwärtig ist Herr Erster Gemeinderat Günther Henkel das Amt des allgemeinen Vertreters übertragen, dessen Amtsperiode im Rahmen des derzeit bestehenden Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ablauf des 31.12.2025 endet.

Zur Nachbesetzung dieser herausgehobenen Position erfolgte die öffentliche Ausschreibung in der Zeit vom 12.10.2024 bis zum 09.11.2024. In dem sich anschließenden Auswahlverfahren konnte in mehreren Gesprächen auch unter Einbindung der Fraktionsvertretungen Herr Dr. Stephan Meyn vollumfänglich überzeugen.

Herr Bürgermeister Lars Krause schlägt daher gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG vor, Herrn Dr. Meyn durch Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2033 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters zu übertragen.

Für die Wahl ist gem. § 67 i. V. m. 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die gesetzliche Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich. Es erfolgt lediglich ein Wahlgang.

Es ist vorgesehen, Herrn Dr. Meyn nach der Wahl und somit vor Beginn der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Zuge einer Abordnung von seinem jetzigen Arbeitgeber, dem NSGB, bei der Gemeinde Rastede zu beschäftigen. Unmittelbar nach der Wahl wird die Dienststelle den Zeitpunkt des Beginns der Abordnung mit dem NSGB und Herrn Dr. Meyn abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/203

freigegeben am **30.12.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

Datum: 18.12.2024

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Hankhausen"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 10.03.2025 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 7. Änderung des Bebauungsplans 23 „Hankhausen“ durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Vorlage 2024/111 wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, Lärmpegelbereiche in dem Plangebiet auszuweisen. Da mit der Planänderung keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen werden, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass

vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Da bereits Baurechte bestehen und diese lediglich konkretisiert werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Die Veröffentlichung erfolgte in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn.</p> <p>Als Ende der Auslegungsfrist ist der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend. Auf § 193 BauGB wird insofern verwiesen.</p> <p>Ich bitte hinsichtlich der Auslegungsfristen um Prüfung in eigener planerischer Verantwortung.</p> <p>Im Übrigen ergeht hierzu folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken. Die Änderung umfasst lediglich die geplante Nachverdichtung im Quartier.</p> <p>Aus verkehrslärmtechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Verkehrsstärke der Mühlenstraße in diesem Bereich maßgeblich aus dem eigenen Quartier entsteht und als geringfügig eingestuft werden kann. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bauweise nach dem Stand des Wärmeschutzes auch ein ausreichender Schallschutz erreicht wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden sind. Dabei sind die Immissionsorte IO 1 bis IO 11 innerhalb des Plangebietes gelegen. Im Ergebnis werden zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die Orientierungswerte der DIN18005-1:2023-07 für allgemeine Wohngebiete, insbesondere in Dachgeschosshöhe, jedoch überschritten.</p> <p>In Verbindung mit der DIN 1409-2:2018-01 ergeben sich auch unter Berücksichtigung zulässiger gewerblicher Immissionen daher maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 63,4 dB(A) (Lärmpegelbereich III), so dass an den zugewandten Seiten die schalltechnischen Anforderungen allein durch den Wärmeschutz ohne Nachweis nicht sicher eingehalten werden können. Die Ausweisung von Lärmpegelbereichen wird empfohlen.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht verwundert, dass nicht entsprechend der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ein Hinweis in § 2 dieser Planung bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten-s. Sammeländerung C- eingearbeitet wurde.</p> <p>Ich empfehle, dieses einheitlich zu gestalten.</p> <p>Weiter empfehle ich einen Hinweis auf die Baunutzungsverordnung von 2017 unter § 4 der Satzung aufzunehmen.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu beantragen sind.</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen wie aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken. Auch aus denkmalrechtlicher, archäologischer, naturschutzfachlicher, verkehrsbehördlicher und raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken, auch nicht aus Sicht des Gesundheitsamtes.</p>	<p>Im Rahmen dieser 7. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 7. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 7. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.</p> <p>Der Anregung zur Ergänzung von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen wird daher nicht gefolgt. Die nebenstehenden Hinweise werden jedoch in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird folgender Hinweis redaktionell ergänzt: Die in der 4. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die hier getroffene Festsetzung überplant.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p> <p>08.11.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>
3	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>11.11.2024</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der dem Schreiben beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass sich die Hauptversorgungsleitungen innerhalb der Verkehrsflächen befinden, oder es sich um Hausanschlussleitungen handelt. Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 7. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Versorgungssicherheit</p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Aktuell reicht der minimale Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um die geplante Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Bestehende Hydranten innerhalb des Plangebietes können bei Einzelentnahme voraussichtlich 96 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Löschwasserversorgung ist im Bestand bereits sichergestellt</p>

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stuehlingnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p>Anlage 1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000</p> 	

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>18.10.2024</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 7. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	Die Belange der Ver- und Entsorgung werden durch diese 7. Änderung nicht tangiert. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene. Das Plangebiet ist vollständig bebaut.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.10.20242. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.10.20243. Die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 10.10.20244. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 10.10.20245. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 10.10.20246. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 11.10.20247. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg mit Schreiben vom 14.10.20248. GASCADE Gastransport GmbH Kassel mit Schreiben vom 28.10.20249. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 31.10.202410. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 12.11.2024			



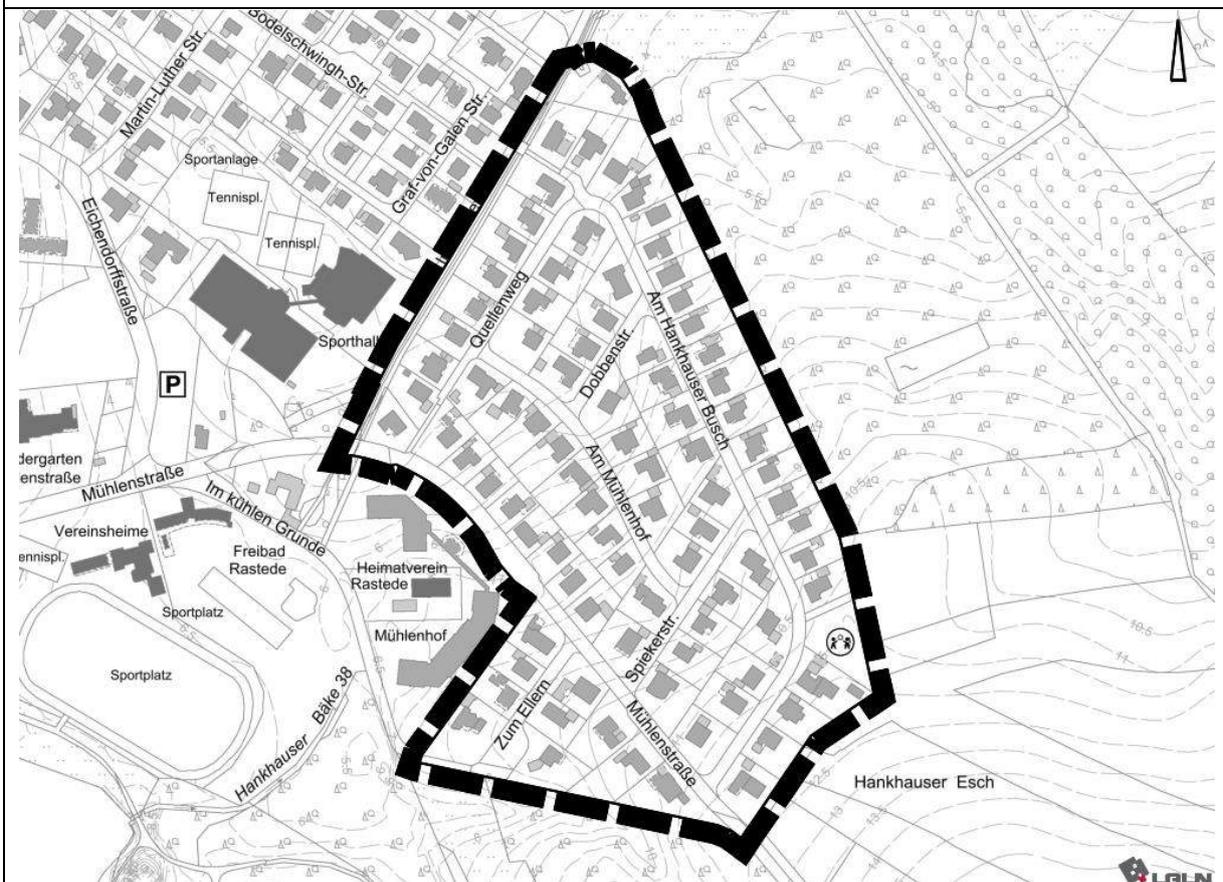
Bebauungsplans Nr. 23, 7. Änderung „Hankhausen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Dezember 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Hankhausen“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ wird hiermit ausgefertigt. Die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

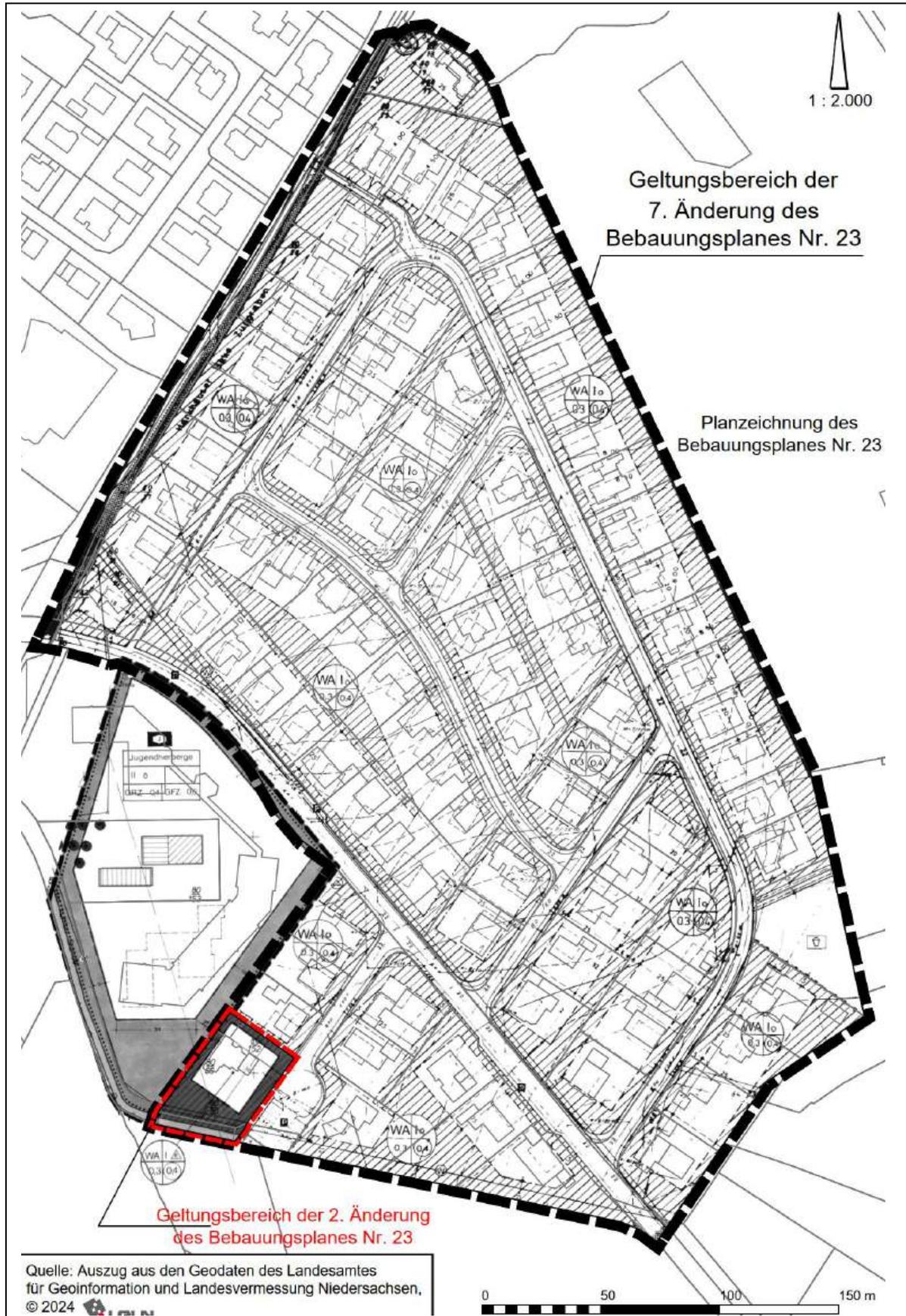
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

1. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Hinweis: Die in der 4. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

2. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

3. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

4. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“.

2. Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Es gilt die BauNVO 2017

Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“



Begründung

Dezember 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	9
1.	Einleitung	9
1.1	Planungsanlass	9
1.2	Rechtsgrundlagen	9
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	10
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	10
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	12
2.1	Flächennutzungsplan	12
2.2	Bebauungspläne	12
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	13
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	15
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	16
4.1	Belange der Raumordnung	19
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	20
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	20
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	21
4.5	Belange von Natur und Landschaft	21
4.6	Belange des Klimaschutzes	23
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	24
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	25
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	26
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	26
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	26
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	27
6.	Inhalte der Planung	27
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	28
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	28

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits überwiegend baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 98.140 qm. Die zulässige Grundfläche beträgt entsprechend zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und ist als Anlage dieser Begründung beigefügt. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung von rechtskräftigen Bebauungsplänen handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuauflstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 7. Änderung liegt im Hauptort Rastede, am östlichen Rand der Siedlungslage von Rastede. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 23 mit zahlreichen Änderungen vor.

Anlass für diese 7. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 7. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 7. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 23 liegt im Hauptort Rastede, am östlichen Siedlungsrand, östlich des Sportplatzes, des Freibades, der AWO Wohnanlagen Am Mühlenhof und des Heimatvereins. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erstreckt sich beidseitig der Mühlenstraße und umfasst die Bebauung am Quellenweg, An der Dobbenstraße, Am Hankhauser Busch, Am Mühlenhof, der Spiekerstraße und der Straße Zum Ellern. Der Geltungsbereich der 7. Änderung bleibt damit hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 zurück, der auch die Flächen des Heimatvereins und die Wohnanlage Mühlenhof umfasst.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beinhaltet die im Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete.

Bei der 7. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude stellen sich fast im gesamten Plangebiet als klassische freistehende Einfamilienhäuser dar. Sie weisen zum größten Teil optisch nur ein Vollgeschoss auf. Im Plangebiet sind nur vereinzelt Wohngebäude vorhanden, die optisch zwei Vollgeschosse aufweisen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um ältere Häuser, nur sehr vereinzelt sind auch Neubauten vorhanden.



Zum Ellern



Dobbenstraße



Am Hankhauser Busch



Hinsichtlich der Fassadengestaltung geben die Gebäude kein einheitliches Erscheinungsbild ab. Die Häuser haben überwiegend geneigte Dächer, Flachdächer kommen vereinzelt vor. Die Dachgeschosse sind zum Teil als Wohnraum genutzt und mit Dachgauben versehen.

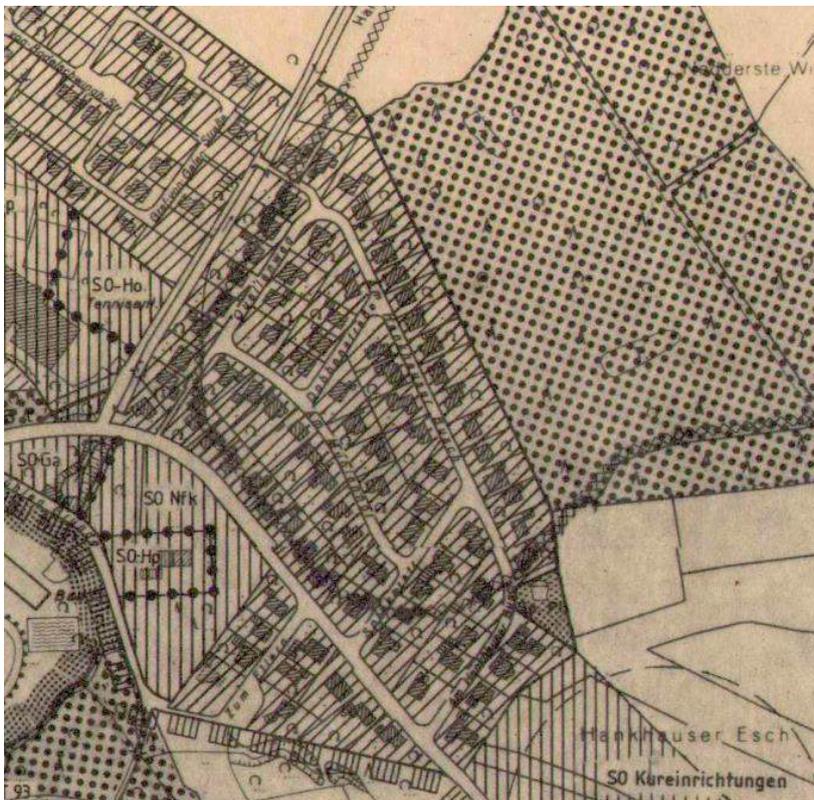
Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Siedlungsstraßen. Die Freibereiche der Einfamilienhäuser sind als private Gärten angelegt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.



2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen überwiegend als Wohnbauflächen dar. Am östlichen Rand ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

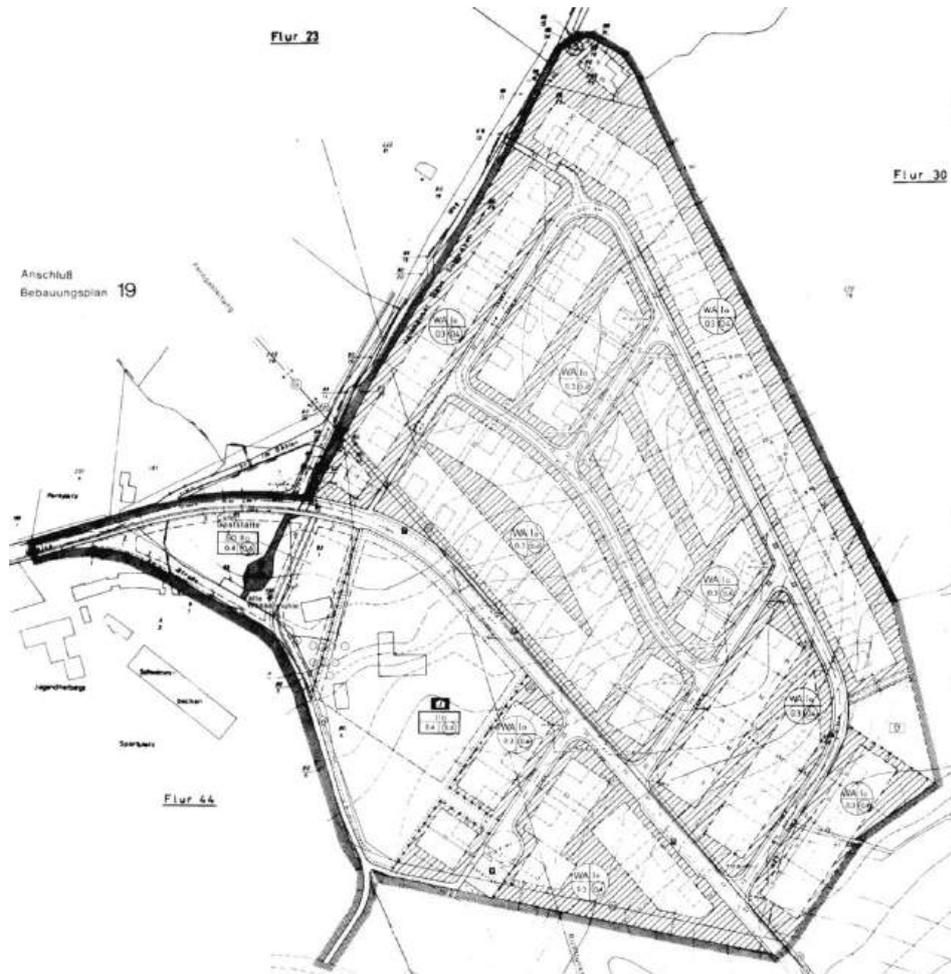
2.2 Bebauungspläne

Für das Gebiet dieser 7. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 23 „Hankhausen“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 23 ist bereits seit dem Jahr 1977 rechtskräftig. Für den Geltungsbereich dieser 7. Änderung sind im Bebauungsplan Nr. 23 Allgemeine Wohngebiete, maximal ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschossflächenzahl von 0,4 und eine offene Bauweise festgesetzt. Am östlichen Rand ist im Ursprungsbebauungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Im Zuge einer 2. Änderung wurde u.a. ein Baufeld an der Straße Zum Ellern verändert.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 zurück, der auch die Flächen des Heimatvereins und Mühlenhofs umfasst. Im Rahmen einer 3., 5. und 6. Änderung wurden für die westlich an diese 7. Änderung angrenzenden Flächen überplant. Für diese Flächen sind ein Sondergebiet „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ und ein Sondergebiet „Heimspflegeeinrichtungen“ ausgewiesen.

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Sammeländerung C) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2

Wohnungen zulässigen (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 23

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

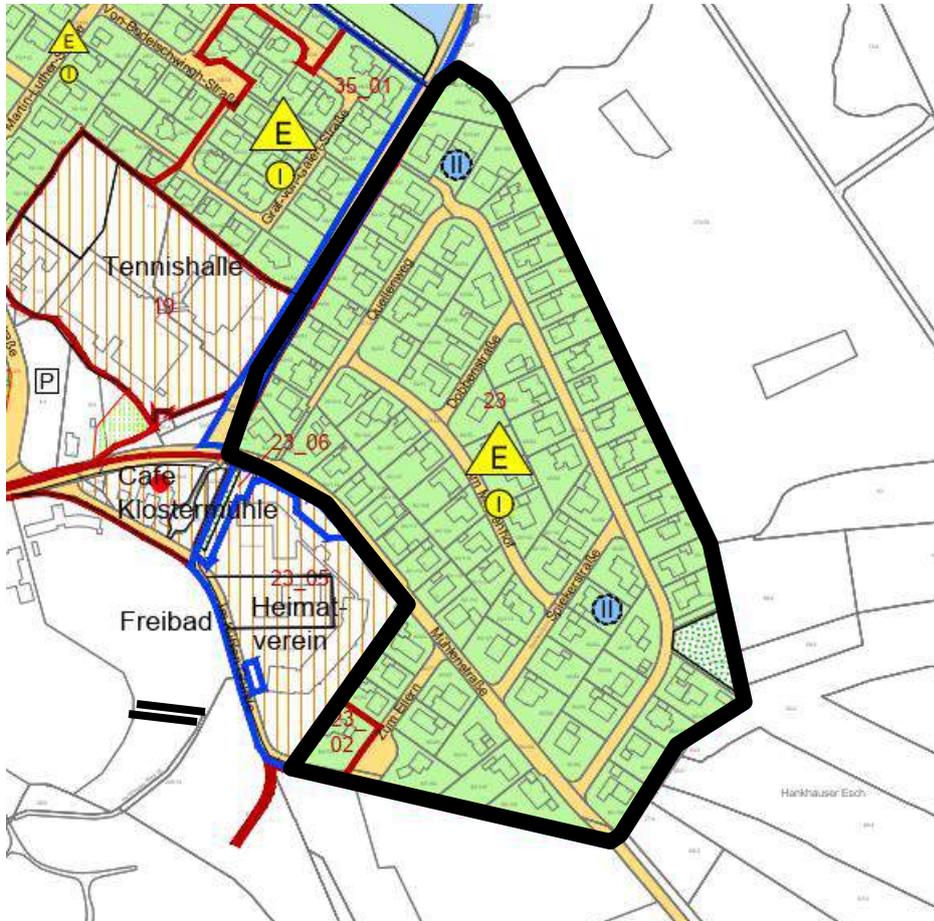
Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist nur von der Zone III (geringe städtebauliche Dichte - grüne Zone) betroffen:



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern für den Bereich dieser 7. Änderung mit Markierung des Geltungsbereiches dieser 7. Änderung in schwarzer Umrandung

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal I Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser 7. Änderung. Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt (s. Übersichtsplan).

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 mit mehreren Änderungen vor. Für den Geltungsbereich dieser 7. Änderung sind derzeit festgesetzt:

- ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl von 0,3
- Geschossflächenzahl von 0,4
- Gebäudelänge maximal 20 m
- zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte

Anlass für diese 7. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche Veränderungen in nächster Zeit zu erwarten. Einige Grundstücke im Bereich dieser Änderung sind nur relativ gering bebaut und/ oder sind älter, so dass sich hier Nachverdichtungspotenziale durch Anbauten, zusätzliche Gebäude oder Aufstockungen, ggf. auch durch Abriss, ergeben. Das Plangebiet liegt zentral und ist sehr gut erschlossen. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 7. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 und seiner Änderungen gelten fort. Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Im Bebauungsplan Nr. 23 ist bereits maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird diese Festsetzung durch die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Damit werden die bestehende Struktur und die Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon abweichende bestehende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandsschutz.

Staffelgeschosse sind unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 ist festgesetzt, dass maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig sind. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 7. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Beispiele für ein Einzelhaus:²

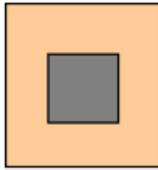


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch
mit mehreren WE

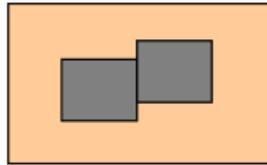


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude
mit zwei getrennten Eingängen

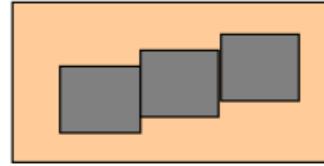
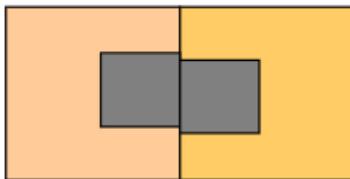


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder
drei Reihenhausscheiben
mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“.

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander

² Abbildungen aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
Siehe Kapitel 4.2 Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Im Plangebiet befindet sich ein Kinderspielplatz, Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen westlich des Plangebietes.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
Die Versorgung ist gewährleistet, nur unwesentliche Zunahme der Bevölkerung möglich	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.3, 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zweck in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.5	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.5	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.1, 4.5	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5	

Betroffenheit	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
Keine Betroffenheit	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.6	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.5	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
Hier nicht relevant	
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
Im Wohngebiet nicht relevant.	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Hier keine Betroffenheit	
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
Hier keine Betroffenheit	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
Nicht relevant, das Plangebiet ist vollständig bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 wird verwiesen.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
Hier keine Betroffenheit	
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.7	

Betroffenheit	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Im östlichen Plangebiet ist ein Kinderspielplatz vorhanden.	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.6	

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuauflage des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das

Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Umgebung ist geprägt durch eine ruhige Wohnbebauung mit reinen Ziel- und Quellverkehren. Die Änderung des Bebauungsplanes steigert den Ziel- und Quellverkehr nicht bzw. unwesentlich.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen von maximal einem Vollgeschoss und Firsthöhen von maximal 9,50 m ist nicht mit der Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

Im Rahmen dieser 7. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 7. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 7. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden sind. Dabei sind die Immissionsorte innerhalb des westlichen Plangebietes gelegen. Im Ergebnis werden zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die Orientierungswerte der DIN18005 für allgemeine Wohngebiete, insbesondere in Dachgeschosshöhe, jedoch überschritten. In Verbindung mit der DIN 1409 ergeben sich auch unter Berücksichtigung zulässiger gewerblicher Immissionen daher maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 63,4 dB(A) (Lärmpegelbereich III), so dass an den zugewandten Seiten die schalltechnischen Anforderungen allein durch den Wärmeschutz ohne Nachweis nicht sicher eingehalten werden können.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

Aus dem bereits bebauten und zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders.

Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend von der angrenzenden freien Landschaft wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Somit beziehen sich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Im Änderungsbereich wird die Firsthöhe auf maximal 9,5 m und die Traufhöhe auf maximal 4,5 m festgesetzt.
- Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ Artenschutz

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten, gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben – auch über das Maß der festgesetzten Bestände hinaus, insbesondere der Altbaumbestände im Straßensaum und in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fallenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Stöempfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und –umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 900 m das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) und befindet sich südöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2816-401 „Hunteniederung“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 9,4 km in südlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“) liegt ca. 3,9 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00057 „Schloßpark, Park Hagen“) beginnt direkt südlich angrenzend, südlich der Mühlenstraße.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 7. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Der Geltungsbereich dieser 7. Änderung liegt im südlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Rastede. Das Plangebiet ist überwiegend mit zum Teil älteren Siedlungshäusern/ Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. In die vorhandene Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Diese Festsetzung wird nicht

geändert. Im Zuge dieser 7. Änderung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, die die bestehenden Strukturen aufnehmen und absichern. So wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m und die Firsthöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Staffelgeschosse sind unzulässig.

Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen in Doppelhäusern wird damit erweitert.

Die bereits in der Sammeländerung ausgewiesene abweichende Bauweise bleibt bestehen. Hier darf die Länge der zulässigen Hausformen höchstens 20 m betragen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich dieser 7. Änderung erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern.

Insgesamt wird durch die Änderung die bauliche Dichte und die Gebäudehöhe ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

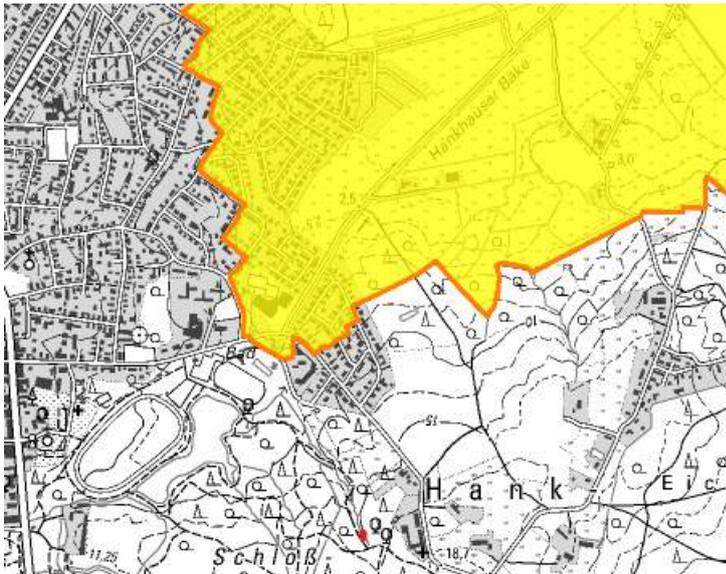
Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{häufig}}$)

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: April 2024) hat ergeben, dass das nördliche Plangebiet von einem Risikogebiet HQ_{extrem} mit der Flutquelle Küste betroffen ist.



Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange der Raumordnung und des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Ammerland hat die Überprüfung der Auslegungsfristen angeregt. Die Veröffentlichung sei in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024 erfolgt, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn. Als Ende der Auslegungsfrist sei der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend.

Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.

- Der Landkreis Ammerland hat auf Verkehrslärm ausgehend von der Straße Im Göhlen hingewiesen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 seien die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden sind. Dabei sind die Immissionsorte innerhalb des Plangebietes gelegen. Im Ergebnis würden zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die Orientierungswerte der DIN18005 für allgemeine Wohngebiete, insbesondere in Dachgeschosshöhe, seien jedoch überschritten. Die Ausweisung von Lärmpegelbereichen wird empfohlen.

Im Rahmen dieser 7. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 7. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 7. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Anregung zur Ergänzung von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen wird daher nicht gefolgt. Die nebenstehenden Hinweise werden jedoch in der Begründung ergänzt.

- Der OOWV, die Deutsche Telekom Technik GmbH und die EWE Netz GmbH haben auf ihre Leitungen hingewiesen. Der OOWV hat zudem Hinweise zum Versorgungsdruck des Trinkwassers und zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 7. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die Hinweise bezogen sich zudem auf die Ausführungsebene.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- maximale Traufhöhe 4,50 m (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk)
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse sind unzulässig

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB



Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<p>Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beinhaltet</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Wohngebiete</p> <p>Es umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich im nördlichen Siedlungszusammenhang von Rastede, der überwiegend von Wohnbebauung geprägt ist.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1977 inklusive der Änderungen sind Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Die zulässigen Grundflächenzahl beträgt 0,3.</p> <p>Mit der 7. Änderung werden die Grundflächenzahlen und die Baugrenzen der Ursprungsplanung, einschließlich bestehender Änderungen nicht verändert, so dass sich keine relevante Änderung gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt.</p>
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erkennbar, da es sich um ein bereits planungsrechtlich abgesichertes Gebiet handelt, welches bereits bebaut und erschlossen ist.
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die sich im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 befindenden Grünflächen bleiben unverändert bestehen. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem bestehende Wohnnutzungen planungsrechtlich beibehalten und abgesichert werden. Neben der Regulierung des prägenden Gebäudebestandes als Maßstab für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zur verträglichen Innenentwicklung zugrunde gelegt.
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die wesentlichen Belange der Ursprungsplanung, die zu umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme führen könnten, werden mit der Änderung nicht berührt.
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;	Nicht relevant

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird durchgeführt, um die bestehenden Nutzungen abzusichern und auf Grundlage des gemeindlichen Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zu begrenzen. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Aufgrund der Bestandssituation und der derzeit bereits umgesetzten Bautätigkeiten und des Flächenendrucks ist die Umsetzung der Planung mit den prognostizierten Auswirkungen wahrscheinlich.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst nur Bereiche des Ursprungsbebauungsplanes von 1977 inklusive aller Änderungen. Zudem schließen im Umfeld weitere Wohngebiete an, so dass aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage keine über den Bestand hinausgehenden kumulativen Wirkungen abgeleitet werden können.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Im Plangebiet ist kein Störfallbetrieb vorhanden. Insofern ist nicht von besonderen Risiken auszugehen.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Von der Bebauung ist das Plangebiet selbst betroffen. Die Bereiche sind weitgehend bereits versiegelt und bebaut.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	keine besonderen Bedeutungen oder Empfindlichkeiten
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht relevant

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht relevant
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht relevant
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht relevant

Fazit

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Die Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zulässig.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/205

freigegeben am **30.12.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

Datum: 18.12.2024

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Kleibrok"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.02.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 25.02.2025 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Kleibrok“ durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Vorlage 2024/124 wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, Lärmpegelbereiche in dem Plangebiet auszuweisen. Da mit der Planänderung keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen werden, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass

vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Da bereits Baurechte bestehen und diese lediglich konkretisiert werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung



Gemeinde Rastede

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 08.11.2024	<p>Ich nehme Bezug auf die dortige Beteiligung vom 08.10.2024 und gebe hierzu folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.</p> <p>Gemäß §13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.</p> <p>Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden und gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 BauGB den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden, wie hier geschehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</p> <p>Die Veröffentlichung erfolgte in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn.</p> <p>Als Ende der Auslegungsfrist ist der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend. Auf § 193 BauGB wird insofern verwiesen.</p> <p>Ich bitte hinsichtlich der Auslegungsfristen um Prüfung in eigener planerischer Verantwortung.</p> <p>Im Übrigen ergeht hierzu folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht weise ich darauf hin, dass parallel zum Teilbereich B des Bebauungsplanes sich der geschützte Landschaftsbestandteil LB WST 16 "Umgebung des Hofes Kleibrok" befindet. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der vielstrukturierten Parkanlage mit der alten Mühle an dem kulturhistorisch bedeutenden Melkerhaus und dem Hof Kleibrok, ehemals Hof Brötje, als ortsbildprägendes Element in der Landschaft, als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als kulturhistorische Siedlungsstruktur für die Heimatkunde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Der vorhandene Altbaumbestand, zu dem auch die am Rand des Baugebietes stehenden Eichen gehören, hat für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil, insbesondere der Baumbestand am Roggenmoorweg, ist daher zu erhalten und bei der Planung zu bedenken.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass dieser Baumbestand mit den dazugehörigen Baumkronen nicht beeinträchtigt und der Verschattungsbereich der Bäume von Photovoltaikanlagen freigehalten wird.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, den vorhandenen Baumbestand einschließlich Kronentraufbereich einzumessen und bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Die Änderung umfasst lediglich die geplante Nachverdichtung im Quartier.</p> <p>Aus verkehrslärmtechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Verkehrsstärke der Kreisstraße "Kleibroker Straße" (K 133) in diesem Bereich maßgeblich auf das Plangebiet einwirkt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bauweise nach dem Stand des Wärmeschutzes kein ausreichender Schallschutz erreicht wird. Die Ausweisung von Lärmpegelbereichen wird empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei der vorliegenden 3. Änderung um einen textlichen Bebauungsplan. Die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 besteht unverändert fort. Der vorhandene Baumbestand wird daher durch diese Bebauungsplanänderung nicht tangiert.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Baumbestandes durch die Planung ist nicht gegeben. Die vorhandenen Bäume sind zudem durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil nach Naturschutzrecht gesichert.</p> <p>Der Anregung wird für die 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht gefolgt. Eine planzeichnerische Darstellung inklusive Einmaß der vorhandenen Baumstrukturen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderungsplanung. Es handelt sich um einen reinen textlichen Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist fast vollständig realisiert. Anlass für diese 3. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 „Kleibrok“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 29 setzt für den angesprochenen Bereich an der Kleibroker Straße Allgemeine Wohngebiete fest.</p> <p>Inhalt und Zielsetzung der 3. Änderung sind Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigelegt ist.</p>

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die Gewerbelärbetrachtung ist im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes erfolgt. Die Festsetzungen hierzu werden als ausreichend angesehen.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bitte ich noch um Ergänzung der Hinweise bezüglich der Geltung der Baunutzungsverordnung von 2017.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen nur auf die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen und die Anzahl der Wohneinheiten sowie örtlicher Bauvorschriften zur Dachgestaltung.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ggf. wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu beantragen sind.</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher, verkehrsbehördlicher, raumordnerischer und denkmalrechtlicher/archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen dieser 3. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 3. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 3. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Anregung zur Festsetzung von Lärmpegelbereichen wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 06.11.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.
3	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake 04.11.2024	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOVV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Versorgungssicherheit</p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOVV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der dem Schreiben beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass sich die Hauptversorgungsleitungen innerhalb der Verkehrsflächen befinden, oder es sich um Hausanschlussleitungen handelt. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 3. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut.</p>

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Aktuell reicht der minimale Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um die geplante Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die bestehenden Hydranten 022726 und 022071 an der Kleibroker Straße decken die beiden Teilgebiete mit Ihrem 300 m-Radius ab. Sie können bei Einzelentnahme voraussichtlich 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westertede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stehungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p>Anlage</p> <p>1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut. Die Löschwasserversorgung ist im Bestand bereits sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 18.10.2024</p>	<p>Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits fast vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p>	<p>Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planenteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 3. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p>



Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.10.2024
2. GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 24.10.2024
3. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg mit Schreiben vom 14.10.2024
4. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 11.10.2024
5. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 10.10.2024
6. Die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 10.10.2024
7. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 10.10.2024
8. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.10.2024
9. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.10.2024
10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 12.11.2024

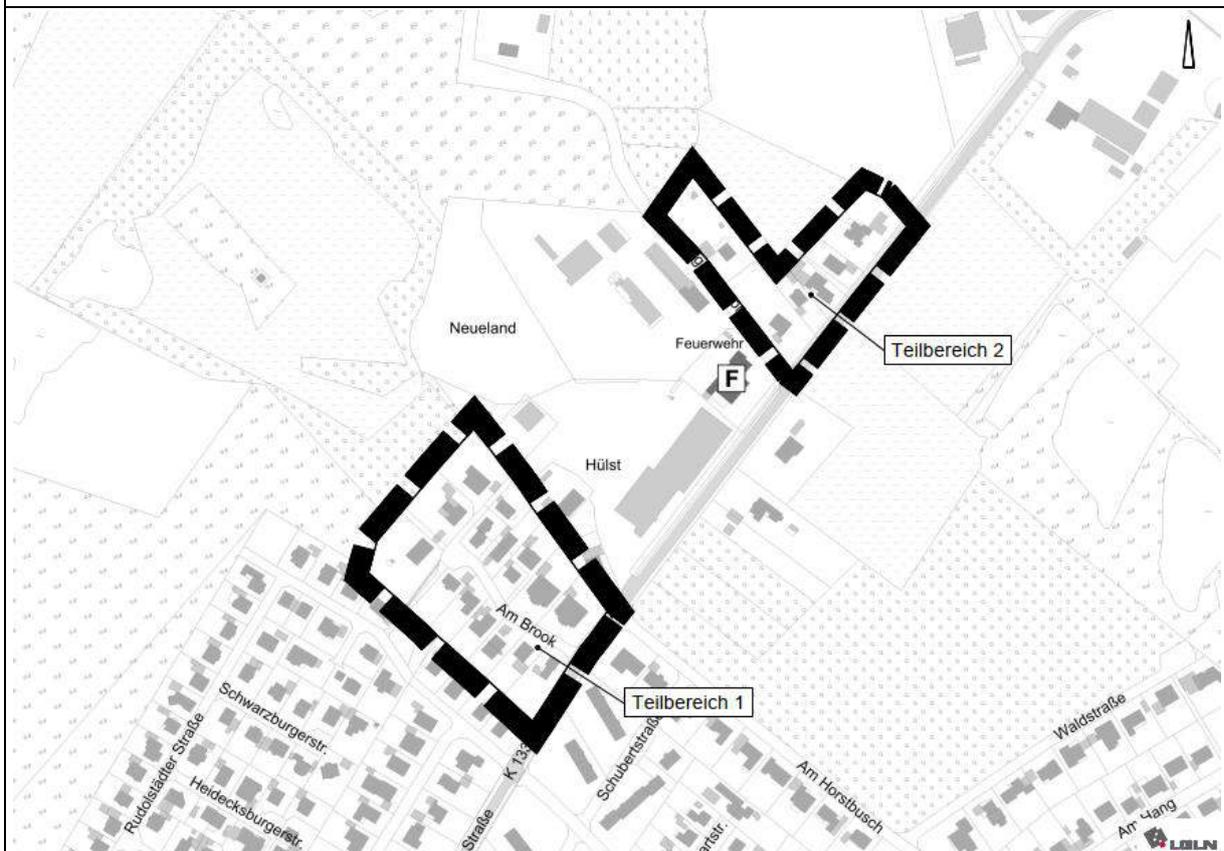


Bebauungsplans Nr. 29, 3. Änderung „Kleibrok“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Dezember 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ wird hiermit ausgefertigt. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

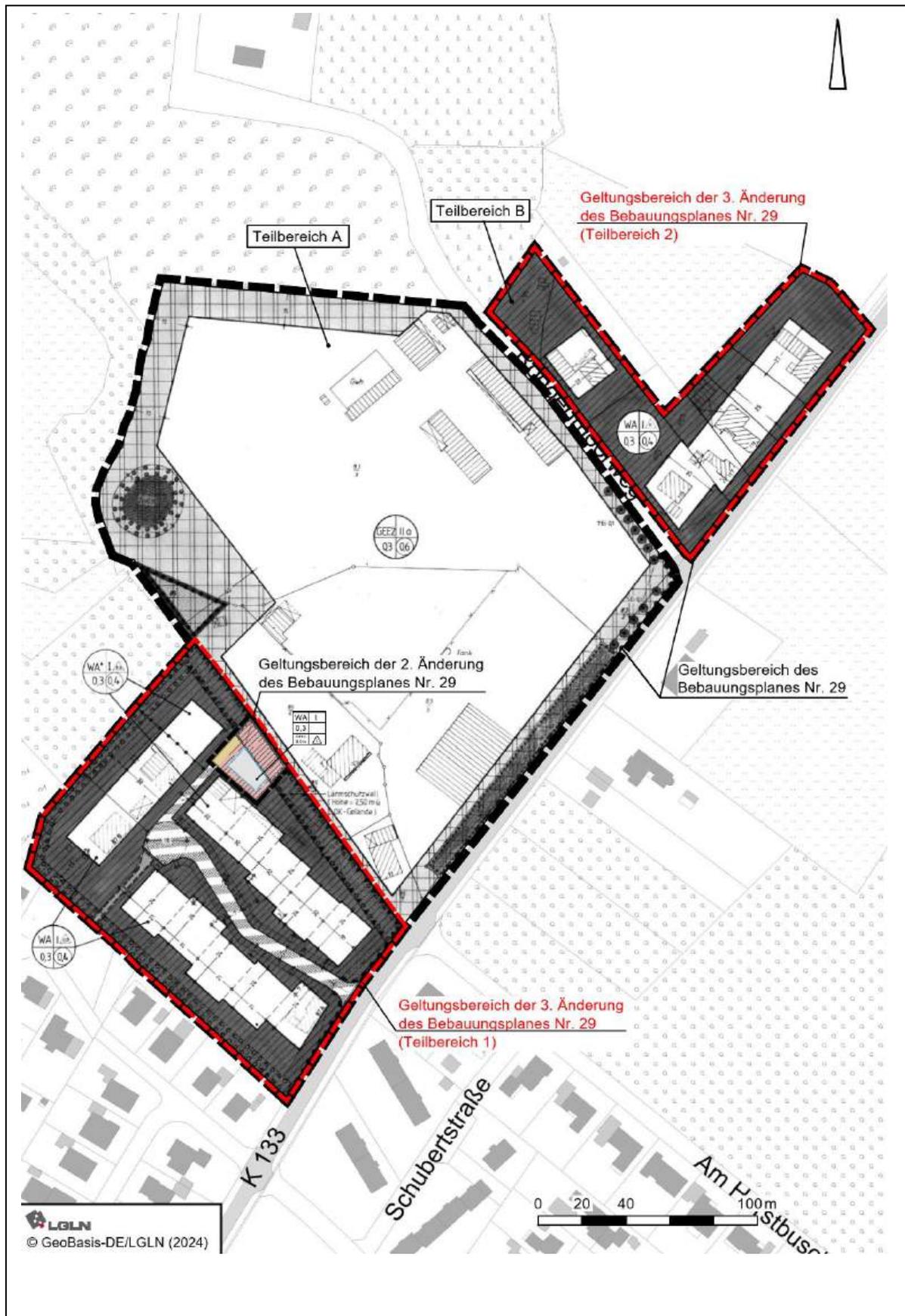
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) in den Teilbereichen 1 und 2 gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

1. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Abweichend ist auf den Flurstücken 78/151 und 78/150 (Am Brook Nr. 2 und 4) bei Modernisierung und Instandsetzung und bei Abgang durch einen Schaden (z.B. Brand) ein Neubau mit zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 zulässiger Wohnungsanzahl (jeweils 6 Wohnungen) zulässig.

Hinweis: Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

2. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

Hinweis: Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 8,0 m wird durch die vorstehende Festsetzung überplant bzw. aufgehoben.

Im Bestand vorhandene abweichende Traufhöhen genießen Bestandsschutz.

3. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

Im Bestand vorhandene abweichende Staffelgeschosse genießen Bestandsschutz.

4. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“.

2. Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Hinweis: Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 getroffene örtliche Bauvorschrift wonach die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit langen Dachseiten und in einer Neigung von mindestens 20 Grad auszuführen sind, wird durch die vorstehende örtliche Bauvorschrift überplant bzw. aufgehoben.

Im Bestand vorhandene abweichende Dachneigungen genießen Bestandsschutz.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

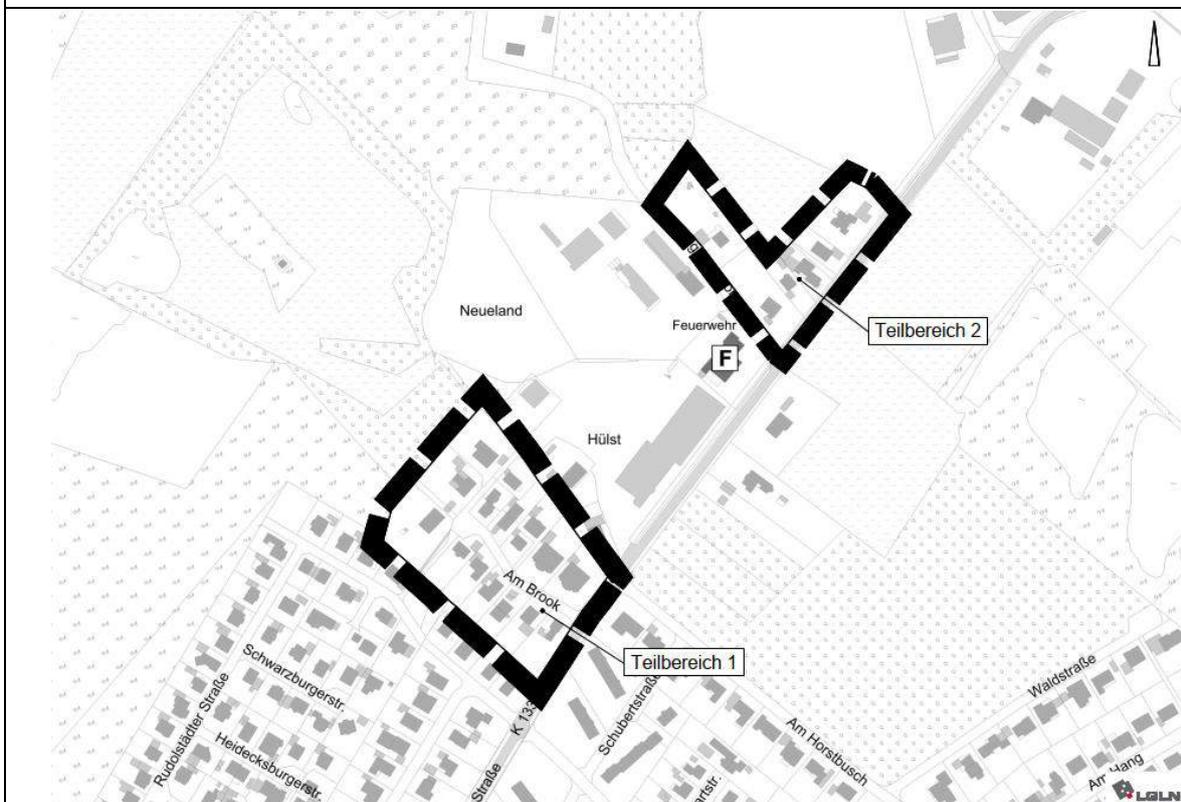
Es gilt die BauNVO 2017.

Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“



Begründung

Dezember 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	3
1.	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	4
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	5
2.1	Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungspläne	6
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	8
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	10
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	12
4.1	Belange der Raumordnung	15
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	15
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	16
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	16
4.5	Belange von Natur und Landschaft	17
4.6	Belange des Klimaschutzes	19
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	21
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	21
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	22
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	22
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	22
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	22
6.	Inhalte der Planung	23
7.	Örtliche Bauvorschriften	24
8.	Daten zum Verfahrensverlauf	25

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbar-machung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits überwiegend baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 26.066 qm. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die zulässige Grundfläche beträgt damit deutlich unter 20.000 qm. Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung von rechtskräftigen Bebauungsplänen handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung liegt in der Ortslage Kleibrok, am nördlichen Rand der Siedlungslage. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 29 mit zwei Änderungen vor.

Anlass für diese 3. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 3. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 3. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 29 liegt im Ortsteil Kleibrok, am nördlichen Siedlungsrand - südlich und nördlich eines Gewerbebetriebes (Entsorgungsunternehmen), der Feuerwehr und des Bauhofes - direkt westlich der Kleibroker Straße (Kreisstraße 133). Die 3. Änderung besteht aus zwei Teilbereichen.

Der südliche Teilbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst die Grundstücke beidseitig der Straße Am Brook und ist identisch mit den im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 und ergänzend in seiner 2. Änderung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete südlich der ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiete.

Der nördliche Teilbereich 2 der 3. Änderung umfasst die Grundstücke entlang des Roggenmoorweges und der Kleibroker Straße gelegenen Wohngrundstücke. Der Teilbereich 2 ist identisch mit den im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete nördlich der ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiete.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung bleibt damit hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 zurück, der auch eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt hat. Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind.

Bei der 3. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf Seite 3 entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude im Plangebiet stellen sich fast im gesamten Plangebiet als klassische freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser bzw. als Neubauten mit relativ stark geneigten Satteldächern dar. Die Einfamilienhäuser und Doppelhäuser befinden sich auf relativ großzügig geschnittenen Grundstücken und weisen ein Vollgeschoss auf. Die Dachgeschosse sind überwiegend als Wohnraum genutzt und zum Teil mit Dachgauben versehen. Die Fassaden stellen sich überwiegend einheitlich rot verklindert dar. Entlang der Straße Am Brook ist auf den rückwärtigen Grundstücksflächen zum Teil bereits eine Bebauung rückwärtig, in zweiter Reihe realisiert. In Teilbereich 2 ist an der Kleibroker Straße ein Fachgeschäft für Haushaltsgeräte ansässig. Zudem ist an der Kleibroker Straße ein Wohnhaus vorhanden, das ein Zeltdach und hohe Traufhöhen aufweist.

Am südlichen Rand von Teilbereich 1 ist ein älteres eingeschossiges Wohngebäude vorhanden. Am südöstlichen Rand von Teilbereich 1 befinden sich zwei kleine Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten. Die jeweils drei oberen Wohnungen befinden sich im Dachgeschoss. Die Stellplätze der Mehrfamilienhäuser sind konzentriert entlang der Kleibroker Straße angeordnet. Die Fassaden der Mehrfamilienhäuser sind hell verklindert.

Die Freibereiche der Einfamilienhäuser sind als private Gärten angelegt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Baumbestand.

Die Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über die Straße Am Brook. Der Teilbereich 2 ist über die Kleibroker Straße und über den Roggenmoorweg erschlossen.

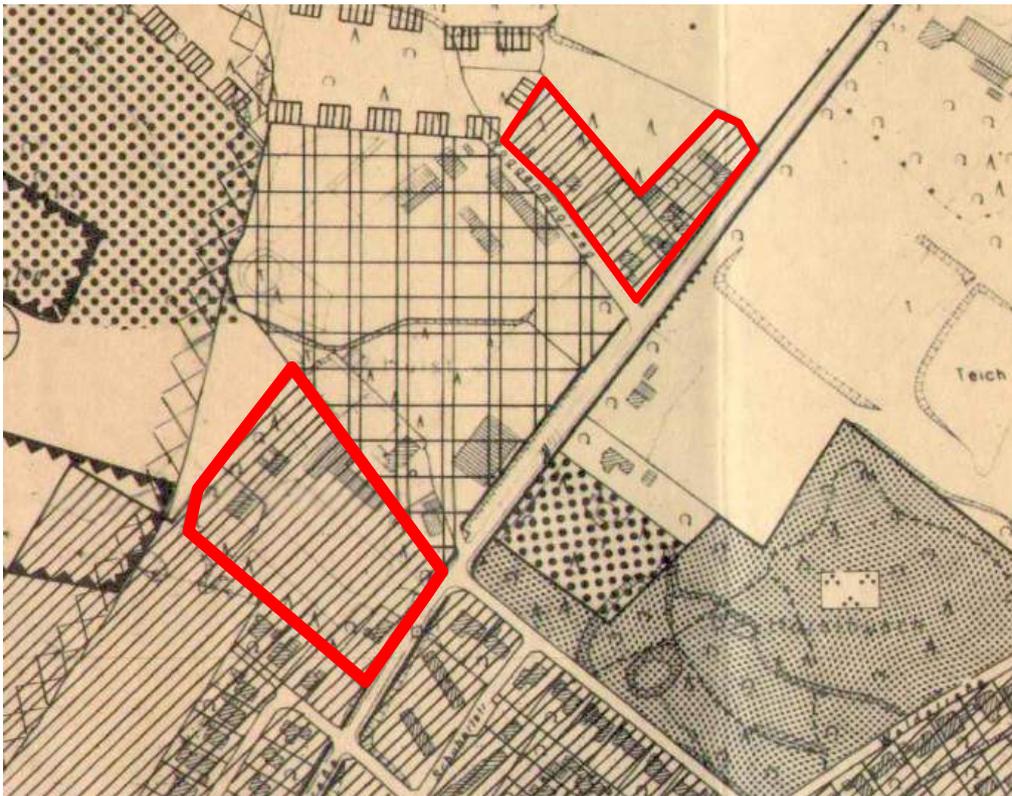


Luftbild des LGLN 2024

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen als Wohnbauflächen dar.



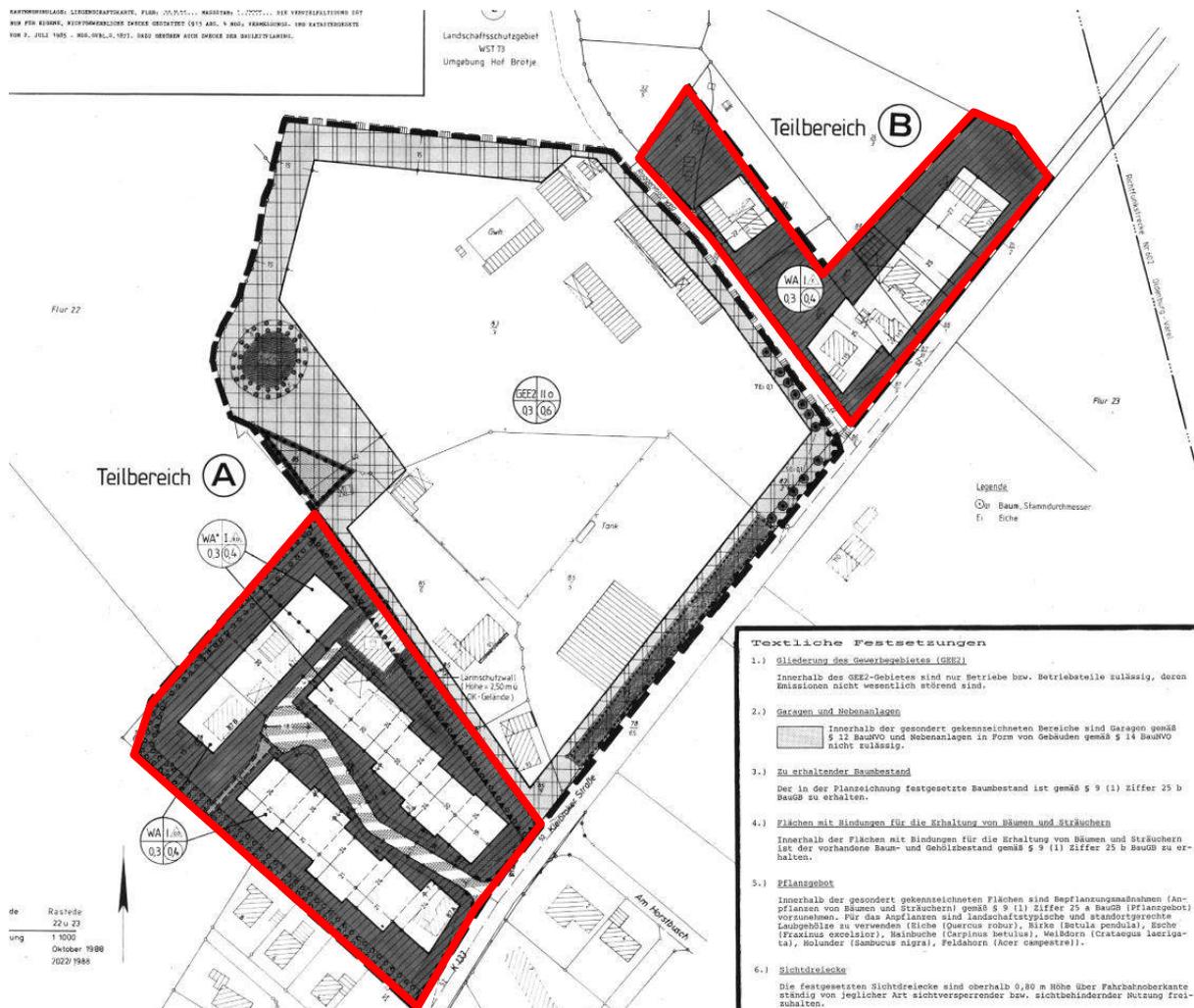
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede mit Markierung des Geltungsbereiches der 3. Änderung in rot

2.2 Bebauungspläne

Für das Gebiet dieser 3. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 29 „Kleibrok“ sowie seine 1. und 2. Änderung vor. Der Bebauungsplan Nr. 29 ist bereits seit dem Jahr 1989 rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 29 umfasst das Firmengelände der Firma Bohmann (Entsorgungsunternehmen), den Bauhof, die freiwillige Feuerwehr sowie die südwestlich und nordöstlich davon gelegenen Wohnnutzungen/ Allgemeinen Wohngebiete.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 zurück, und umfasst nur die Allgemeinen Wohngebiete südwestlich und nordöstlich des festgesetzten Gewerbegebietes.

Das Firmengelände des angrenzenden Versorgungsunternehmens, die Freiwillige Feuerwehr und der Bauhof sind im Bebauungsplan Nr. 29 als Gewerbegebiet festgesetzt. Dieser Bereich des Ursprungsbebauungsplanes liegt außerhalb dieser 3. Änderung.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 mit Markierung des Geltungsbereiches der 3. Änderung in rot

Für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung sind im Ursprungsbebauungsplan Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Der Teilbereich 1 ist ausgehend von der Kleibroker Straße über einen Erschließungstich erschlossen. Die Baufelder des Teilbereiches 1 wurden auf eine Tiefe von 24 m bzw. 20 m begrenzt. Für das Allgemeine Wohngebiet ist hier ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zulässig sind zudem nur Einzel- und Doppelhäuser. Zum angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiet ist ein 2,50 m hoher Lärmschutzwall mit Anpflanzgebot festgesetzt. Auch in Richtung Südwesten und Nordwesten ist eine Randeingrünung ausgewiesen. Der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatz am nördlichen Rand wurde im Rahmen einer 2. Änderung als Allgemeines Wohngebiet überplant (s.u.).

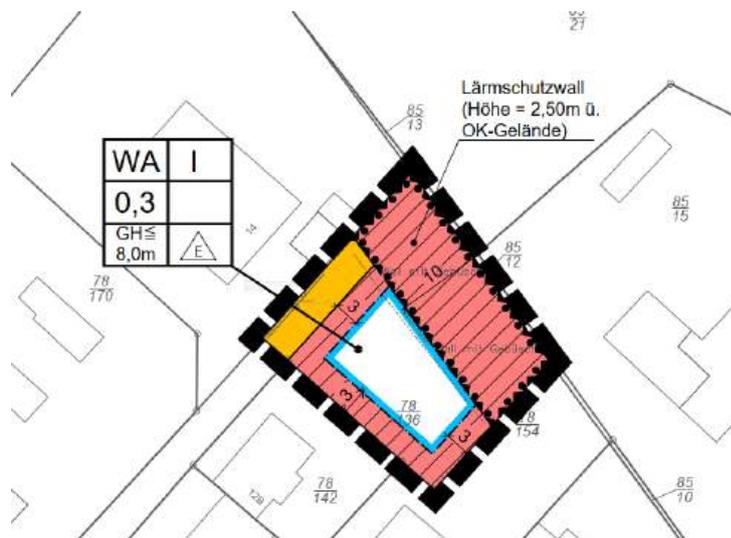
In der nordöstlichen Bauzeile Am Brook (mit „*“ gekennzeichnete WA) dürfen bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss die Dachgeschossfenster von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nicht nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin angeordnet werden. Bei der Anordnung von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin ist sicher zu stellen, dass die Außenbauteile (Wand, Dach) den Anforderungen des Lärmpegelbereichs II hinsichtlich der Luftschalldämmung entsprechend der DIN

4109, Teil 6 (S. 2, Nr. 4) genügen. Es sind keine Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Baukörper getroffen.

Für den Teilbereich 2 ist am Roggenmoorweg ein Baufeld in einer Tiefe von 22 m festgesetzt. Das großzügige Baufeld an der Kleibroker Straße hat in Teilbereich 2 eine Tiefe von 25 m. Für das Allgemeine Wohngebiet von Teilbereich 2 ist ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zulässig sind hier nur Einzelhäuser.

In einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (Sammeländerung C – in Kraft getreten im Jahr 2001) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässig (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.

Im Rahmen einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (in Kraft getreten 2017) wurde ein im Ursprungsbebauungsplan festgesetzter Kinderspielplatz als Allgemeines Wohngebiet überplant. Die Gebäudehöhe wurde auf 8,0 m begrenzt und die Festsetzungen zum Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Außerdem wurde eine örtliche Bauvorschrift getroffen, nach der die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit langen Dachseiten und in einer Neigung von mindestens 20 Grad auszuführen sind.



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

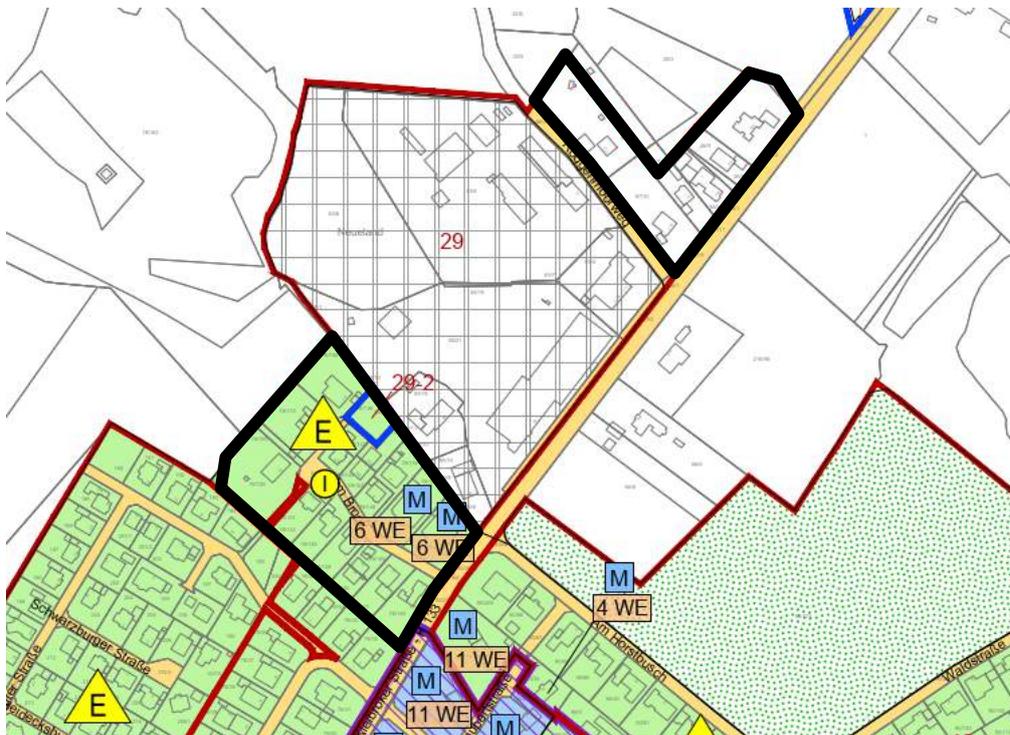
Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Teilbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist von der Zone III (geringe städtebauliche Dichte - grüne Zone) betroffen. Für den Teilbereich 2 wurden im Dichtekonzept keine Aussagen getroffen.



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern mit Markierung des Geltungsbereiches dieser 3. Änderung in schwarzer Umrandung

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal I Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser 3. Änderung. Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 29 werden die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt (s. Übersichtsplan).

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 mit zwei Änderungen vor. Für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung sind derzeit festgesetzt:

- ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl von 0,3
- Geschossflächenzahl von 0,4
- nur Einzel- und Doppelhäuser in Teilbereich 1/ in der 2. Änderung und in Teilbereich 2 nur Einzelhäuser
- Gebäudelänge maximal 20 m
- zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte
- für den Geltungsbereich der 2. Änderung eine Gebäudehöhe von maximal 8,0 Metern

Anlass für diese 3. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche Veränderungen, ggf. durch Abriss bestehender Gebäude, Aufstockungen oder An- und Erweiterungsbauten, in nächster Zeit zu erwarten. Das Plangebiet ist sehr gut erschlossen und liegt attraktiv am Siedlungsrand. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 3. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Das gilt auch für den Teilbereich 2. Der Teilbereich 2 liegt noch randlicher zum zentralen Siedlungsgebiet als der Teilbereich 1. Daher ist es städtebaulich sinnvoll, auch diesen Bereich mit zu regeln und in diese 3. Änderung mit auszunehmen. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 und seiner Änderungen gelten fort. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 ist bereits maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird diese Festsetzung durch die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Höhere Trauf- und Firsthöhen können selbst bei einer eingeschossigen Bebauung das Gebiet überprägen und optisch wie Gebäude mit zwei Vollgeschossen wirken. Mit den getroffenen Festsetzungen werden die bestehende Struktur und die Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon bereits im Bestand vorhandene abweichende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandsschutz.

Staffelgeschosse sind unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von

Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 (Sammeländerung C) ist festgesetzt, dass maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig sind. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 3. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Beispiele für ein Einzelhaus:²

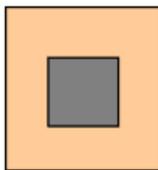


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch mit mehreren WE

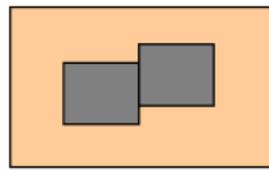


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude mit zwei getrennten Eingängen

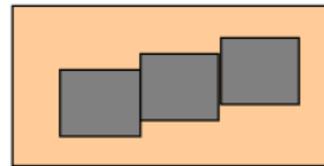
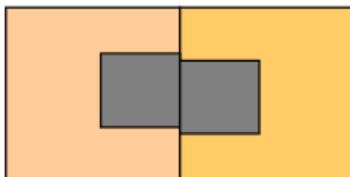


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder drei Reihenhausscheiben mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“.

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und

² Abbildungen und nachstehende Definition aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

Ein Einzelhaus ist ein allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und einer maximalen Länge von 50 m. Die Anzahl der Hauseingänge, Geschosse oder Wohnungen ist unerheblich. Zu den Einzelhäusern rechnen auch auf einem Grundstück stehende mehrgeschossige Wohnblocks und Hochhäuser. Ein Einzelhaus kann aus mehreren Gebäuden bestehen, solange der erforderliche Grenzabstand eingehalten ist. Mehrere aneinandergebaute Wohngebäude mit getrennten Eingängen (umgangssprachlich als Doppelhaushälften- oder Reihenhausscheiben bezeichnet) bilden insgesamt ein Einzelhaus, wenn sie auf einem gemeinsamen Grundstück stehen

Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigefügt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
Siehe Kapitel 4.2, 4.6, 4.7 Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Entsprechende Einrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
Hier nicht relevant.	

Betroffenheit	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.3, 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zweck in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.5	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.5	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.1	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
Keine Betroffenheit	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.6	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.5	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
Hier nicht relevant	
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
Im Wohngebiet nicht relevant.	

Betroffenheit	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Hier keine Betroffenheit	
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
Hier keine Betroffenheit	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
Nicht relevant, das Plangebiet ist vollständig bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 29 wird verwiesen.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
Hier keine Betroffenheit	
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines on der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Der Bereich Horstbusch liegt in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Ein Kinderspielplatz ist an der Rudolstädter Straße vorhanden.	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.6	

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Regionale Raumordnung

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Ausschnitt aus dem RROP 1996

Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuauflistung.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Im Bebauungsplan Nr. 29 ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind. Das Gewerbegebiet ist realisiert. Für die Gewerbebetriebe liegen entsprechende Betriebsgenehmigungen vor. Zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet in Teilbereich 1 und dem eingeschränkten Gewerbegebiet ist im Bebauungsplan Nr. 29 ein 10 m breiter und 2,50 m hoher Lärmschutzwall mit Pflanzgebot festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 29 ist zudem für das nordöstliche Allgemeine Wohngebiet von Teilbereich 1 festgesetzt, dass bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss die Dachgeschossfenster von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nicht nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin angeordnet werden dürfen. Bei der Anordnung von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin ist sicher zu stellen, dass die

Außenbauteile (Wand, Dach) den Anforderungen des Lärmpegelbereichs II hinsichtlich der Luftschalldämmung entsprechend der DIN 4109, Teil 6 (S. 2, Nr. 4) genügen. Der Immissionsschutz ist damit auf Ebene des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 29 abschließend betrachtet und Festsetzungen zum Schallschutz getroffen worden. Die Art der zulässigen Nutzung wird im Zuge dieser 3. Änderung nicht geändert. Die Gemeinde Rastede geht daher von einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung aus.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen von maximal einem Vollgeschoss und Firsthöhen von maximal 9,50 m ist nicht mit der Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Aus dem bereits Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend von der angrenzenden freien Landschaft wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser 3. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Somit beziehen sich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Im Änderungsbereich wird die Firsthöhe auf maximal 9,5 m und die Traufhöhe auf maximal 4,5 m festgesetzt.
- Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ Artenschutz

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten, gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze im gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben, insbesondere in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen bzw. in den betroffenen Gehölzen oder Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde ist hier rechtzeitig zu informieren. Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fällenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese in jedem Falle vor Abriss, Sanierung oder Fällung durch eine fachkundige Person auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne sind Störungen nur dann erheblich, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Stöempfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und -umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang

geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde ist hier rechtzeitig vor Gehölzfällungen oder Gebäudeabrissen bzw. Sanierung zu informieren.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 2,2 km das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) östlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete (DE2514-431 „Marschen am Jadebusen“ und DE2816-401 „Hunteniederung“) liegen mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Ca. 270 m nördlich befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB WST 00016 „Umgebung des Hofes Kleibrok“) und ca. 560 m südlich befindet sich eine Eiche, welche ein Naturdenkmal ist (ND WST 00119).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“) liegt ca. 4,8 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00091 „Hankhauser Geestrand“) beginnt in 1,6 km östlicher Richtung.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein

Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 3. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung liegt im nördlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Rastede, im Ortsteil Kleibrok. Das Plangebiet ist mit Einfamilien – und Doppelhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. Am südöstlichen Rand von Teilbereich 1 sind zwei kleinere Mehrfamilienhäuser mit je 6 Wohnungen vorhanden. Am nördlichen Rand von Teilbereich 2 ist abweichend von den ansonsten prägenden Strukturen ein Wohngebäude mit hohen Traufen und Zeltdach vorhanden. In die vorhandene prägende Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Diese Festsetzung wird nicht geändert. Im Zuge dieser 3. Änderung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, die die bestehenden Strukturen aufnehmen und absichern. So wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m und die Firsthöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Staffelgeschosse sind unzulässig.

Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen in Doppelhäusern wird damit erweitert.

Die bereits in der Sammeländerung ausgewiesene abweichende Bauweise bleibt bestehen. Hier darf die Länge der zulässigen Hausformen höchstens 20 m betragen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich dieser 3. Änderung erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern.

Insgesamt wird durch die Änderung die bauliche Dichte und die Gebäudehöhe ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in

einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: Juli 2024) hat ergeben, dass das nördliche Plangebiet nicht betroffen ist.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Ammerland hat die Überprüfung der Auslegungsfristen angeregt. Die Veröffentlichung sei in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024 erfolgt, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn. Als Ende der Auslegungsfrist sei der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend.

Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.

- Der Landkreis Ammerland hat auf einen geschützten Landschaftsbestandteil hingewiesen. Der vorhandene Altbaumbestand, zu dem auch die am Rand des Baugebietes stehenden Eichen gehören würden, hätte für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Der geschützte Landschaftsbestandteil, insbesondere der Baumbestand am Roggenmoorweg, sei daher zu erhalten und bei der Planung zu bedenken. Es sei sicherzustellen, dass dieser Baumbestand mit den dazugehörigen Baumkronen nicht beeinträchtigt und der Verschattungsbereich der Bäume von Photovoltaikanlagen freigehalten wird.

Es handelt sich bei der vorliegenden 3. Änderung um einen textlichen Bebauungsplan. Die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 besteht unverändert fort. Der vorhandene Baumbestand wird daher durch diese Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Eine Beeinträchtigung des Baumbestandes durch die Planung ist nicht gegeben. Die vorhandenen Bäume sind zudem durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil nach Naturschutzrecht gesichert. Eine planzeichnerische Darstellung inklusive Einmaß der vorhandenen Baumstrukturen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderungsplanung.

- Der Landkreis Ammerland hat auf Verkehrslärm ausgehend von der Kleibroker Straße hingewiesen. Es sei davon auszugehen, dass bei einer Bauweise nach dem Stand des Wärmeschutzes kein ausreichender Schallschutz erreicht werde. Die Ausweisung von Lärmpegelbereichen wird empfohlen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist fast vollständig realisiert. Anlass für diese 3. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 „Kleibrok“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 29 setzt für den angesprochenen Bereich an der Kleibroker Straße Allgemeine Wohngebiete fest. Inhalt und Zielsetzung der 3. Änderung sind Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Im Rahmen dieser 3. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 3. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 3. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Anregung zur Festsetzung von Lärmpegelbereichen wird daher nicht gefolgt.

- Der OOWV, die Deutsche Telekom Technik GmbH und die EWE Netz GmbH haben auf ihre Leitungen hingewiesen. Der OOWV hat zudem Hinweise zum Versorgungsdruck des Trinkwassers und zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 3. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die Hinweise bezogen sich zudem auf die Ausführungsebene.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) in den Teilbereichen 1 und 2 gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei

Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Abweichend ist auf den Flurstücken 78/151 und 78/150 (Am Brook Nr. 2 und 4) bei Modernisierung und Instandsetzung und bei Abgang durch einen Schaden (z.B. Brand) ein Neubau mit zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 zulässiger Wohnungsanzahl (jeweils 6 Wohnungen) zulässig.

- maximale Traufhöhe 4,50 m (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk)
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse sind unzulässig

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

7. Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. Daten zum Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/206

freigegeben am **28.02.2025**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

Datum: 18.12.2024

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen,,

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 10.03.2025 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Göhlenwiesen“ durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Vorlage 2024/110 wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, Lärmpegelbereiche in dem Plangebiet auszuweisen. Da mit der Planänderung keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen werden, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Da bereits Baurechte bestehen und diese lediglich konkretisiert werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung



Gemeinde Rastede

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 08.11.2024	<p>Ich nehme Bezug auf die dortige Beteiligung vom 08.10.2024 und gebe hierzu folgende Stellungnahme ab. Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.</p> <p>Gemäß §13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.</p> <p>Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden und gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 BauGB den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden, wie hier geschehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Die Veröffentlichung erfolgte in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn.</p> <p>Als Ende der Auslegungsfrist ist der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend. Auf § 193 BauGB wird insofern verwiesen.</p> <p>Ich bitte hinsichtlich der Auslegungsfristen um Prüfung in eigener planerischer Verantwortung.</p> <p>Im Übrigen ergeht hierzu folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Hinweise zu getroffenen Festsetzungen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in der Sammeländerung C in den hier vorgelegten Änderungsverfahren (3. Änderung Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 und der hier vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35) einheitlich zu gestalten, da bei der letztgenannten Vorlage erst unter § 4 ein entsprechender Hinweis (§ 4 - Hinweise - Nr. 4) dargestellt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird gesprochen. Der Hinweis auf die Sammeländerung C wird jeweils bei den Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten aufgenommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Auch wird gebeten, unter § 4 einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der BauNVO 2017 aufzunehmen, sofern dieses planerisch beabsichtigt ist.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der vorlegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Die Änderung umfasst lediglich die geplante Nachverdichtung im Quartier.</p> <p>Aus verkehrslärmtechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Verkehrsstärke der Mühlenstraße in diesem Bereich (blaue Zone) maßgeblichen Einfluss ausübt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bauweise nach dem Stand des Wärmeschutzes kein ausreichender Schallschutz erreicht wird. Es wird empfohlen, hierzu Lärmfestsetzungen zu treffen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden sind. Dabei sind die Immissionsorte IO 12 bis IO 17 innerhalb des Plangebiets gelegen. Im Ergebnis werden zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 für allgemeine Wohngebiete insbesondere in Dachgeschosseshöhe jedoch überschritten.</p> <p>In Verbindung mit der DIN 4109-2:2018-01 ergeben sich auch unter Berücksichtigung zulässiger gewerblicher Immissionen daher maßgebliche Außenlärmpegel von bis 63,4 dB(A) (Lärmpegelbereich III), so dass an den zugewandten Seiten die schalltechnischen Anforderungen allein durch den Wärmeschutz ohne Nachweis nicht sicher eingehalten werden können.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits vollständig realisiert. Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 35 „Göhlenwiesen“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 35 setzt für den angesprochenen Bereich an der Mühlenstraße Allgemeine Wohngebiete und zwei Vollgeschosse fest.</p> <p>Inhalt und Zielsetzung der 5. Änderung sind Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Für die erste Bauzeile entlang der Mühlenstraße sind die Empfehlungen für die blaue Zone des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung in Ansatz gebracht. Entsprechend sind hier zwei Vollgeschosse (bereits im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzt) mit einer maximalen Gesamthöhe von 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m zulässig. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 5. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen dieser 5. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 5. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 5. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Anregung zur Ergänzung von Festsetzungen zum Immissionsschutz wird daher nicht gefolgt. Die nebenstehenden Hinweise werden jedoch in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die Ausweisung von Lärmpegelbereichen wird daher empfohlen.</p> <p>Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass sich in der Liegenschaft "Im Göhlen 5 + 7" eine Sportanlage im Geltungsbe- reich der 18. BImSchV befindet.</p> <p>Es wird empfohlen, durch die geplante Änderung sicherzustellen, dass die Sportanlage in ihren immissionsschutzrechtlichen Be- langen nicht negativ beeinträchtigt wird, z. B. durch Schaffung neuer, näher an der Anlage gelegener Immissionsorte.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich in der Liegenschaft "Mühlenstraße 33" eine Schießanlage samt Restaurant befindet. Direkt angrenzend sind allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.</p> <p>Es wird empfohlen, durch die Änderung sicherzustellen, dass die Schießanlage samt Restaurant mit genehmigtem Betrieb auch in der Nachtzeit in ihren immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht negativ beeinträchtigt wird, z. B. durch Schaffung neuer, näher an der Anlage gelegener Immissionsorte. Auch wird auf die Planungsabsichten bzw. Änderungen der Stellplatzanlage des Schützenvereins auch zur Nutzung für Wohnmobile hingewiesen.</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 35 ein Hochwasserrisikoschutzgebiet befindet.</p> <p>Ggf. sind wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu beantragen.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung, aus bauordnungsrechtlicher, naturschutzfachlicher, denkmalrechtlicher und archäologischer sowie verkehrsbehördlicher Sicht bestehen ebenso wie aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung.</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Die genannte Sportanlage wird durch die 5. Änderung nicht tangiert. Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzungen werden nicht geändert.</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzungen werden nicht geändert. Der Immissionsschutz wird daher durch diese 5. Änderung nicht berührt.</p> <p>Die Schießanlage samt Restaurant wird durch diese 5. Änderung nicht nachteilig berührt, da die Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen nicht verändert werden. Auch werden die Baugrenzen nicht geändert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



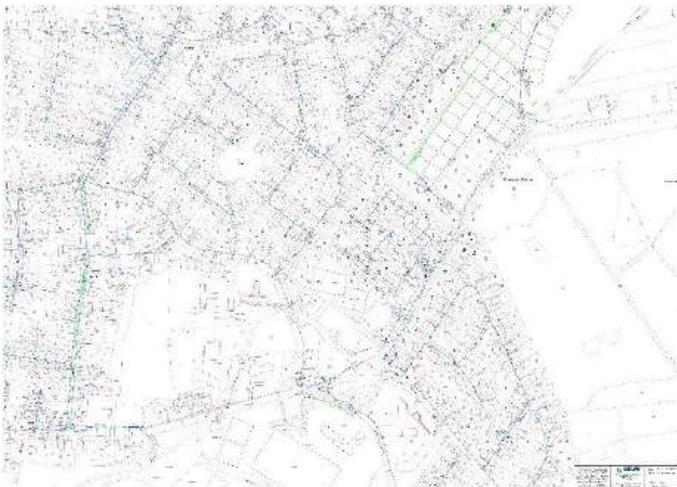
Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake 07.11.2024	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOVV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, für ggf. betroffene Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Versorgungssicherheit</p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOVV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Aktuell reicht der minimale Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um die geplante Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der dem Schreiben beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass sich die Hauptversorgungsleitungen innerhalb der Verkehrsflächen befinden, oder es sich um Hausanschlussleitungen handelt. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 5. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Bestehende Hydranten innerhalb des Plangebietes können bei Einzelentnahme je nach Lage voraussichtlich 48 m³/h, 72 m³/h oder 96 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westertede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stehungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p>Anlage</p> <p>1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Löschwasserversorgung ist im Bestand bereits sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 06.11.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per E-Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 18.10.2024</p>	<p>Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 5. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.10.20242. GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 23.10.20243. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg mit Schreiben vom 14.10.20244. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 11.10.20245. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 10.10.20246. Die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 10.10.20247. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 10.10.20248. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.10.20249. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.10.202410. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 12.11.2024			



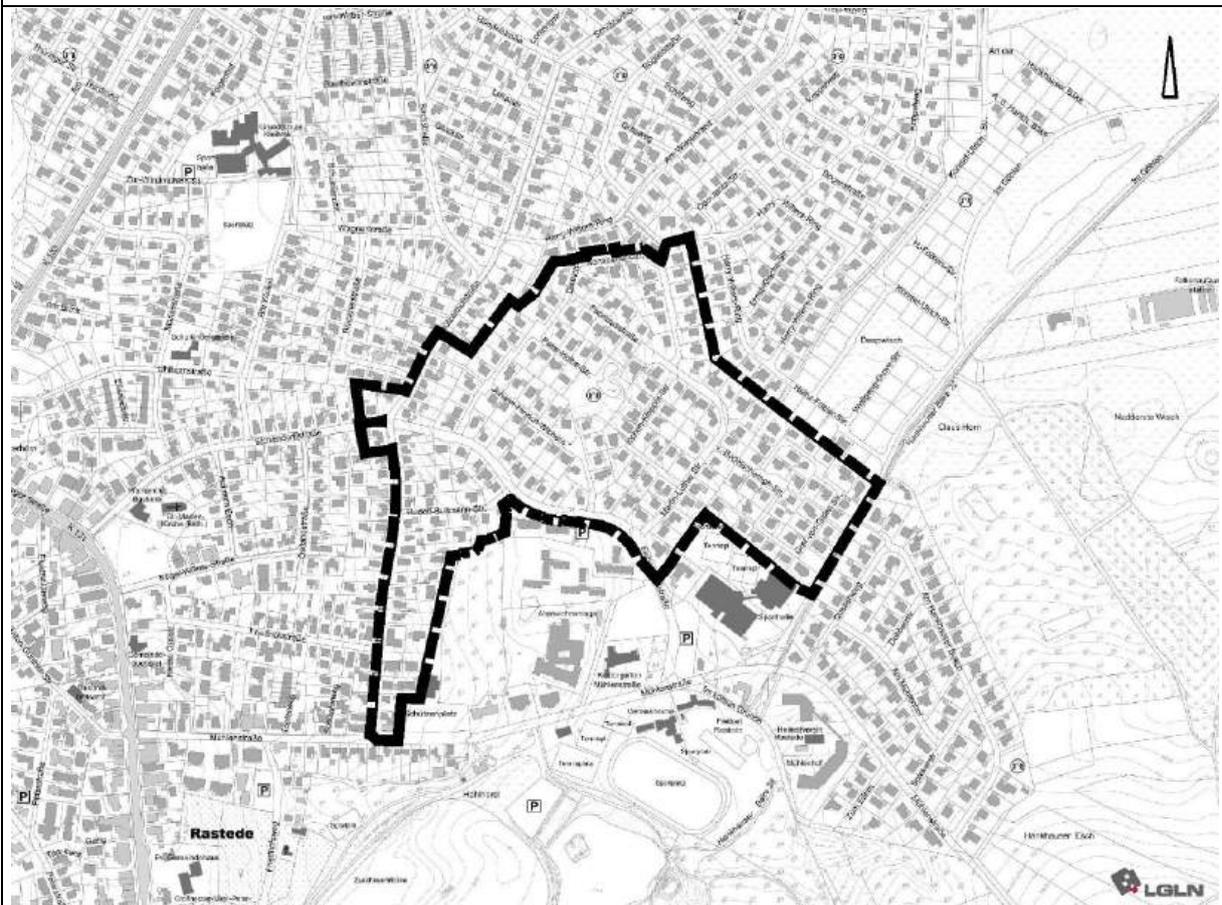
Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Dezember 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ wird hiermit ausgefertigt. Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

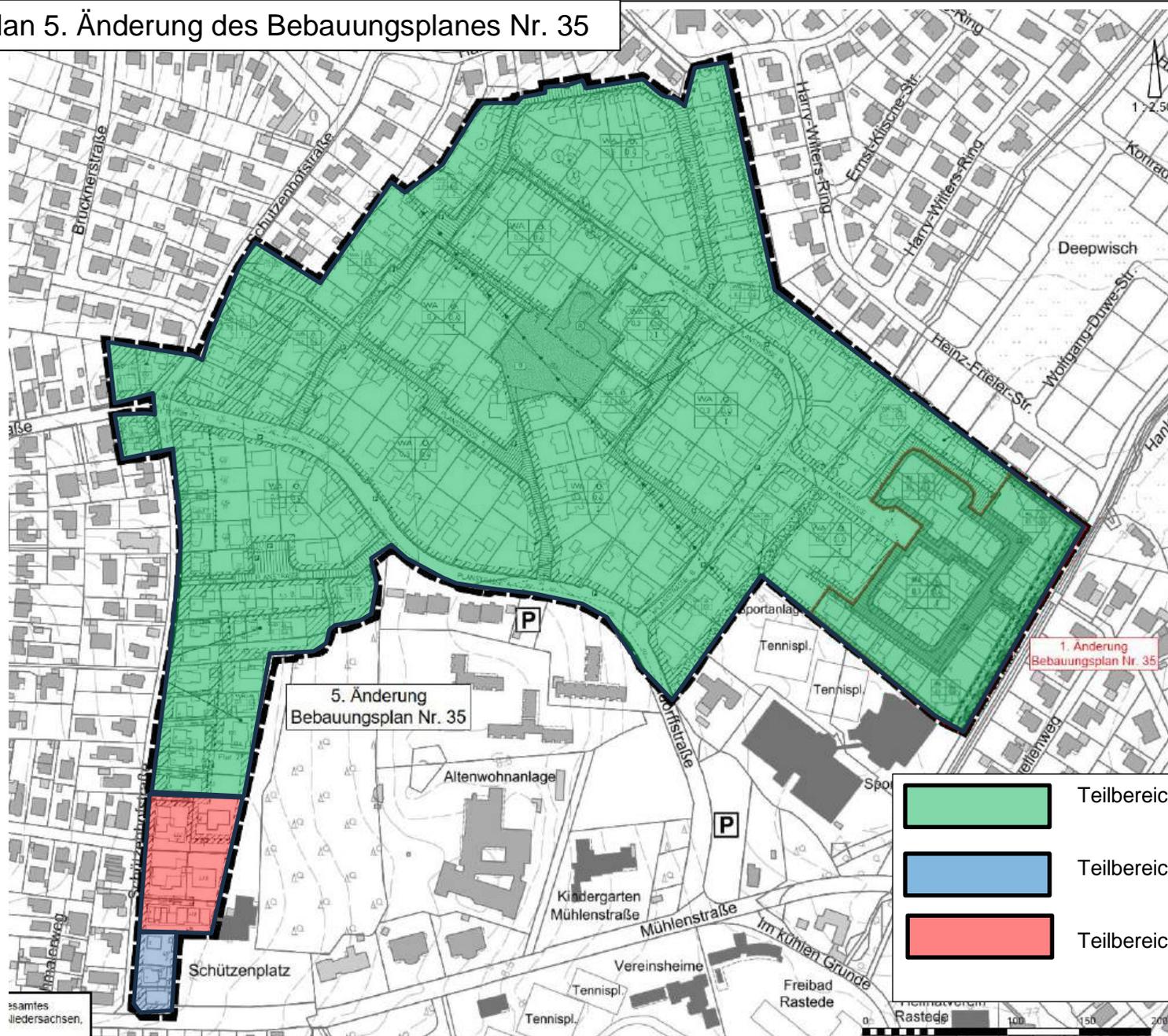
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35



esamtes
Niedersachsen.

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

Teilbereich I (grüne Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

1. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und den festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern und Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

Hinweis: Die in der 4. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

3. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und für die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

4. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten und Reinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

Teilbereich II (blaue Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

5. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

6. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

7. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 6,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 10,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

8. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten oberhalb des 2. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.

Teilbereich III (rote Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

9. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebieten sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude (Reihenhausscheibe) eine Wohneinheit

zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

Hinweis: Die in der 4. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

10. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und die gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 13,00 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“.

2. Teilbereiche I und II Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Querriegel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

3. Teilbereich III Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu

§ 60 Punkt 13.6 NBauO) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Querriegel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

4. Teilbereich III Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Es gilt die BauNVO 2017

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

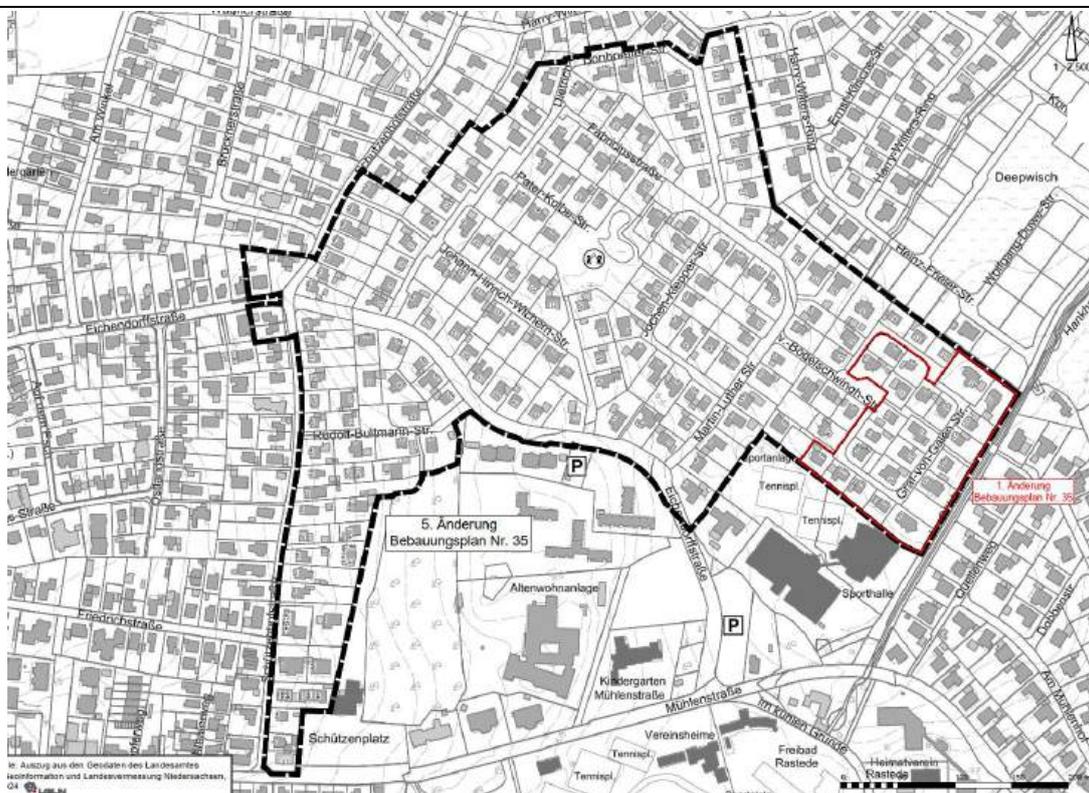
Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiese“



Begründung

Dezember 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	10
1.	Einleitung	10
1.1	Planungsanlass	10
1.2	Rechtsgrundlagen	10
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	11
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	11
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	8
2.1	Flächennutzungsplan	8
2.2	Bebauungspläne	8
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	11
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	12
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	13
4.1	Belange der Raumordnung	16
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	16
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	17
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	17
4.5	Belange von Natur und Landschaft	17
4.6	Belange des Klimaschutzes	20
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	21
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	23
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	24
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	24
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	25
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	25
6.	Inhalte der Planung	26
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	27
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	28

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung und zur Anzahl der zulässigen Wohnungen angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Die Größe des gesamten Geltungsbereiches liegt bei ca. 174.250 qm, nach Abzug der Straßenflächen und der Grünflächen verbleiben 145.860 qm. Die zulässige Grundfläche beträgt entsprechend zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und ist als Anlage dieser Begründung beigefügt. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und keine weiteren Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung liegt im Hauptort Rastede, im zentralen Bereich der Siedlungslage. Das Plangebiet befindet sich beidseitig des östlichen Teiles der Eichendorffstraße, beidseitig der Martin-Luther-Straße sowie östlich der Schützenhofstraße und westlich der Straße Im Göhlen. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 35 mit zahlreichen Änderungen vor.

Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 5. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung angepasst und ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

Darstellung des Planinhalts, die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 35 liegt im Hauptort Rastede, im zentralen Siedlungsgebiet. Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst die im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Reinen Wohngebiete. Die ebenfalls durch den Bebauungsplan Nr. 35 überplanten Gemeinbedarfseinrichtungen (Altenheim, Kindergarten), die Sporteinrichtungen (Tennisplätze), die Schützenhalle sowie die Waldflächen werden von der 5. Änderung nicht erfasst. Der Geltungsbereich der 5. Änderung bleibt damit deutlich hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 zurück, der auch die genannten Gemeinbedarfseinrichtungen, die Sporteinrichtungen, die Schützenhalle sowie die Waldflächen umfasst.

Bei der 5. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf Seite 3 und dem Titelbild entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude sind im Plangebiet sehr unterschiedlich ausgeprägt. Am südlichen Rand des Plangebietes, im Kreuzungsbereich der Mühlenstraße mit der Schützenhofstraße befinden sich zweigeschossige Mehrfamilienhäuser, daran schließen nördlich an der Schützenhofstraße ein freistehendes Einfamilienhaus und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 9 Wohneinheiten an. Auch die rückwärtigen Flächen sind hier bereits mit Wohnhäusern in zweiter Reihe bebaut.



Südliches Plangebiet, östlich der Schützenhofstraße



Südliches Plangebiet, östlich der Schützenhofstraße

Im weiteren nördlichen Verlauf der Schützenhofstraße befinden sich freistehende überwiegend eingeschossige ältere Einfamilienhäuser mit relativ steil geneigten Dächern. Die

rückwärtigen Freibereiche sind gärtnerisch angelegt. Zum Teil befindet sich auch hier eine Bebauung in zweiter Reihe. Im nördlichen und zentralen Plangebiet sind nur ganz vereinzelt Gebäude vorhanden, die optisch zwei Vollgeschosse aufweisen. Diese Struktur mit freistehenden Einfamilienhäusern und einem Vollgeschoss ist im gesamten nördlichen Plangebiet zu finden. Zudem befindet sich an der Pater-Kolbe-Straße eine größere innerörtliche Grünfläche.



Nördliche Schützenhofstraße



Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Insgesamt nimmt die städtebauliche Dichte im Plangebiet von Süd nach Nord ab.

Hinsichtlich der Fassadengestaltung geben die Gebäude kein einheitliches Erscheinungsbild ab. Die Dachgeschosse sind zum Teil als Wohnraum genutzt und mit Dachgauben versehen.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Siedlungsstraßen. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.

Es gilt die BauNVO 2017

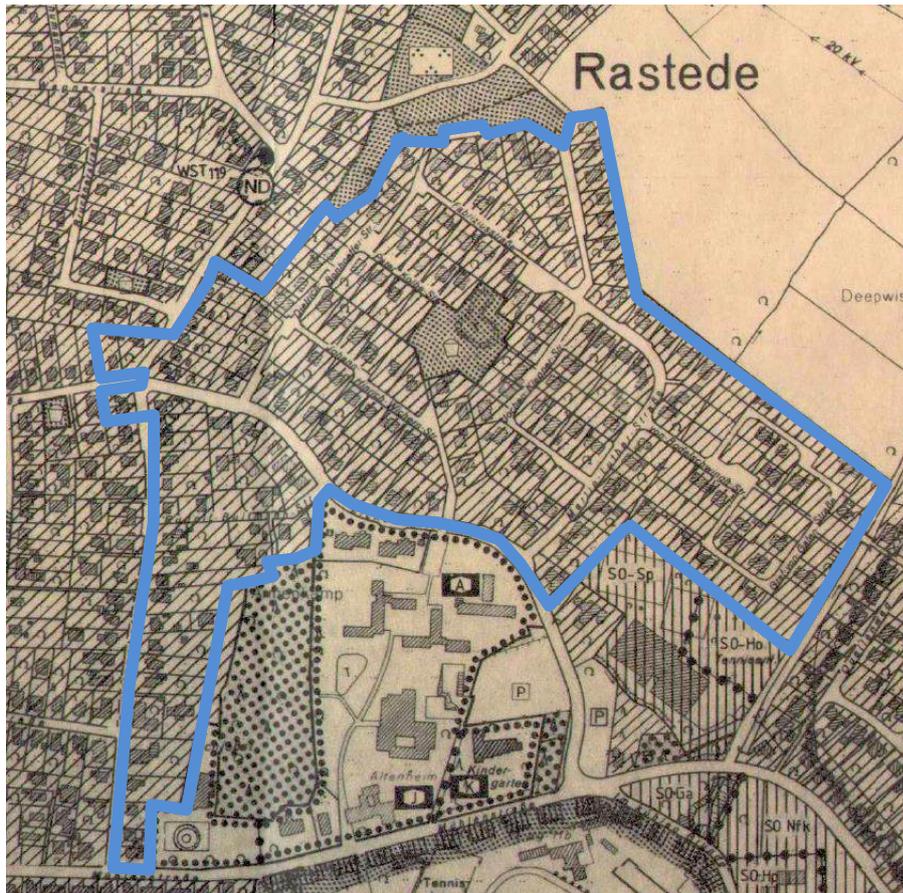


Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2024 LGLN www.govdata.de/dl-de/by-2-0

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen als Wohnbauflächen dar. Im zentralen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

2.2 Bebauungspläne

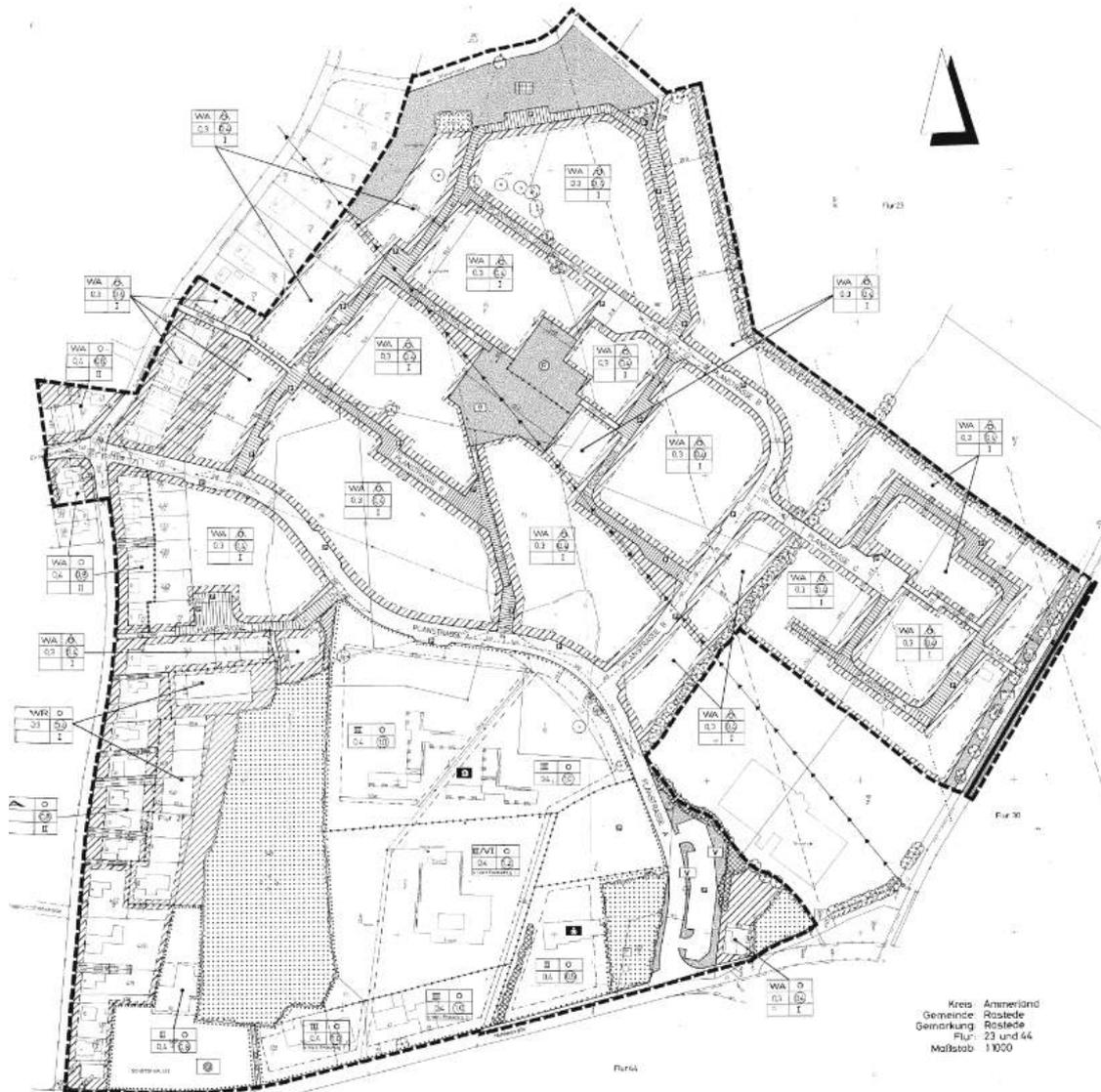
Für das Gebiet dieser 5. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 35 „Göhlenwiese“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 35 ist bereits seit dem Jahr 1981 rechtskräftig. Für den Geltungsbereich dieser 5. Änderung sind im Bebauungsplan Nr. 35 überwiegend Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Auf rückwärtigen Flächen östlich der Schützenhofstraße sind Reine Wohngebiete ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 zurück, der auch die Gemeinbedarfseinrichtungen (Altenheim, Kindergarten), die Sporteinrichtungen (Tennisplätze), die Schützenhalle sowie Waldflächen umfasst. Die Grundflächenzahlen sind im nördlichen Teil mit 0,3 und im südlichen Teil mit 0,4 ausgewiesen. Es wurde für den östlichen Rand eine 1. Änderung durchgeführt, um die Ausnutzbarkeit der überbaubaren Flächen im Bereich „Graf-von-Galen-Straße zu optimieren. In der 1. Änderung ist ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,3 ausgewiesen.

Die 2. Änderung ist für diese 5. Änderung nicht von Belang.

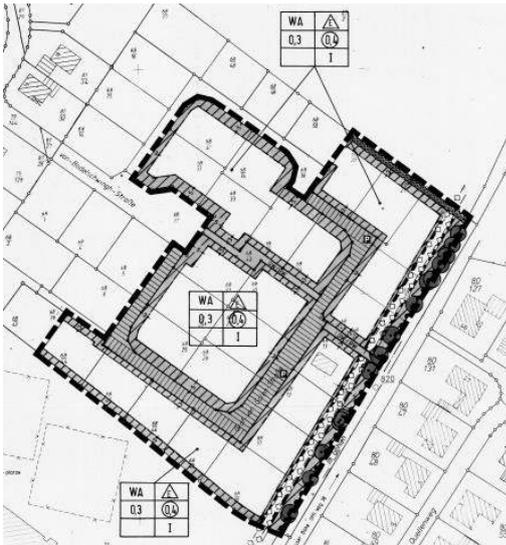
Für den überwiegenden Bereich dieser 5. Änderung ist im Bebauungsplan Nr. 35 und durch die Sammeländerung A (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35) maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Lediglich im südlichen Plangebiet, östlich der Schützenhofstraße sind zwei Vollgeschosse zulässig.

In der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 (Sammeländerung A) wurde u.a. für Flächen östlich der Schützenhofstraße und für den Kreuzungsbereich Schützenhofstraße/ Eichen-dorffstraße festgesetzt, dass nur ein Vollgeschoss zulässig ist. Außerdem wurde in der Sammeländerung A für die betroffenen Flächen eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen.

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 (Sammeländerung C) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässigen (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt. Die Sammeländerung C betrifft den gesamten Geltungsbereich dieser 5. Änderung mit Ausnahme des südlichen Plangebietsrandes, östlich der Schützenhofstraße.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 35



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35

Die für diese 5. Änderung derzeit wirksamen wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 und seiner bisherigen Änderungen sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst:

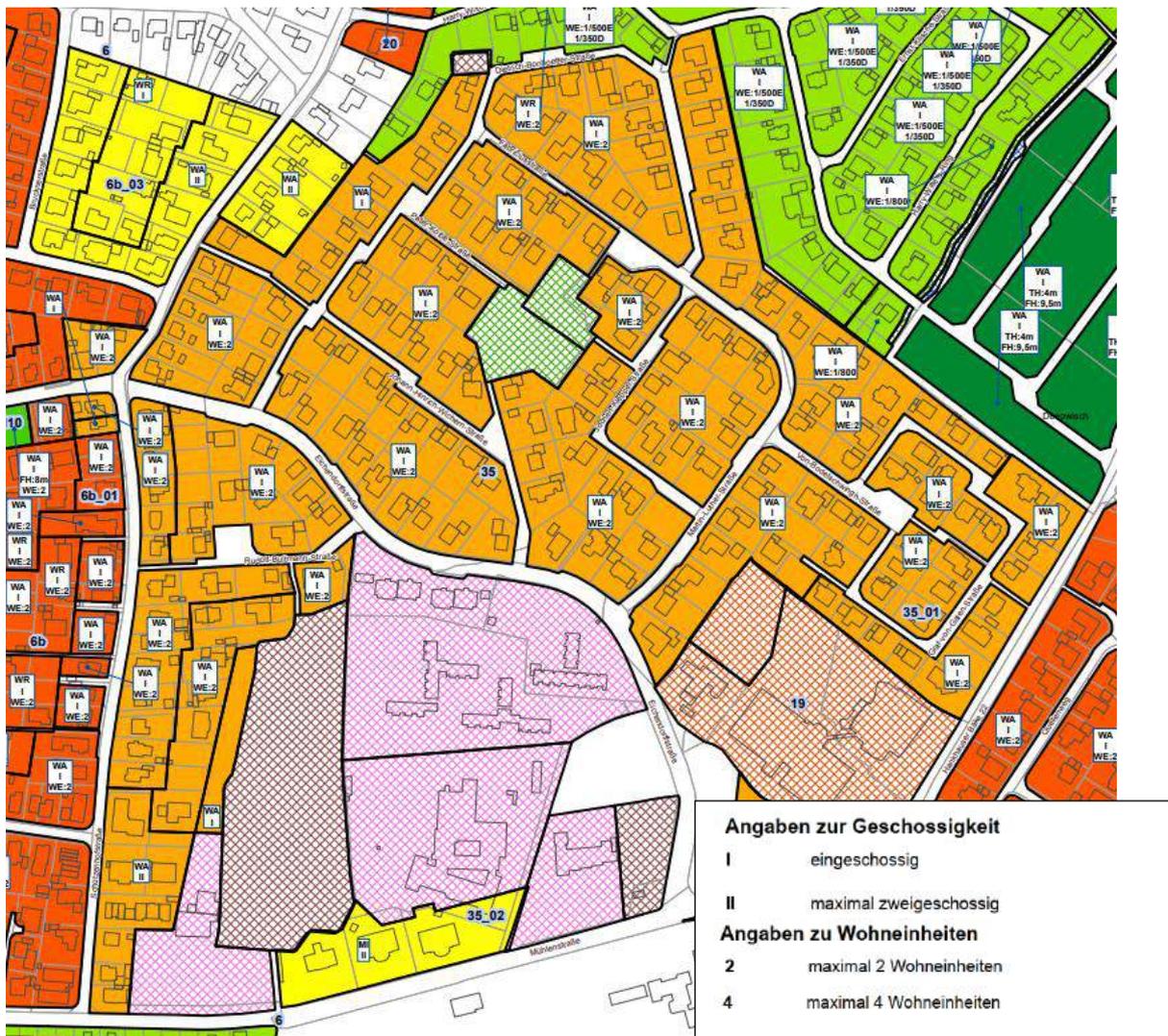


Abbildung: Karte 1a des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung: Festsetzungen relevanter Bebauungspläne – Rastede Nordost

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Es wurden insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 enthält alle drei Zonen (siehe nachstehende Abbildung).

Die Zone mit geringster städtebaulicher Dichte (grüne Zone) umfasst den gesamten nördlichen und zentralen Bereich dieser 5. Änderung.

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal 1 Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Die Zone mit mittlerer städtebaulicher Dichte (blaue Zone) befindet sich im Kreuzungsbereich östlich der Schützenhofstraße und nördlich der Mühlenstraße. Für diesen Bereich empfiehlt das Dichtekonzept zudem die Rücknahme der Möglichkeit, ein zusätzliches Staffelgeschoss zu errichten. Für die blaue Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

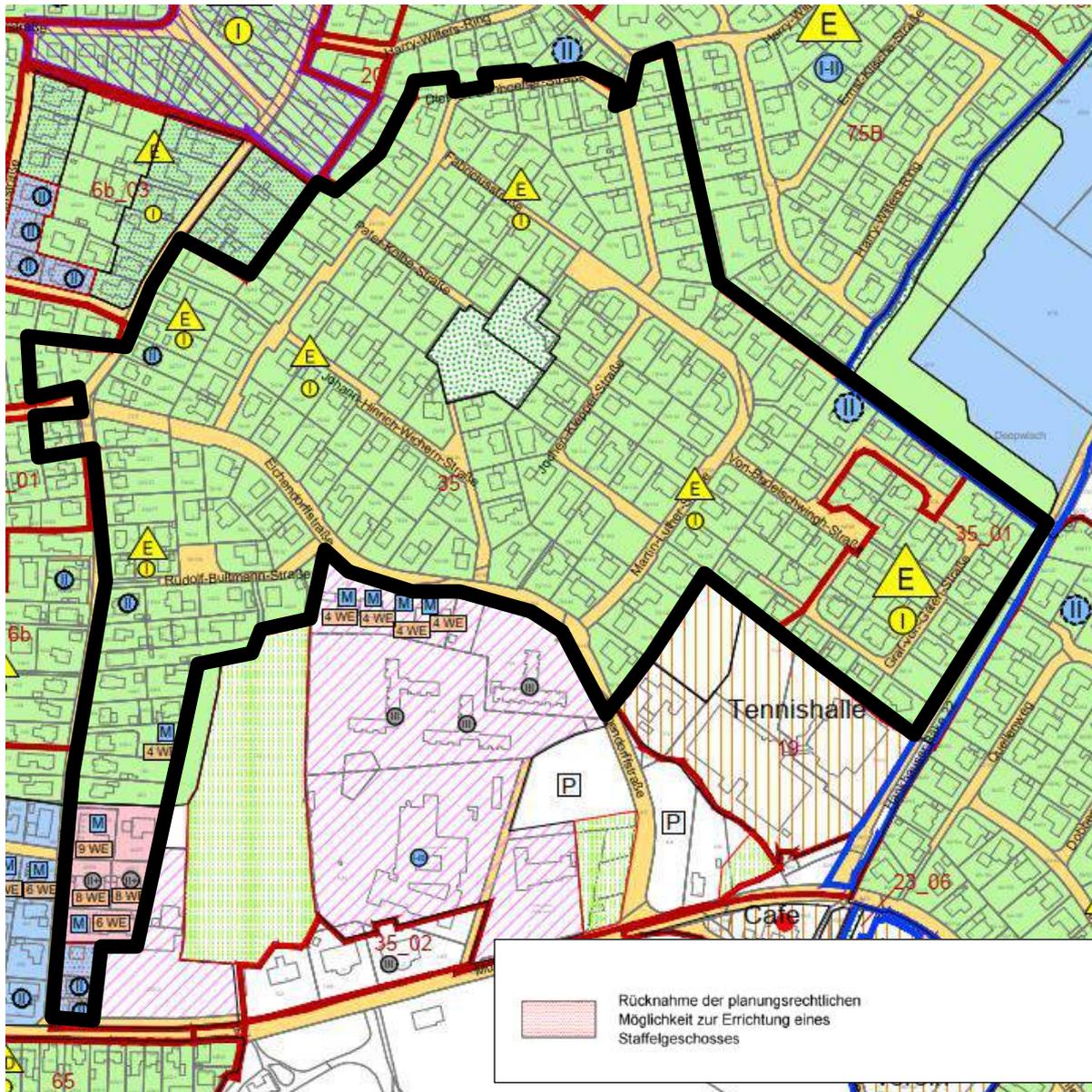
- Maximal zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 8 Wohneinheiten
- Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 6,50 m
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 10,50 m

Für die nördlich an den Kreuzungsbereich angrenzenden Flächen ist die für die Gemeinde Rastede definierte Zone mit höchster Dichte (rote Zone) festgelegt worden.

Für die rote Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

- Maximal zwei Vollgeschosse und zurückgesetztes Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 10 Wohneinheiten
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 13,00 m



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern für den Bereich dieser 5. Änderung mit Markierung des Geltungsbereiches dieser 5. Änderung in schwarzer Umrandung

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 35 mit mehreren Änderungen vor. Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche

Veränderungen in nächster Zeit zu erwarten. Einige Grundstücke im Bereich dieser Änderung sind mit älteren Wohnhäusern bebaut und insbesondere auf den rückwärtigen Flächen nicht ausgenutzt, so dass sich hier Nachverdichtungspotenziale durch Anbauten, zusätzliche Gebäude oder Aufstockungen, ggf. auch durch Abriss, ergeben. Das Plangebiet liegt zentral und ist sehr gut erschlossen. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 5. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen ergänzt und präzisiert und zusätzliche Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung getroffen. Dabei liegen im Geltungsbereich dieser 5. Änderung alle drei Zone mit unterschiedlicher baulicher Dichte. Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt. Die örtliche Bestandsaufnahme im Zuge dieser 5. Änderung hat die bereits im Zuge des Konzeptes der verträglichen Innenentwicklung erfassten Wohneinheiten im Wesentlichen bestätigt. Dabei hat sich für alle drei Zonen gezeigt, dass vereinzelt Wohngebäude mehr Wohneinheiten aufweisen, als nach dem Konzept als verträglich für die jeweilige Zone definiert. Für diese einzelnen Grundstücke sehen die textlichen Festsetzungen dieser 5. Änderung einen erweiterten Bestandsschutz bei Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden vor. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigefügt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Siehe Kapitel 4.2	Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 35 wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
Nicht relevant. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Im Plangebiet befindet sich ein Kinderspielplatz, Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen angrenzend an das Plangebiet.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
Die Versorgung ist gewährleistet, es ist nur eine unwesentliche Zunahme der Bevölkerung möglich.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.3, 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zwecke in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.5	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.5	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.1, 4.5	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
Keine Betroffenheit	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.6	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.5	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
Hier nicht relevant	
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
Im Wohngebiet nicht relevant.	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Hier keine Betroffenheit	
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
Hier keine Betroffenheit	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
Nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 35 wird verwiesen.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
Hier keine Betroffenheit	
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.	
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut. Im nördlichen Plangebiet ist ein Kinderspielplatz vorhanden.	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
Das Plangebiet ist bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.6	

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Umgebung ist geprägt durch eine ruhige Wohnbebauung mit reinen Ziel- und Quellverkehren. Die Änderung des Bebauungsplanes steigert den Ziel- und Quellverkehr nicht bzw. nur unwesentlich.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sowie zu den Trauf- und Firsthöhen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

Der südliche Rand des Plangebietes grenzt an die Mühlenstraße. Aus verkehrslärmtechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Verkehrsstärke der Mühlenstraße in diesem Bereich maßgeblichen Einfluss ausübt. Inhalt und Zielsetzung der 5. Änderung sind Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung. Bei der 5. Änderung

handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Im Rahmen dieser 5. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 5. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 5. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden sind. Dabei lagen Immissionsorte auch innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden hier eingehalten, jedoch die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete insbesondere in Dachgeschosshöhe jedoch überschritten. Es ist davon auszugehen, dass an den zugewandten Seiten die schalltechnischen Anforderungen allein durch den Wärmeschutz ohne Nachweis nicht sicher eingehalten werden können.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Aus dem bereits bebauten und zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des

Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ **Artenschutz**

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben – auch über das Maß der festgesetzten Bestände hinaus, insbesondere der Altbaumbestände im Straßensaum und in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fällenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen,

sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung in allen drei Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Stöempfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und -umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 1,59 km das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) und befindet sich östlich - südöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2816-401 „Hunteniederung“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 10 km in südlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heid-deich“) liegt ca. 4,9 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00057 „Schloßpark, Park Hagen“) beginnt direkt südlich angrenzend, südlich der Mühlenstraße.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 5. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Eigentümer allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Im Zuge dieser 5. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen ergänzt und präzisiert und zusätzliche Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung getroffen. Dabei liegen im Geltungsbereich dieser 5. Änderung alle drei Zone mit unterschiedlicher baulicher Dichte.

Die **Zone mit der geringsten städtebaulichen Dichte (grüne Zone)** liegt im nördlichen und zentralen Geltungsbereich. Das nördliche und zentrale Gebiet dieser 5. Änderung ist überwiegend mit zum Teil älteren Siedlungshäusern/ Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. In die vorhandene Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Damit werden die bestehende Struktur und Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon abweichende bestehende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandschutz. Staffelgeschosse sind hier unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan und seine Änderung ist fast für den gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich die Anzahl an zulässigen Wohneinheiten auf zwei Einheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 5. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Die **Zone mit der mittleren städtebaulichen Dichte (blaue Zone)** liegt am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Hier sind bereits zwei Mehrfamilienhäuser vorhanden. Für diese Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept wird für diesen Bereich zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 10,50 m und eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 2. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen, da Gebäudekörper mit Staffelgeschossen insgesamt massiver wirken als Gebäudekörper mit geneigtem Dach. Das gilt auch für eingerückte Staffelgeschosse. Wohnraum ist oberhalb des 2. Vollgeschosses jedoch zulässig.

Die Anzahl an zulässigen Wohnungen ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Daher wird in Anlehnung an das Dichtekonzept ergänzend festgesetzt, dass maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Nördlich an die Zone mit mittlerer Dichte schließt sich die **Zone mit höchster Dichte an (rote Zone)**. Hier befinden sich bereits Mehrfamilienhäuser, die zum Teil auch eine höhere Dichte aufweisen als im Dichtekonzept als verträgliches Höchstmaß für die Gemeinde Rastede erkannt.

Für diese Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept wird für diesen Bereich zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 13,00 m festgesetzt. Auch Staffelgeschosse sind hier zulässig und im Bestand auch bereits vorhanden. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Daher wird in Anlehnung an das Dichtekonzept ergänzend festgesetzt, dass maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig sind. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.

Aufgrund der Bestandssituation (mehr Wohneinheiten als eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück) wird festgesetzt, dass von dieser Festsetzung **Umbauten oder Sanierungen** an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben, ausgenommen sind. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“. Auch dabei wird unterschieden in die unterschiedlichen Zonen.

Für die Teilbereiche I und II bzw. die grüne und blaue Zone wird festgesetzt, dass die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Für den Teilbereich III bzw. die rote Zone wird festgesetzt, dass die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) mit einem geneigten Dach zu erstellen sind. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus

gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt. Es wird sichergestellt, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

Die Festsetzungen werden in Ergänzung zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 und seinen Änderungen erlassen. Lediglich die Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten aus der Sammeländerung C wird durch diese 5. Änderung ersetzt.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

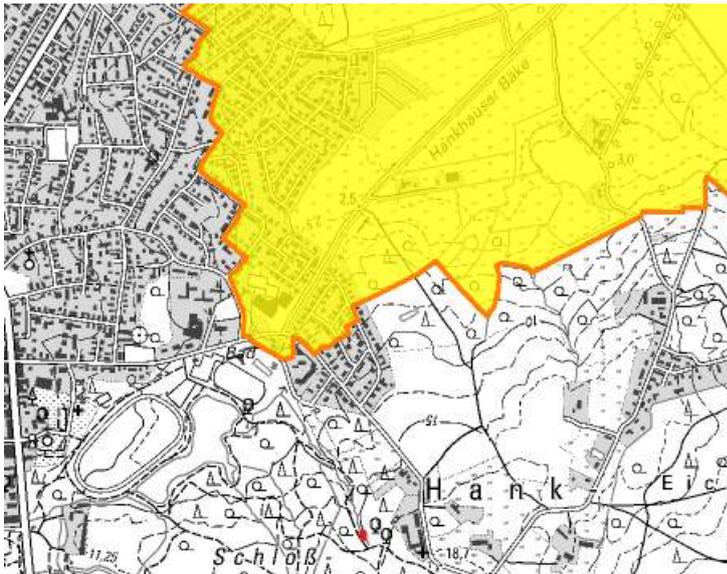
Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

1. Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQextrem
2. Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ100)
3. Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQhäufig)

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: April 2024) hat ergeben, dass das östliche Plangebiet von einem Risikogebiet HQ extrem mit der Flutquelle Küste betroffen ist (gelbe Flächen in nachstehender Abbildung).



Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Rastede und ist bereits bebaut. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange der Raumordnung und des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Ammerland hat die Überprüfung der Auslegungsfrist angeregt. Die Veröffentlichung sei in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024 erfolgt, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn. Als Ende der Auslegungsfrist sei der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend.

Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.

- Der Landkreis Ammerland hat auf Verkehrslärm ausgehend von der Mühlenstraße hingewiesen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 sei die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden. Dabei seien Immissionsorte innerhalb des Plangebiets gelegen. Im Ergebnis würden zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete insbesondere in Dachgesosshöhe jedoch überschritten. Es wird empfohlen, hierzu Lärmfestsetzungen zu treffen. An den der Lärmquelle zugewandten Seiten könnten die schalltechnischen Anforderungen allein durch den Wärmeschutz ohne Nachweis nicht sicher eingehalten werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits vollständig realisiert. Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 35 „Göhlenwiesen vor. Der Bebauungsplan Nr. 35 setzt für den angesprochenen Bereich an der Mühlenstraße Allgemeine Wohngebiete und zwei Vollgeschosse fest. Inhalt und Zielsetzung der 5. Änderung sind Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Für die erste Bauzeile entlang der Mühlenstraße sind die Empfehlungen für die blaue Zone des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung in Ansatz gebracht. Entsprechend sind hier zwei Vollgeschosse (bereits im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzt) mit einer maximalen Gesamthöhe von 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m zulässig. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 5. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen. Im Rahmen dieser 5. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 5. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 5. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Anregung zur Ergänzung von Festsetzungen zum Immissionsschutz wird daher nicht gefolgt.

- Der Landkreis Ammerland hat auf die Sportanlagen und die Schießanlage samt Restaurant in der Nähe des Plangebietes hingewiesen. Es sei sicherzustellen, dass diese Anlagen durch die Änderung nicht negativ beeinträchtigt würden.

Die Anlagen werden durch die 5. Änderung nicht tangiert und nicht nachteilig berührt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzungen werden nicht geändert. Auch werden die Baugrenzen nicht geändert. Der Immissionsschutz wird daher durch diese 5. Änderung nicht berührt.

- Der OOWV, die Deutsche Telekom Technik GmbH und die EWE Netz GmbH haben auf ihre Leitungen hingewiesen. Der OOWV hat zudem Hinweise zum Versorgungsdruck des Trinkwassers und zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 5. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die Hinweise bezogen sich zudem auf die Ausführungsebene.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und Reinen Wohngebiete (WR) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

Teilbereich I/ grüne Zone

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusenhälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern und Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig
- maximale Traufhöhe 4,50 m
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse unzulässig

Teilbereich II/ blaue Zone

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig
- maximale Traufhöhe 6,50 m
- maximale Firsthöhe 10,50 m
- Staffelgeschosse oberhalb des 2. Vollgeschosses unzulässig

Teilbereich III/ rote Zone

- maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig.
- maximale Firsthöhe 13,00 m

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Beispiele zur Erläuterung für ein Einzelhaus:²

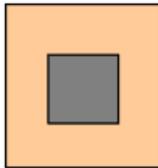


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch
mit mehreren WE

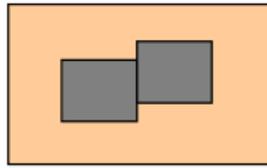


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude
mit zwei getrennten Eingängen

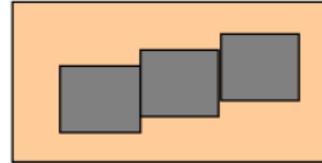
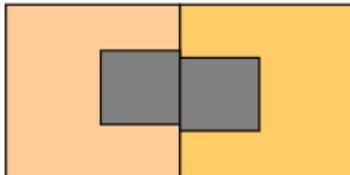


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder
drei Reihenhausscheiben
mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung sowie zu Staffelgeschossen erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

² Abbildungen aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Teilbereiche I und II

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Teilbereich III

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Teilbereich III - Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden. Mit dem Einrücken wird sichergestellt, dass von keiner Seite der optische Eindruck eines dreigeschossigen Wohnhauses besteht. Dreigeschossige Wohnhäuser sind in der Gemeinde Rastede nur punktuell vorhanden und sind nicht prägend.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss



Rastede, den

Der Bürgermeister

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
<p>1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;</p>	<p>Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 beinhaltet</p> <p style="padding-left: 40px;">Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete</p> <p>Es umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich im Siedlungszusammenhang von Rastede, der überwiegend von Wohnbebauung geprägt ist.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1981 inklusive der Änderungen sind Reine Wohngebiete und Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Gemäß der zulässigen Grundflächenzahl von maximal 0,4 plus einer 25%igen Überschreitung der Versiegelungsrate mit Nebenanlagen ist insgesamt eine maximale Versiegelung zwischen 40 % und 50 % der Bauflächen anzunehmen.</p> <p>Mit der 5. Änderung werden die Grundflächenzahlen und die Baugrenzen der Ursprungsplanung, einschließlich bestehender Änderungen nicht verändert, so dass sich keine relevante Änderung gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt.</p>
<p>1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;</p>	<p>nicht erkennbar, da es sich um ein bereits planungsrechtlich abgesichertes Gebiet handelt, welches bereits bebaut und erschlossen ist.</p>
<p>1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;</p>	<p>Die sich im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 befindenden Grünflächen bleiben unverändert bestehen. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem bestehende Wohnnutzungen planungsrechtlich beibehalten und abgesichert werden. Neben der Regulierung des prägenden Gebäudebestandes als Maßstab für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zur verträglichen Innenentwicklung zugrunde gelegt.</p>
<p>1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;</p>	<p>Die wesentlichen Belange der Ursprungsplanung, die zu umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme führen könnten, werden mit der Änderung nicht berührt.</p>
<p>1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;</p>	<p>Nicht relevant</p>

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird durchgeführt, um die bestehenden Nutzungen abzusichern und auf Grundlage des gemeindlichen Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zu begrenzen. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Aufgrund der Bestandssituation und der derzeit bereits umgesetzten Bautätigkeiten und des Flächen-drucks ist die Umsetzung der Planung mit den prognostizierten Auswirkungen wahrscheinlich.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 umfasst nur Bereiche des Ursprungsbebauungsplanes von 1981 inklusive aller Änderungen. Zudem schließen im Umfeld weitere Wohngebiete an, so dass aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage keine über den Bestand hinausgehenden kumulativen Wirkungen abgeleitet werden können.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Im Plangebiet ist kein Störfallbetrieb vorhanden. Insofern ist nicht von besonderen Risiken auszugehen.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Von der Bebauung ist das Plangebiet selbst betroffen. Die Bereiche sind weitgehend bereits versiegelt und bebaut.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	keine besonderen Bedeutungen oder Empfindlichkeiten
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht relevant

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht relevant
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht relevant
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht relevant

Fazit

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zulässig.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/030

freigegeben am **26.02.2025**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 18.02.2025

Kaufpreisfestsetzung – BPlan 116 A „Gewerbeflächen Leuchtenburg nördl. Raiffeisenstraße,,

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.03.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Verkaufspreis für die gemeindeeigenen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 A – „Gewerbeflächen Leuchtenburg nördlich Raiffeisenstr.“ wird auf 41 Euro/m² festgesetzt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundstückspreis: 23,50 Euro/m²
 - b. Ablösebetrag für die nach der Erschließungsbeitragssatzung ermittelten voraussichtlichen Erschließungsbeiträge: 4,97 Euro/m²
 - c. Abwasserbeiträge:
 - i. für den Schmutzwasserkanal: 9,35 Euro/m²
 - ii. für den Regenwasserkanal: 3,18 Euro/m²

Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse sind im Verkaufspreis enthalten.

2. Für die gemeindeeigenen Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 116 A, die teilweise innerhalb des Schutzbereichs der dort verlaufenden Hochspannungsleitung liegen und dadurch in der Bebaubarkeit eingeschränkt sind, wird der Verkaufspreis ausschließlich für die von der Schutzbereichsregelung tatsächlich betroffene Teilfläche um 30 % auf 28,70 Euro/m² reduziert.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 A - „Gewerbeflächen Leuchtenburg nördlich Raiffeisenstr.“ sowie der aktuell im Bau befindlichen Erschließungsmaßnahmen ist eine Festsetzung der Verkaufspreise für die gewerblichen Bauflächen erforderlich.

Der erste Bauabschnitt des Gewerbegebietes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6 Hektar, wovon nach Abzug der für die Erschließungsinfrastruktur veranschlagten Flächen eine verwertbare Nettobaulandfläche von ca. 5 Hektar verbleibt; eine detaillierte Flächendarstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Ermittlung des Verkaufspreises basiert auf einer Kostendeckungsberechnung, die sämtliche relevanten Aufwendungen einbezieht, zum Beispiel die Planungskosten und Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die Finanzierungskosten. Für die Berechnung der Finanzierungskosten wurde bei einer Fremdfinanzierungsquote von 50% ein Fremdfinanzierungszins von 3 % über einen Zeitraum von drei Jahren angesetzt. Aufgrund der vorliegenden Interessensbekundungen wird davon ausgegangen, dass eine Vermarktung innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden kann.

Aufgrund der gestiegenen Bau- und Erschließungskosten konnte der zuletzt mit Beschluss vom 26.06.2018 (Vorlagen-Nr. 2018/76) für das Gewerbegebiet Bürgermeister-Brötje-Straße festgesetzte Verkaufspreis von 40 Euro/m² nicht beibehalten werden. Die derzeitige Kalkulation ergibt einen geringfügig höheren Verkaufspreis von 41 Euro/m².

Im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Freileitung (Hochspannungsleitung), wodurch bestimmte Grundstücke innerhalb des zugehörigen Leitungsschutzbereichs liegen. Grundsätzlich ist eine Bebauung innerhalb dieses Schutzbereichs zulässig, jedoch unterliegt sie Höhenbeschränkungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den maßgeblichen DIN-Vorgaben zu Mindestabständen von Hochspannungsleitungen. Diese Einschränkung führt zu einer verminderten Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Zur Kompensation dieser Nutzungseinschränkungen wird vorgeschlagen, für die von der Schutzbereichsregelung erfassten Teilflächen der betreffenden Grundstücke eine Reduzierung des Verkaufspreises um 30 % auf 28,70 Euro/m² vorzunehmen. Diese Preisreduzierung gilt ausdrücklich nur für die innerhalb des Leitungsschutzbereichs gelegene Teilfläche.

Finanzielle Auswirkungen:

Fläche	Euro/qm	Gesamtfläche	Preis
Grundstücksfläche	41,00	46.739 qm	1.916.299,00 Euro
Grundstücksfläche (<i>Schutzbereich</i>)	28,70	3.619 qm	103.865,30 Euro
Gesamt:			2.020.164,30 Euro

Aus dem Verkauf der gewerblichen Bauflächen ergeben sich Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.020.164,30 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

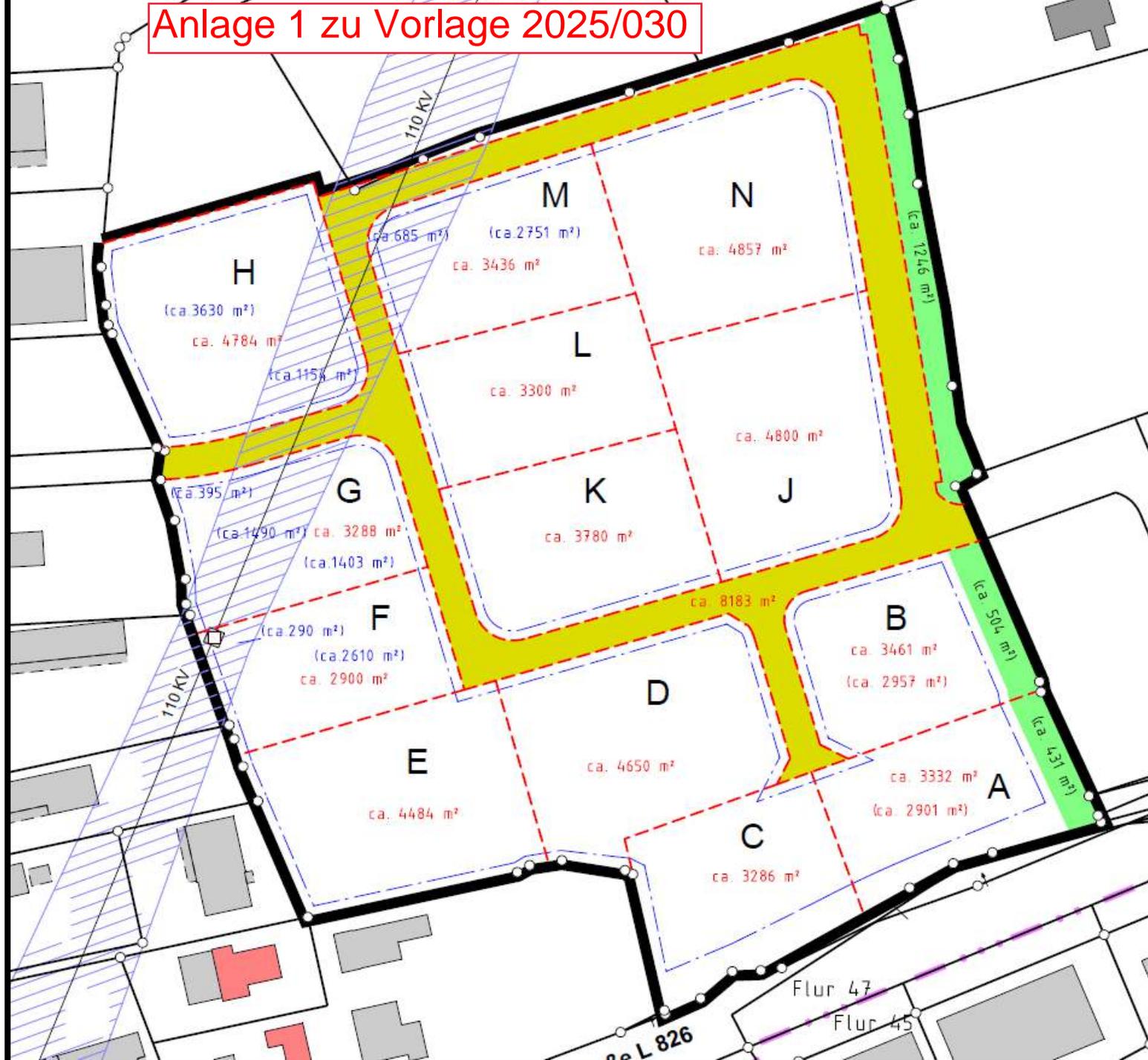
Anlagen:

Anlage 1 - Flächendarstellung

Anlage 1 zu Vorlage 2025/030

Flächendarstellung

BPlan 116 A
„Gewerbeflächen
Leuchtenburg nördlich
Raiffeisenstraße“



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/177

freigegeben am **05.03.2025**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Janssen, Gunda

Datum: 06.11.2024

Festsetzung der Verkaufspreise für das Baugebiet Im Göhlen - III. und IV. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.03.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. III. Bauabschnitt

In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 13.12.2022 (Vorlage-Nr. 2022/144A) wird der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“ (III. Bauabschnitt) für Bauplätze für zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser auf 275 Euro/m² festgesetzt.

Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragssatzung beträgt:

Erschließungsbeitrag 51,21 Euro/m² (WA2)

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragssatzung:

Schmutzwasserbereich 5,34 Euro/m² (WA2)

Regenwasserbereich 1,59 Euro/m² (WA5)

Die Kosten für die Hausanschlusschächte sind im Gesamtpreis enthalten.

2. IV. Bauabschnitt

Der Verkaufspreis für das Baugebiet „Im Göhlen“ (IV. Bauabschnitt) wird für die Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser wie folgt festgesetzt:

a) WA4 (eingeschossige Bauweise): 225 Euro/m²

b) WA5 (zweigeschossige Bauweise): 275 Euro/m²

Der im Verkaufspreis enthaltene Ablösungsbetrag für den Anteil des Erschließungsbeitrages nach der Erschließungsbeitragssatzung beträgt:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| a) Erschließungsbeitrag | 42,68 Euro/m ² (WA4) |
| b) Erschließungsbeitrag | 51,21 Euro/m ² (WA5) |

Die ebenfalls im Verkaufspreis enthaltenen Abwasserbeiträge betragen entsprechend der Abwasserbeitragssatzung:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| a) Schmutzwasserbereich | 3,34 Euro/m ² (WA4) |
| Schmutzwasserbereich | 5,34 Euro/m ² (WA5) |
| b) Regenwasserbereich | 1,00 Euro/m ² (WA4) |
| Regenwasserbereich | 1,59 Euro/m ² (WA5) |

Die Kosten für die Hausanschlussschächte sind im Gesamtpreis ebenfalls enthalten.

3. Auf der Grundlage der bestehenden Vergabebedingungen der Gemeinde Rastede wird den Interessenten für den Erwerb eines Grundstückes für den Bau eines Einfamilienhauses in einer Quote von maximal 50 % der bestehenden Grundstücke die Wahlmöglichkeit eingeräumt, alternativ zum Kauf des Grundstückes ein Erbbaurecht hieran zu begründen, wobei der anfängliche Zinssatz 1,5 % beträgt. Eine erstmalige Erhöhung des Zinssatzes erfolgt frühestens nach 10 Jahren.

Die Vergabe eines Erbbaugrundstückes wird an folgende Voraussetzung geknüpft: Die durchschnittliche Summe der positiven Einkünfte der letzten drei Jahre vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Das Einkommen ergibt sich aus den Einkommenssteuerbescheiden der jeweiligen Jahre, die bei Antragstellung vorzulegen sind.

4. Die Vermarktung der Bauabschnitte III. und IV. wird zusammengefasst und zeitnah aufgenommen. Insgesamt werden 33 Grundstücke für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern (Anlage 1 – rot markierte Bereiche) angeboten.
5. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Gemeinde Rastede findet für die Bauabschnitte III und IV keine Anwendung.
6. Im Übrigen bleiben die Vergabebedingungen unberührt.

Sach- und Rechtslage:

Zu 1.)

Im Rahmen der Beschlussfassung des Rates am 13.12.2022 (Vorlagen-Nr.: 2022/144A) war erörtert worden, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Oldenburg-Cloppenburg beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung zum Wertermittlungs- und Qualitätsstichtag am 27.04.2022 für Bauplätze für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (Stadtviellen) einen Verkehrswert von 315 Euro/m² ermittelt hat.

Nach erneuter Konsultation des Gutachterausschusses wird festgestellt, dass die seinerzeitige Empfehlung auf der textlichen Festsetzung des B-Plans 100 basiert, die expliziert den Bau von Stadtvillen beinhaltet und entsprechend von den politischen Gremien beschlossen wurde (sh. Vorlagen 2022/144 und 2022/144A).

Laut Definition ist eine Stadtvilla ein repräsentatives, größeres, freistehendes Privathaus, das sich in einer Stadt (Gemeinde) befindet. Es überzeugt durch einen besonders großzügigen Grundriss und ist typischerweise von einem repräsentativen, großen Garten umgeben, der auch parkähnliche Gestalt annehmen kann; m.a.W. Stadtvillen sind zentral gelegene Villen, die dennoch mitten im Grünen stehen. Die Stadtvilla wird in der Regel nur von einer Wohnpartei bewohnt. In umgebauten Altbauten können jedoch auch mehrere Wohnparteien leben. Gelegentlich wird eine Ebene geschäftlich genutzt und die anderen Ebenen bewohnt.

Im Hinblick auf fehlende weitergehende Differenzierungskriterien ist jedoch bauwilligen Kaufinteressenten nicht zu vermitteln, weshalb im III. Bauabschnitt eine vorgeschriebene zweigeschossige Bauweise einen anderen Kaufpreis erzeugt als eine vorgeschriebene zweigeschossige Bauweise im IV. Abschnitt, wenn zudem die Bauabschnitte zeitgleich vermarktet werden.

Da letztlich eine vergleichbare Ausnutzbarkeit der Grundstücke gegeben ist und keine besondere Ausführung vertraglich vereinbart werden soll, die das Kriterium Stadtvilla besonders hervorhebt, ist es aus Sicht der Verwaltung rechtlich begründbar und vertretbar, von der Empfehlung des Gutachterausschusses zum Grundstückswert abzuweichen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Verkaufspreis von bisher 315 Euro/m² auf den für den IV. Bauabschnitt empfohlenen Verkaufspreis für die vorgeschriebene zweigeschossige Bauweise in Höhe von 275 Euro/m² zu senken.

Die Ermittlung der Verkaufspreise für den IV. Bauabschnitt wird unter 2. näher ausgeführt.

Zu 2.)

Der Bodenrichtwert für den Bereich „Im Göhlen“ wurde auf 225 Euro pro Quadratmeter festgelegt (siehe hierzu auch Anlage 2). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, diesen Wert als Grundlage für die Festsetzung des Verkaufspreises bei Grundstücken mit eingeschossiger Bauweise zu übernehmen.

Für Grundstücke, die eine zweigeschossige Bauweise ermöglichen, ist aufgrund der verbesserten Nutzbarkeit eine gesonderte Preisfestsetzung erforderlich. In Anlehnung an die Kaufpreisfestsetzung der ersten beiden Bauabschnitte (Vorlage-Nr. 2019/218), soll in diesem Fall ein Zuschlag in Höhe von 22 % auf den Bodenrichtwert angewendet werden. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Verkaufspreis von 275 Euro pro Quadratmeter. Diese Anpassung trägt der höheren baulichen Ausnutzbarkeit Rechnung.

Das vormals dem III. Bauabschnitt zugeordnete Flurstück 64/85 der Flur 23 weist gemäß Bebauungsplan eine eingeschossige Bauweise auf, abweichend von den übrigen Flurstücken, für die eine zweigeschossige Bauweise festgelegt ist. Aufgrund identischer Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurde das Flurstück dem IV. Bauabschnitt zugeordnet.

Zu 3.)

In Anlehnung an den politischen Beschluss vom 13.12.2022 (Vorlage 2022/097A) für das Baugebiet „Nördlich Feldstraße“ empfiehlt die Verwaltung, den anfänglichen Erbbauzinssatz ebenfalls auf 1,5 % festzulegen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Anzahl der im Erbbaurecht vergebenen Grundstücke auf maximal 50 % des gesamten Baugebietes zu begrenzen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine erstmalige Anpassung des Erbbauzinssatzes frühestens nach einem Zeitraum von zehn Jahren erfolgen kann.

Zu 4.)

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Verzögerung der Vermarktung des III. Bauabschnittes wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Vermarktung des III. und IV. Bauabschnittes zusammenzulegen und nach Beschlussfassung zeitnah zu starten.

Zu 5.)

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen für die Bauabschnitte III und IV nicht anzuwenden. Die Bereitstellung von Zuwendungen sollte ursprünglich die Bauherren dabei unterstützen, die höheren Anfangsinvestitionen für klimagerechtes Bauen besser auszugleichen. Durch die Änderung beziehungsweise Erhöhung der gesetzlichen Anforderungen an klimagerechtes Bauen und dem Umstand dass die Förderrichtlinie für Bewerber des III. und IV. Bauabschnittes aufgrund der in § 2 der Richtlinie festgelegten maximalen Wohnflächen und der entsprechenden Ausnutzbarkeit der Grundstücke von geringerem Interesse sein wird, wäre eine Inanspruchnahme ohnehin in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Weiterhin kann so eine Ungleichbehandlung der Bewerber vermieden werden, da sich die gesetzlichen Anforderungen nur noch unwesentlich von den Vorgaben der Richtlinie unterscheiden und die finanziellen Belastungen somit für alle Bauherren ungefähr gleich hoch ausfallen dürften.

Darüber hinaus besteht für Bauinteressierte die Möglichkeit, entsprechend der Förderrichtlinie zur Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken Fördermittel für die Erstellung von eigengenutztem Wohneigentum zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Anwendung entsprechender Überlegungen und der Ausnutzung einer Quote für Erbbaugrundstücke von 50% der Gesamtgrundstücke ergeben sich durch den Verkauf der Grundstücke im III. Bauabschnitt für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern Einnahmen in Höhe von $4.546 \text{ m}^2 \times 275 \text{ Euro/m}^2 = 1.250.150,- \text{ Euro}$. Hinzu kommen die Einnahmen aus den Erbbaurechtsverträgen für die Erschließung der Flächen in Höhe von $4.546 \text{ m}^2 \times 58,14 \text{ Euro/m}^2 = 264.304,44 \text{ Euro}$. Somit ergeben sich Einnahmen in Höhe von mindestens 1.514.454,44 Euro.

Bei Anwendung entsprechender Überlegungen und der Ausnutzung einer Quote für Erbbaugrundstücke von 50% der Gesamtgrundstücke ergeben sich durch den Verkauf der Grundstücke im IV. Bauabschnitt für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern Einnahmen in Höhe von $3.733,50 \text{ m}^2 \times 225 \text{ Euro/m}^2 = 840.037,50 \text{ Euro}$ sowie $2.202 \text{ m}^2 \times 275,00 \text{ Euro/m}^2 = 605.550 \text{ Euro}$. Hinzu kommen die Einnahmen aus den Erbbaurechtsverträgen für die Erschließung der Flächen in Höhe von $5.935,50 \text{ m}^2 \times 46,64 \text{ Euro/m}^2 = 276.831,72 \text{ Euro}$. Somit ergeben sich Einnahmen in Höhe von mindestens 1.722.419,22 Euro.

Weiterhin sind Haushaltsmittel berücksichtigt für die Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken. Hier können max. 10 % der Grundstücke, die nicht auf Erbpacht vergeben wurden, mit bis zu 30 % des Kaufpreises unter Ausschluss der Erschließungskosten gefördert werden.

Auswirkungen auf das Klima:

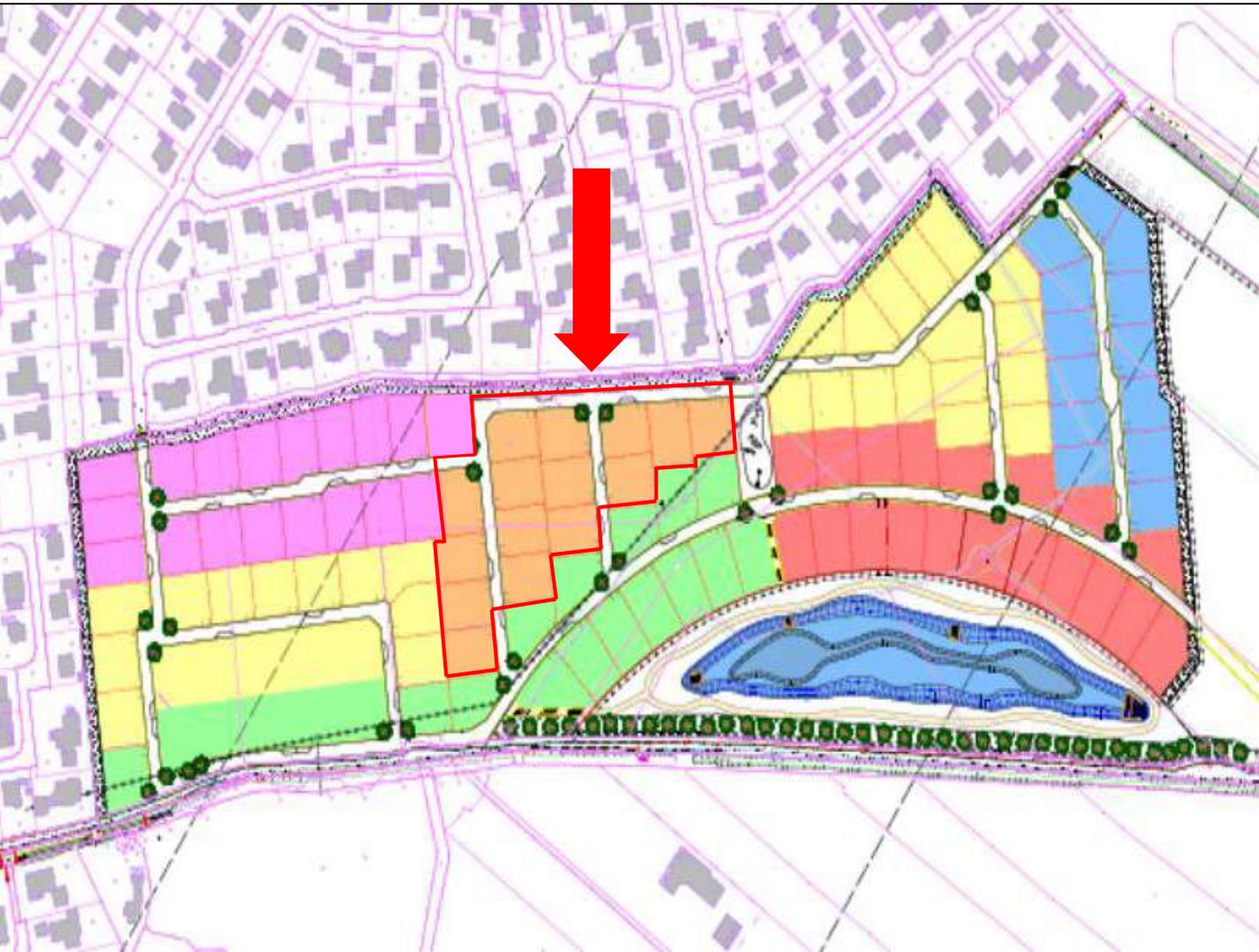
Die durch die Bautätigkeit begründeten Auswirkungen auf das Klima sind insgesamt bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hinreichend beleuchtet worden.

Anlagen:

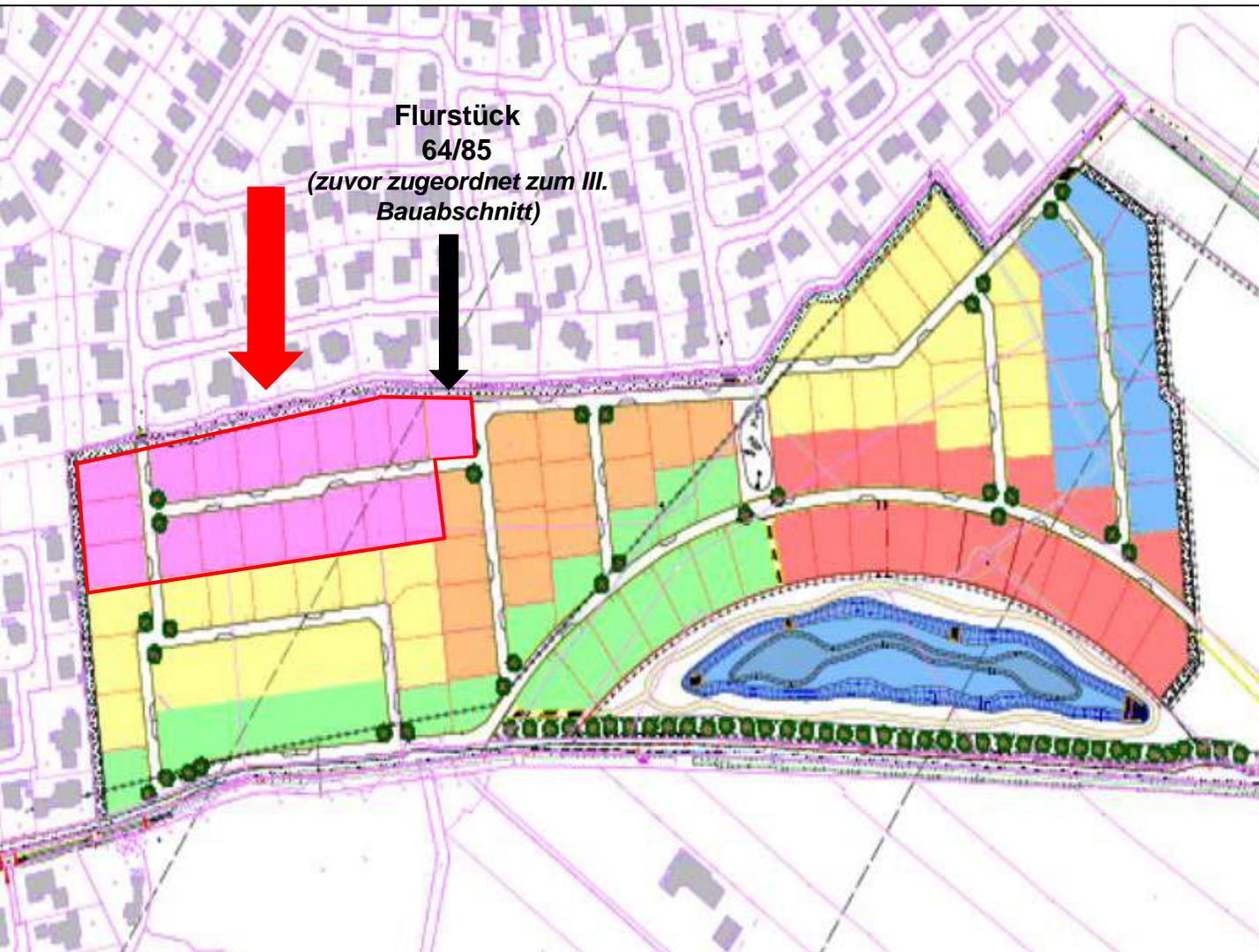
Anlage 1: Grundstücksübersicht

Anlage 2: Bodenrichtwertkarte

III. Bauabschnitt (rot umrandet und orange unterlegt)

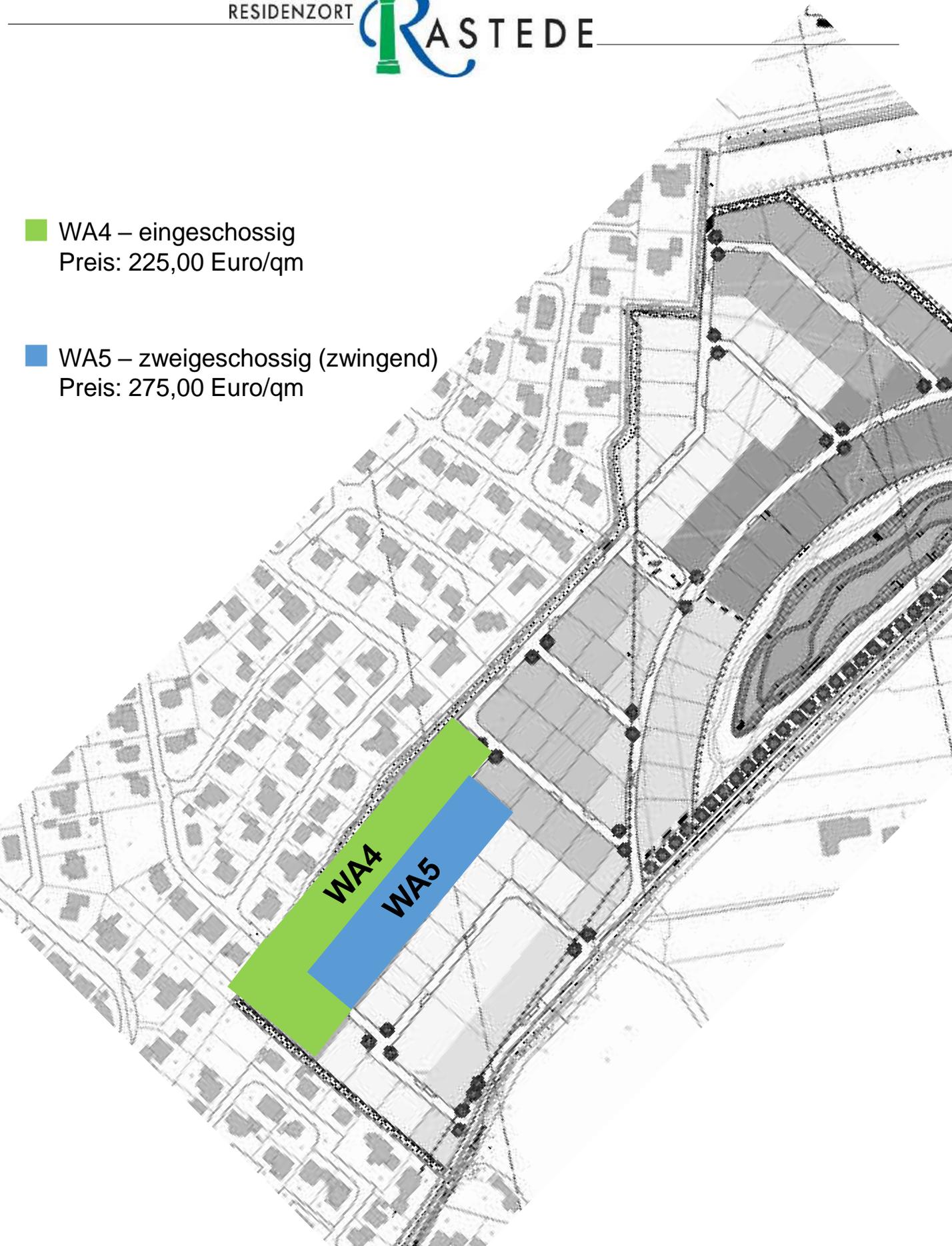


IV. Bauabschnitt (rot umrandet und rosa unterlegt)



■ WA4 – eingeschossig
Preis: 225,00 Euro/qm

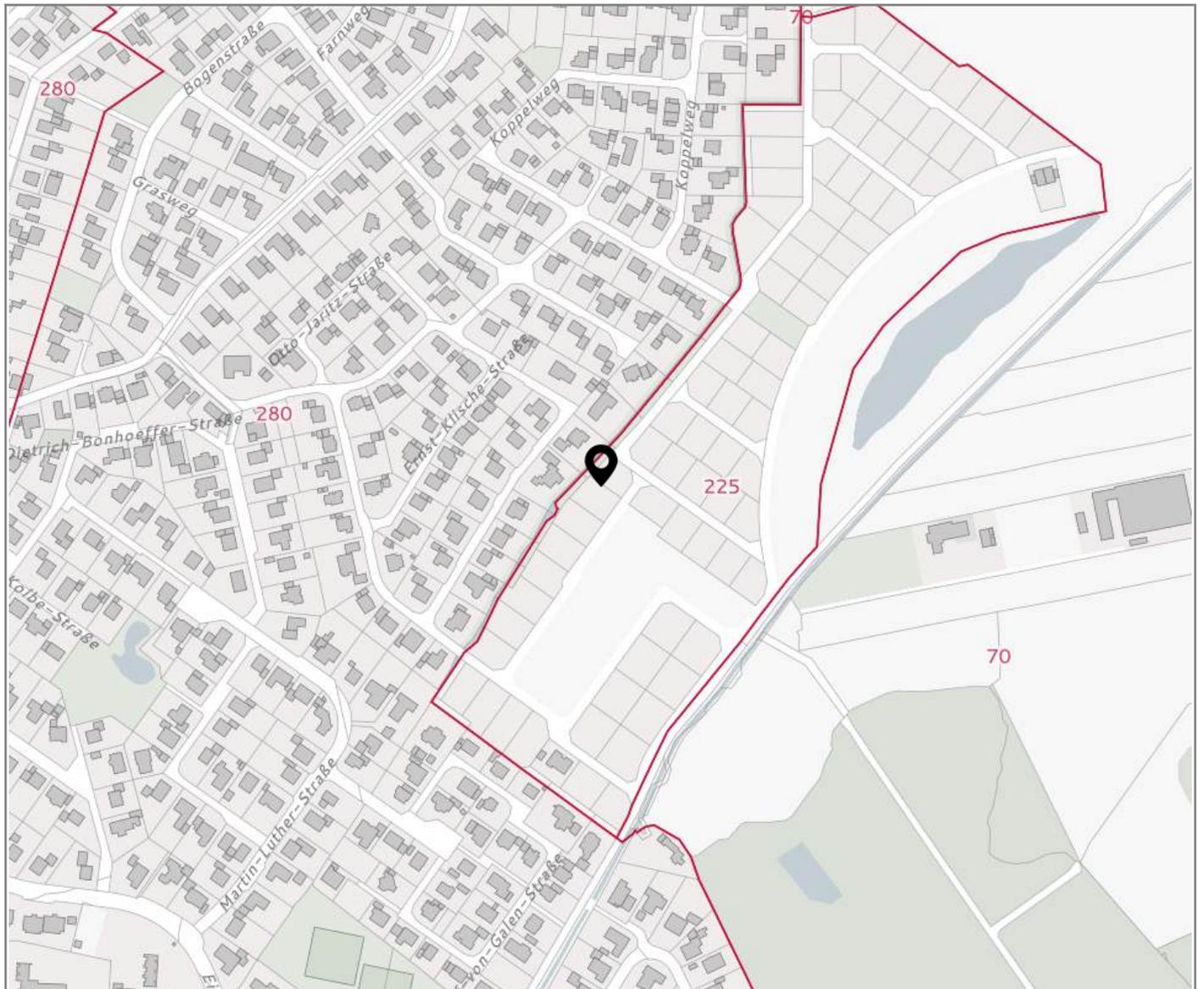
■ WA5 – zweigeschossig (zwingend)
Preis: 275,00 Euro/qm



Auszug aus der Bodenrichtwertkarte (Erstellt am 28.10.2024)

Bodenrichtwertkarte Bauland auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Geobasisdaten
Stichtag: 01.01.2024

Adresse: Heinz-Frieler-Straße 27, 26180 Rastede - Hankhausen I
Gemarkung: 0911 (Rastede), Flur: 23, Flurstück: 64/82



50 m

© LGLN © GeoBasis-DE / BKG

Bodenrichtwertzonen

Bodenrichtwertzone: 01201503

Bodenrichtwert: 225 €/m²

Entwicklungszustand: Baureifes Land

Beitrags- und abgaberechtlicher Zustand: Beitragsfrei

Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (Ein- und Zweifamilienhäuser)

Geschosszahl: II

Grundstücksfläche: 700 m²

Umrechnungstabelle: https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/boris-umdatei/umretabs/2024/0120212_MFH_W.pdf

Veröffentlicht am: 01.03.2024

Die Inhalte der Bodenrichtwerte Auskunft und die Umrechnungstabellen können Sie auch online über diesen QR-Code oder Link einsehen:



<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte?lat=53.25262554666486&lng=8.212880336559238&zoom=15.67&teilmarkt=Bauland&stichtag=2024-01-01>

Erläuterungen zu der Bodenrichtwertkarte

Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden zum oben angegebenen Stichtag ermittelt.

Begriffsdefinition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwert hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitragsrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründet keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

Darstellung

Der Bodenrichtwert wird im Kartenausschnitt mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinem Wert in Euro pro Quadratmeter dargestellt. Im anschließenden beschreibenden Teil zur Bodenrichtwertzone werden darüber hinaus alle wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale mit ihren Ausprägungen genannt.

Verwendung der Daten

Die Bodenrichtwerte^[1] stehen gebührenfrei im Internet zur Verfügung. Für die Bodenrichtwerte gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl- de/ by-2-0). Der Lizenztext kann unter govdata.de^[2] eingesehen werden. Die Bodenrichtwertanwendung kann gemäß den Nutzungsbestimmungen der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 unter Angabe der Quelle © Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsen [Jahr] und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden.

1. <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte>
2. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/182

freigegeben am **03.03.2025**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 12.11.2024

Beschleunigte Vermarktung und Senkung der Verkaufspreise Im Göhlen - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.03.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der CDU-Fraktion auf Zusammenfassung und umgehende Vermarktung der verbleibenden Bauabschnitte für das Baugebiet „Im Göhlen“ wird nicht entsprochen.
2. Die Festsetzung beziehungsweise Beratung über die Senkung des Verkaufspreises für den III. Bauabschnitt erfolgt im Rahmen der Vorlage 2024/177 (Festsetzung der Verkaufspreise für das Baugebiet Im Göhlen – III. und IV. Bauabschnitt).

Sach- und Rechtslage:

Im Antrag vom 06.02.2024 beantragte die CDU-Fraktion, die verbleibenden Bauabschnitte III bis VI im Baugebiet „Im Göhlen“ zusammenzufassen und umgehend zur Vermarktung freizugeben. Darüber hinaus wird beantragt, die Verkaufspreise des dritten Bauabschnittes auf das Niveau der ersten beiden Bauabschnitte zu senken. Die vollständige Begründung ist dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der Fraktion zu entnehmen.

Zusammengefasste Vermarktung der verbleibenden Bauabschnitte

Im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung der verbleibenden Bauabschnitte wird zunächst auf die Vorlage Nr. 2024/177 verwiesen, in welcher die Verwaltung den Vorschlag unterbreitet, angesichts des bestehenden Zeitverzuges die Bauabschnitte III und IV mit insgesamt 33 Grundstücken zusammenzufassen und diese zeitnah zur Vermarktung freizugeben. Verwaltungsseitig wird jedoch keine vollständige Zusammenlegung und gleichzeitige Vermarktung der verbleibenden Bauabschnitte empfohlen.

Unter der Annahme, dass mit der umfangreichen, gleichzeitigen Bereitstellung von Grundstücken eine gleichwertige Nachfrage einhergeht, würde das Risiko eingegangen werden, dass die hierfür erforderliche Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten, Schulen und weiteren sozialen Einrichtungen, nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden könnte.

Die Infrastrukturkapazitäten könnten in ihrer derzeitigen Form nicht ausreichen, um den erhöhten Bedarf durch die potenziellen zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend zu decken. Zwar wird verwaltungsseitig die Einschätzung vertreten, dass eine derartige Nachfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben ist – wie nachfolgend näher ausgeführt –, doch ist das Risiko einer solchen Entwicklung dennoch zu berücksichtigen und keinesfalls außer Acht zu lassen.

Am 27.01.2025 wurden die Grundstücksmarktdaten 2025 (Bewertungszeitraum: 1985 bis 2024) der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen vorgestellt. Die aktuelle Marktlage zeigt, dass die gegenwärtig noch hohen Finanzierungszinsen und die konstant hohen Baukosten weiterhin signifikante Auswirkungen auf den Immobilien- und Wohnungsbaumarkt haben. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass die kürzlich erfolgte Senkung der Leitzinsen durch die Europäische Zentralbank (EZB) zwar eine gewisse Entspannung des Kreditmarktes bewirken wird. Für Baukredite ist jedoch eine ähnliche Entspannung weniger wahrscheinlich, da neben dem Leitzins der EZB weitere Faktoren existieren, die maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung langfristiger Bauzinsen nehmen.

Den Grundstücksmarktdaten 2025 ist zwar zu entnehmen, dass im Bereich des individuellen Wohnungsbaus (u. a. Einfamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften) ein leichter Umsatzanstieg von 0,8 % im Vergleich zum Vorjahresbericht verzeichnet werden konnte, dennoch befindet sich der Markt weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Diese Zahlen verdeutlichen die anhaltenden Unsicherheiten und Herausforderungen, die im Bereich des privaten Wohnungsbaus zu beobachten sind.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Transaktionszahlen im Bereich des individuellen Wohnungsbaus nur einen marginalen Anstieg verzeichnet haben. Die Zahl der Grundstücksverkäufe im Jahr 2024 (5.228) liegt nur wenig über dem historischen Tiefstand des Vorjahres (5.189).

Dies lässt den Schluss zu, dass trotz leichter Verbesserungen auf dem Markt die Nachfrage nach Grundstücken im privaten Wohnungsbau weiterhin auf einem niedrigen Niveau verharrt. Vor diesem Hintergrund vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die gleichzeitige Bereitstellung einer erheblichen Anzahl von Grundstücken in Verbindung mit den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Überangebot zur Folge hätte.

Insoweit wird befürchtet, dass mit diesem Überangebot an Grundstücken, gepaart mit einer nach wie vor schwachen Nachfrage, eine unvollständige Veräußerung von Grundstücken im gesamten Baugebiet einhergeht. Dies könnte in der Folge dazu führen, dass Baulücken entstehen, die über einen langen Zeitraum hinweg unbebaut bleiben. Diese Baulücken würden nicht nur den optischen Gesamteindruck des Baugebiets beeinträchtigen, sondern auch die langfristige Vermarktbarkeit der verbleibenden Grundstücke.

Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass die schrittweise Bebauung der Baulücken im Baugebiet „Im Göhlen“ erhebliche Belästigungen für die bereits in der Nachbarschaft und um das Baugrundstück herum ansässigen Bewohnerinnen und Bewohner mit sich bringen könnte. Angesichts der Tatsache, dass die schrittweise Bebauung der Baulücken möglicherweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg erforderlich sein könnte, ist mit einer langanhaltenden Belastung der umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Verwaltung es als sachgerecht, die Bauabschnitte III und IV zu einem einheitlichen Vermarktungsabschnitt zusammenzufassen und diesen zeitnah zur Vermarktung freizugeben. Eine vollständige Vermarktung sämtlicher noch verbleibender Bauabschnitte wird jedoch unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der damit verbundenen Risiken zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

Senkung der Verkaufspreise des III. Bauabschnitts

Im Rahmen der Beschlussfassung des Rates am 13.12.2022 (Vorlagen-Nr.: 2022/144A) wurde erläutert, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Oldenburg-Cloppenburg beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung für Bauplätze für die Bebauung speziell mit Stadtvillen im III. Bauabschnitt (2-geschossige Bauweise vorgeschrieben) einen Verkehrswert von 315 Euro/m² ermittelt und einen Verkaufspreis in gleicher Höhe empfohlen hat. Der Vorschlag basierte vornehmlich auf den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Wie bereits ausgeführt, schlägt die Verwaltung vor, die Bauabschnitte III und IV zusammenzufassen beziehungsweise zusammen zu vermarkten, was wiederum die Möglichkeit eröffnet, die auch im IV. Bauabschnitt teilweise zwingend vorgeschriebene 2-geschossige Bauweise mit dem Terminus „Stadtvillen“ (mit ebenfalls vorgeschriebener 2-geschossiger Bauweise) abzugleichen und die Verkaufspreise beider Abschnitte darauf neu abzustimmen.

Die hierzu vorgenommenen Überlegungen beziehungsweise Vorschläge der Verwaltung können der Vorlage 2024/177 entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Verwaltung geht davon aus, dass durch die gemeinsame Vermarktung der Bauabschnitte III und IV keine negativen Auswirkungen auf das Klima entstehen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2024

6. Februar 2024
WP21-26/A-015

ANTRAG
gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt:

Beschleunigte Vermarktung und Senkung der Verkaufspreise „Im Göhlen“

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. alle verbleibenden Bauabschnitte im Baugebiet „Im Göhlen“ zusammenzufassen und umgehend zu vermarkten.
2. die Verkaufspreise für den dritten Bauabschnitt im Baugebiet „Im Göhlen“ auf mindestens das Niveau der ersten beiden Bauabschnitte zu senken.

Begründung:

Im Herbst 2023 teilte die Verwaltung mit, dass aus den ersten beiden Bauabschnitten 13 Grundstücke bisher nicht veräußert werden konnten. Die Vermarktung des dritten Bauabschnittes, in dem die Grundstücke zu einem deutlich höheren Preis angeboten werden sollten, wurde u.a. aus diesem Grund gestoppt.

Vor diesem Hintergrund scheint absehbar, dass mit Blick auf deutlich gestiegene Baukosten, höhere Zinsen, gestoppte Förderprogramme und allgemeine Preissteigerungen eine Vermarktung der Grundstücke zum in der Ratssitzung vom 13. Dezember 2022 beschlossenen Rekordpreis von 315 Euro je Quadratmeter im dritten Bauabschnitt sehr schwierig werden dürfte.

Um eine zeitnahe Vermarktung sicherzustellen und damit zum einen die Belastungen durch Bautätigkeiten für Anwohner und Nachbarn zeitlich einzugrenzen sowie zum anderen dringend benötigte Einnahmen für den Gemeindehaushalt zu generieren, sollten die verbleibenden Bauabschnitte umgehend, vollständig und zu einem deutlich geringeren Preis als bisher für den dritten Bauabschnitt festgesetzt vermarktet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander von Essen', is written over a light blue horizontal line.

Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/014

freigegeben am **05.03.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 29.01.2025

Beendigung von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Bis auf Weiteres wird die Aufzeichnung von öffentlichen Sitzungen des Rates mit Film- beziehungsweise Videokameras eingestellt.

Sach- und Rechtslage:

Seit der Einführung des § 64 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2016 in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist klargestellt, dass Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

Am 13.12.2022 (vgl. Vorlage 2022/219) hatte der Rat der Gemeinde Rastede die Änderung der Hauptsatzung beschlossen und damit die Möglichkeit geschaffen, die öffentlichen Sitzungen des Rates mit Film- beziehungsweise Videokameras aufzuzeichnen und sie sowohl per Live-Streaming zu übertragen als auch zum Abruf nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Rastede für eine Woche zu veröffentlichen.

Die beigefügte Auswertung zeigt beim Live-Streaming insgesamt nur wenige Zuschauerinnen und Zuschauer. Die Aufrufe bei YouTube erzielen im Durchschnitt ca. 400 Aufrufe. Gemessen an der Einwohnerzahl der ab 16-Jährigen entspricht dies einer Quote von 2,06 %. Die durchschnittliche Wiedergabedauer beträgt unter neun Minuten.

Die Evaluation zeigt somit keinen signifikanten Erfolg, die Einwohnerinnen und Einwohner durch das Live-Streaming und Zurverfügungstellung der Aufzeichnung von Ratssitzungen intensiver an der Ratsarbeit teilhaben lassen zu können oder sie in politische Prozesse einzubinden.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass Einwohnerinnen und Einwohner bei für sie interessanten Themen den persönlichen Besuch von Ratssitzungen vorziehen, um ihre Anliegen dort auch vortragen zu können.

Durch den Verzicht auf das Live-Streaming und die Aufzeichnung könnten die Ratssitzungen wieder in Räumlichkeiten in den Bauerschaften stattfinden, die aufgrund von Kapazitätsgröße oder technischen Bedingungen aus der Liste der möglichen Tagungsorte für Ratssitzungen, die wenig Beratungspunkte haben und / oder wenig Besucherzuspruch erwarten lassen, herausgenommen werden mussten (z.B. Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen, Dorfkrug Hankhausen, Gut Wahnbek). Damit könnte dem Wunsch aus den Reihen der Politik, wieder mehr Präsenz in die Ortsteile zu bringen, Rechnung getragen werden.

Bei einem Verzicht auf das Live-Streaming und die Aufzeichnung ist eine Änderung der Hauptsatzung nicht notwendig, da diese lediglich die Möglichkeit offeriert, aber keine Pflicht beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einstellung der Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates mit Film- beziehungsweise Videokameras, um sie sowohl per Live-Streaming zu übertragen als auch zum Abruf nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Rastede für eine Woche zu veröffentlichen, ergeben sich jährliche Minderaufwendungen in Höhe von rund 2.500 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Auswertung der Ratssitzungen

Ratssitzung	Live-Zuschauer	YouTube Oeins		
		Aufrufe	Einzelne Zuschauer	Ø Wiedergabedauer
21.03.2023	k.A.	200	k.A.	00:02:27
04.07.2023	k.A.	186	k.A.	k.A.
12.12.2023	k.A.	245	199	00:05:50
06.02.2024	bis zu 69	289	227	00:11:45
01.10.2024	bis zu 18	114	106	00:03:45
10.12.2024	bis zu 30	421	335	00:14:50
27.01.2025	bis zu 37	Statistik wurde von Oeins gelöscht		

YouTube Gemeinde			YouTube gesamt	
Aufrufe	Einzelne Zuschauer	Ø Wiedergabedauer	Aufrufe	Ø Wiedergabedauer
683	560	00:07:18	883	00:04:53
158	129	00:10:00	344	00:10:00
198	177	00:05:41	443	00:05:45
103	87	00:08:55	392	00:10:20
88	78	00:03:34	202	00:03:39
Video wurde von Oeins nicht zur Verfügung gestellt			421	00:14:50
81	67	00:12:52	81	00:12:52
			Ø 395	Ø unter 9 Minuten

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/037

freigegeben am **26.02.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 25.02.2025

Antrag "Stolpersteine"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Verlegung von Stolpersteinen wird grundsätzlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für die mögliche Verlegung des in dem Antrag (vgl. Anlage 1) benannten Ortes.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 02.12.2024 hatten sämtliche Fraktionen sowie Herr Merten den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Insoweit wird auf diesen Antrag verwiesen.

Der Antrag bezieht sich auf ein Projekt, welches der Künstler Gunter Demnig in den 1990 Jahren ins Leben gerufen hat. Ziel ist die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, darunter auch Sinti, Roma, Juden, politische Gegner und andere Verfolgte. Diese sogenannten Stolpersteine sind mittlerweile in über 30 Ländern Europas verlegt worden und bilden damit das größte dezentrale Mahnmal der Welt. Diese Steine tragen die Inschrift „Hier wohnte“, gefolgt von Name, Lebensdaten und Schicksal. In diesem Zusammenhang soll die Rolle von Bürgerengagement und zivilgesellschaftlicher Beteiligung besonders gewürdigt werden. Ebenso soll diese Darstellung die Erinnerungskultur und die emotionale Auseinandersetzung mit der Geschichte positiv herausstellen.

Allerdings wurde diese Form der Erinnerungskultur nicht überall gleichermaßen positiv gesehen, so als bekannteste Beispiele etwa nicht in Paris oder München. Auch ist diese Form der Erinnerungskultur nicht unumstritten; selbst namhafte (ehemalige) Mitglieder des Zentralrates der Juden in Deutschland haben sich ablehnend hierzu geäußert.

Der vorliegende Antrag bezieht sich vorrangig auf die Verlegung eines Stolpersteines in Erinnerung an die jüdische Familie Hattendorf; auf den Antrag wird insoweit verwiesen. Im Rahmen der Begründung wurde unter anderem auch die Notwendigkeit unter Bezug auf aktuelle antisemitische Vorfälle in der Region wie etwa der Angriff auf die Synagoge in Oldenburg im Juli 2024 thematisiert.

In der Gemeinde Rastede ist bislang bereits eine im Zusammenhang mit dem ehemaligen sogenannten „Lager-Hahn“ errichtete Gedenkstätte unter erheblicher Mitwirkung der Gemeinde Rastede entstanden. Insofern wäre eine inhaltliche Verbindung durchaus möglich.

Soweit dem Antrag zugestimmt werden würde, böte es sich selbstverständlich an, die im Antrag genannte Adresse entsprechend zu berücksichtigen. Da allerdings im Antrag von „Stolpersteinen“ die Rede ist, sollte geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen weitere Stolpersteine verlegt werden sollen.

Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Sondernutzungsgenehmigung in Form einer privatrechtlichen Gestattung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger. Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung derartiger Hinweise bietet es sich in diesem Zusammenhang auch an, Überlegungen zur thematischen Breite anzustellen, denn die im Antrag genannte Thematik muss selbstverständlich nicht die einzig mögliche sein.

In dem Antrag wurde weiterhin vorgeschlagen, dass zukünftige Anträge dieser Art thematisch im Kultur- und Sportausschuss zu behandeln wären. Soweit diesem Antrag gefolgt werden würde, würde dies eine Abkehr von der bisherigen Aufgabenteilung der Ausschüsse bedeuten, die nicht themen- sondern objektorientiert ist. Beispielsweise beschließt auch der Kultur- und Sportausschuss über den Bau einer öffentlichen Einrichtung wie beispielsweise dem Freibad, gleichwohl ein entsprechender Fachausschuss für dieses Fachthema besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Recherchen der Verwaltung kostet die Herstellung eines Stolpersteines derzeit 120 Euro, wobei dieser Betrag die Produktionskosten und den Versand abdeckt. Zusätzliche Kosten könnten anfallen, falls eine persönliche Verlegung durch den Künstler vor Ort gewünscht wird.

Im Übrigen entstehen entsprechende Aufwendungen durch den Einsatz des Bauhofes.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag
2. Quelle: <https://www.stolpersteine.eu>

Herrn Bürgermeister Lars Krause

Sophienstraße 27
26180 Rastede

per E-Mail

Rastede, den 02.12.2024

Antrag: Schaffung einer Gedenk- und Erinnerungskultur an die nationalsozialistischen Opfer in der Gemeinde Rastede

Die Rasteder Gemeindeverwaltung hat im Sommer 2024 einen Antrag einer Bürgerin zur Verlegung eines sogenannten „Stolpersteins“ in Erinnerung an die im Nationalsozialismus verfolgte und ermordete Rasteder Familie Hattendorf erhalten. Aus diesem Vorgang heraus stellen wir fraktionsübergreifend den folgenden Antrag:

Der Rat möge beschließen:

1. Der Antrag, der im Sommer 2024 zur Verlegung von Stolpersteinen in Erinnerung an die jüdische Familie Hattendorf bei der Verwaltung eingegangen ist, wird genehmigt.
2. Zukünftige Anträge, die eine Verlegung von Stolpersteinen zum Ziel haben, sind im Kultur- und Sportausschuss zu behandeln.

Begründung:

Im kommenden Jahr jährt sich das Ende des Zweiten Weltkriegs und das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland zum 80. Mal. Auch in Rastede wurden Juden und Jüdinnen, politische Gegner und Menschen mit Behinderungen verfolgt, zur Arbeit gezwungen und ermordet. Es ist und bleibt unsere historische Pflicht, an diese Zeit zu erinnern und zu mahnen, damit die Verbrechen der NS-Zeit sich niemals wiederholen können.

Die jüdische Familie Hattendorf, an deren Erinnerung die Gemeindeverwaltung einen Antrag zur Verlegung eines Stolpersteins erhielt, lebte bis 1938 in der Schloßstraße. Karl und Klara Hattendorf wurden 1942 im Konzentrationslager Theresienstadt ermordet. Ihre Tochter Selma überlebte die NS-Zeit. Insbesondere mit Blick auf die historische Verantwortung des Ammerlands als damalige Hochburg der NSDAP sowie den antisemitischen Angriffen auf die Synagoge in Oldenburg, wie etwa zuletzt im Juli 2024, befürworten die Antragstellerinnen und Antragsteller die Installation von Stolpersteinen für die Familie Hattendorf.

Wir wollen die Erinnerungskultur an den Schrecken des Nationalsozialismus in Rastede fördern. Das zivilgesellschaftliche Engagement, welches sich gegen die Ideologie der NS-Herrschaft richtet, ist in ihrer Anstrengung zu unterstützen.

Birgit Rowold, Timo Merten

Unterzeichner: Fraktion der CDU, SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, UWG, Timo Merten

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/033

freigegeben am **05.03.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 24.02.2025

Zuwendungen des Jahres 2024

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.
2. Die in der Anlage – Teil B – aufgeführten Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Die in der Anlage – Teil C – aufgeführte Zuwendung wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2024 sind bei der Gemeinde Rastede diverse Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 24.561,33 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendungen hat der Rat zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

In 2024 wurden zwei Zuwendungen in Höhe von jeweils unter 100 Euro durch den Bürgermeister angenommen. Die Zuwendungen werden dem Rat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2024 wurde bereits im Rahmen einer Eilentscheidung positiv über die Annahme einer Zuwendung mit einem Zuwendungswert in Höhe von 1.794 Euro entschieden. Hierüber ist der Rat entsprechend zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2024.

Zuwendungen des Jahres 2024

Anlage 1 zu Vorlage 2025/033

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

Teil A - Beschluss über die Annahme von Spenden

Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs- wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Loy	20.08.2024	Sachspende	699,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Spielgerät- Kinderküche	1.305,40 €
Kindergarten Loy	27.09.2024	Sachspende	244,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Sitzsack	
Kindergarten Loy	28.11.2024	Aufwandsspende	330,00 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Übernahme Kosten Kinderyoga	
Kindergarten Loy	03.12.2024	Sachspende	30,50 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Weihnachtsbaum und Tannengrün	
Kindergarten Mühlenstraße	15.11.2024	Aufwandsspende	455,21 €	Förderverein Kindergarten Mühlenstr. eV	Förderung der Erziehung, Übernahme Kosten Kindergarten- Golfprojekt	508,21 €
Kindergarten Mühlenstraße	25.11.2024	Sachspende	53,00 €	Förderverein Kindergarten Mühlenstr. eV	Förderung der Erziehung, Weihnachtsbaum	
Kindergarten Feldbreite	17.03.2024	Sachspende	16,99 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, eine Tonie Figur	697,29 €
Kindergarten Feldbreite	22.03.2024	Sachspende	67,95 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, vier Tonie Figuren	
Kindergarten Feldbreite	20.04.2024	Sachspende	42,85 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Übernahme Materialkosten Glücksrad	
Kindergarten Feldbreite	15.05.2024	Sachspende	99,50 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Graphomotorik-Set	
Kindergarten Feldbreite	30.06.2024	Sachspende	190,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Spielgerät-Matschküche	
Kindergarten Feldbreite	17.11.2024	Sachspende	80,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, drei Roller	
Kindergarten Feldbreite	25.11.2024	Sachspende	200,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, ein Dreirad	
Grundschule Kleibrok	09.12.2024	Sachspende	19.503,00 €	Freundeskreis der Grundschule Kleibrok e.V.	Förderung der Erziehung, Spielgerät-Seilbahn	19.503,00 €
KGS	15.04.2024	Geldspende	1.760,13 €	Smaract GmbH	Förderung der Erziehung, Übernahme Kosten "RoboCup"	1.760,13 €
Bücherei	08.11.2024	Geldspenden	787,30 €	diverse Besucher "Medienflohmarkt"	Förderung von Kunst und Kultur, Erwerb neuer Medien	787,30 €
			24.561,33 €			

Teil B - Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden

Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Jugendpflege	09.01.2024	Geldspende	36,04 €	Kampfkunst-Gemeinschaft e.V.	Förderung der Jugendpflege; Auflösung Verein-Vermögensübertragung	36,04 €
Jugendpflege	06.11.2024	Geldspende	80,00 €	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband	Förderung der Jugendpflege, Arbeit mit Jugendlichen	80,00 €
			116,04 €			

Teil C - Bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden

Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Freiwillige Feuerwehr Rastede	15.07.2024	Sachspende	1.794,00 €	TSF Sales & Service GmbH	Förderung des Brandschutzes; Brandschutzdecke	1.794,00 €
			1.794,00 €			

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/101B

freigegeben am **27.02.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 26.02.2025

Haushalt 2025 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.03.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2025 mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wird wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	53.435.590 €
ordentliche Aufwendungen	58.913.050 €
<hr/>	
außerordentliche Erträge	1.981.482 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.286.950 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.726.880 €
<hr/>	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.139.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.196.200 €
<hr/>	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.056.800 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	603.100 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 28.01.2025 hatte der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales in zweiter Sitzung über den Haushaltsentwurf 2025 beraten und zur weiteren Beratung an die übrigen Fachausschüsse verwiesen. Die Beratungen in den Fachausschüssen sind zwischenzeitlich erfolgt.

Über den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (10.02.2025) und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen (25.02.2025) erfolgten noch Änderungen beziehungsweise Nachmeldungen für den investiven Bereich. Diese wurden in das Investitionsprogramm zum Haushalt 2025 übernommen (siehe Anlage 6). Für den Ergebnishaushalt haben sich keine Änderungen beziehungsweise Ergänzungen mehr ergeben.

Der fortgeschriebene 3. Haushaltsentwurf vom 26.02.2025 ist als Anlage 2 beigefügt.

Das kumulierte Jahresergebnis für 2025 weist einen planerischen Fehlbetrag in Höhe von 3.495.978 Euro aus. Der Ergebnishaushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Ergebnishaushalt

Gegenüber dem 2. Entwurf vom 13.01.2025 haben sich keine Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben.

Ordentlicher Bereich

Der ordentliche Bereich im Ergebnishaushalt stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung +/-
Erträge	53.435.590 €	53.435.590 €	0 €
Aufwendungen	58.913.050 €	58.913.050 €	0 €
Ergebnis	- 5.477.460 €	- 5.477.460 €	0 €

Ergebnis

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 5.477.460 Euro aus.

Haushaltsausgleich

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, soweit die Summe der ordentlichen Erträge größer oder gleich der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Der aufgestellte Ergebnishaushalt für 2025 kann im ordentlichen Bereich mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von rund 5.477.460 Euro nicht direkt ausgeglichen werden. Lediglich durch einen Rückgriff auf die Überschüsse der vorangegangenen Jahre (Überschussrücklage) gilt der Haushalt im ordentlichen Bereich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Im außerordentlichen Bereich wird für 2025 von einem Überschuss in Höhe von 1.981.482 Euro ausgegangen. Der Überschuss resultiert aus dem vorgesehenen Verkauf von Wohnbaugrundstücken in 2025.

Jahresergebnis

Für 2025 ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -3.495.978 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 64.526.180 Euro (2024 = 71.861.570 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 61.483.150 Euro (2024 = 71.861.570 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Gegenüber dem 2. Entwurf vom 13.01.2025 haben sich keine Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben.

Die Ein- und Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung +/-
Einzahlungen	50.286.950 €	50.286.950 €	0 €
Auszahlungen	52.726.880 €	52.726.880 €	0 €
Saldo	- 2.439.930 €	- 2.439.930 €	0 €

Der Finanzhaushalt weist im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Saldo einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 2.439.930 Euro aus.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle ein Überschuss auszuweisen, der den eingeplannten ordentlichen Tilgungsbetrag für 2025 abdeckt. Die Höhe der eingeplannten ordentlichen Tilgung beläuft sich auf 603.100 Euro. Da kein entsprechender Überschuss ausgewiesen werden kann, ist eine liquide Absicherung des Haushalts 2025 an dieser Stelle in einer Größenordnung von 3.043.030 Euro nur über einen Rückgriff auf liquide Überschüsse aus Vorjahren möglich.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2025 somit nicht zur Verfügung.

Investitionstätigkeit

Im Laufe der Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen haben sich für das Investitionsprogramm 2025 noch einige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben. Im Folgenden werden diese kurz dargestellt:

- Gewerbegebiete inklusive Erschließung

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes 116 B „Leuchtenburg“ ist für 2026 ein zusätzlicher Ansatz in Höhe von 60.000 Euro für den Straßenbau aufgenommen worden. Zudem erfolgte die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung für 2025, damit die Maßnahme bereits in 2025 beauftragt werden kann.

(Darstellung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen am 25.02.2025)

- Wohngebiete inklusive Erschließung

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes 100 „Im Göhlen“ wurden die Ansätze für den Straßenbau für die Jahre 2025 und 2026 aufgrund einer verzögerten Vermarktung der Baugrundstücke und einer daraus folgenden verzögerten Bautätigkeit angepasst und zudem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Euro für 2025 aufgenommen.

(Darstellung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen am 25.02.2025)

- Straßen, Brücken, Straßenbeleuchtung und Parkeinrichtungen

Die Ansätze für die Straßenausbaumaßnahmen „Diedrich-Freels-Straße“ und „An Hagendorffs Busch“ wurden im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten und im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung angepasst.

(Darstellung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen am 25.02.2025)

- Öffentl. Grün/Landschaftsbau – Öffentl. Gewässer/Wasserbauliche Anlagen

Für die Umsetzung des Projektes „Aktiv – Anpassung der Wasserwirtschaft an den Klimawandel im Landkreis Wesermarsch“ wurde für 2025 ein Ansatz in Höhe von 75.000 Euro aufgenommen. Dieser Betrag soll als Zuschuss für durchzuführende Maßnahmen zur Vernetzung und Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Richtlinie zur Klimafolgenanpassung der Wasserwirtschaft an den Entwässerungsverband Jade ausgezahlt werden.

(Darstellung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 10.02.2025)

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen und Ergänzungen stellt sich die Investitionstätigkeit wie folgt dar:

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung +/-
Einzahlungen	5.139.400 €	5.139.400 €	0 €
Auszahlungen	12.796.200 €	11.196.200 €	- 1.600.000 €
Saldo	- 7.656.800 €	- 6.056.800 €	1.600.000 €

Den geplanten Auszahlungen in Höhe von 11.196.200 Euro stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 5.139.400 Euro gegenüber, sodass sich ein Finanzierungssaldo in Höhe von 6.056.800 Euro ergibt.

Da im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Eigenfinanzierungskraft generiert werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass das ausgewiesene Finanzierungssaldo vollumfänglich über eine entsprechende Kreditaufnahme zu decken ist. Alle Änderungen beziehungsweise Ergänzungen im investiven Bereich können dem fortgeschriebenen Investitionsprogramm zum Haushalt 2025 entnommen werden. Das Investitionsprogramm ist als Anlage 6 beigefügt (Änderungen / Ergänzungen wurden farblich markiert).

Finanzierungstätigkeit

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit ergeben sich folgende Änderungen:

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung +/-
Kreditaufnahme	7.656.800 €	6.056.800 €	- 1.600.000 €
Tilgung	603.100 €	603.100 €	0 €
Saldo	+ 7.053.700 €	+ 5.453.700 €	- 1.600.000 €

Das negative Saldo aus der Investitionstätigkeit ist vollumfänglich über eine Kreditaufnahme zu finanzieren, da im Haushalt 2025 keine Eigenfinanzierungskraft ausgewiesen werden kann. Für den Haushalt 2025 ist somit im Ergebnis eine Kreditaufnahme in Höhe von 6.056.800 Euro einzuplanen. Unter Berücksichtigung der geplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 603.100 Euro ergibt sich für 2025 eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 5.453.700 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 31.12.2024 beträgt 7.708.826 Euro.

Aktuell wird noch geprüft, in welcher Höhe die im Haushalt 2024 ausgewiesene und bisher nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung in Höhe von 12.870.120 Euro als Haushaltseinnahmerest zur liquiden Absicherung des Haushaltes nach 2025 zu übertragen ist.

Der aktuelle Haushaltsentwurf für 2025 weist eine Kreditermächtigung in Höhe von 6.056.800 Euro aus. Inwieweit im Laufe des Haushaltsjahres 2025 auf die zur Verfügung stehende Kreditermächtigung zurückgegriffen werden muss, ist von der liquiden Gesamtentwicklung des Haushalts 2025 abhängig.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Haushaltssatzung 2025
- Anlage 2 - Haushaltsplan 2025
- Anlage 3 - Übersicht Veränderungen
- Anlage 4 - Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 5 - Stellenplan 2025 mit Erläuterungen
- Anlage 6 - Investitionsprogramm zum Haushalt 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	53.435.590 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	58.913.050 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.981.482 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.286.950 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.726.880 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.139.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.196.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.056.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	603.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	61.483.150 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	64.526.180 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.056.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.524.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 283 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 283 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat hier lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 18.03.2025

Krause

Bürgermeister



Haushaltsplan 2025

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- 3. Entwurf -

Stand 26.02.2025

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.125.727,38	-36.016.300	-37.429.500	-39.198.900	-40.768.700	-42.234.200
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-3.077.994,88	-8.739.200	-4.399.170	-6.394.030	-5.970.210	-5.652.020
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.202.820	-2.215.540	-2.303.470	-2.188.410	-2.188.410
04. sonstige Transfererträge	-531.947,51	-273.000	-485.100	-485.100	-485.100	-485.100
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.578.386,13	-4.934.450	-5.251.270	-5.275.750	-5.258.850	-5.241.750
06. privatrechtliche Entgelte	-1.069.935,51	-935.350	-884.920	-909.420	-903.120	-903.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.071.239,02	-655.950	-823.050	-741.050	-695.050	-652.050
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-242.474,58	-437.500	-315.580	-298.080	-288.080	-278.080
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-813.364,05	-917.100	-1.631.460	-923.560	-877.160	-885.560
12.= Summe ordentliche Erträge	-48.511.069,06	-55.111.670	-53.435.590	-56.529.360	-57.434.680	-58.520.290
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	12.697.571,01	14.348.400	15.290.220	15.851.150	16.140.700	16.462.540
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.723.263,51	13.141.510	13.331.430	12.537.590	12.167.160	12.128.690
16. Abschreibungen	78.542,60	5.634.970	6.036.270	6.107.860	6.006.100	6.006.100
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.780,36	130.200	186.300	310.700	452.300	558.200
18. Transferaufwendungen	18.897.999,27	19.784.000	20.661.900	20.876.100	21.349.200	21.739.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.092.118,80	2.879.860	3.406.930	2.907.430	2.884.670	2.886.230
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	45.576.275,55	55.918.940	58.913.050	58.590.830	59.000.130	59.781.260
21. ordentliches Ergebnis	-2.934.793,51	807.270	5.477.460	2.061.470	1.565.450	1.260.970
22. außerordentliche Erträge		-2.217.900	-1.981.482	-2.231.910	-1.554.830	-707.730
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-2.217.900	-1.981.482	-2.231.910	-1.554.830	-707.730
25. Jahresergebnis	-2.934.793,51	-1.410.630	3.495.978	-170.440	10.620	553.240
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschriebenenes Jahresergebnis	-2.934.793,51	-1.410.630	3.495.978	-170.440	10.620	553.240

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-36.531.447,61	-36.016.300	-37.429.500	-39.198.900	-40.768.700	-42.234.200
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.173.034,75	-8.739.200	-4.399.170	-6.394.030	-5.970.210	-5.652.020
03. sonstige Transfereinzahlungen	-487.026,50	-273.000	-485.100	-485.100	-485.100	-485.100
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.551.496,64	-4.934.450	-5.251.270	-5.275.750	-5.258.850	-5.241.750
05. privatrechtliche Entgelte	-1.049.114,84	-935.350	-884.920	-909.420	-903.120	-903.120
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-864.110,00	-655.950	-823.050	-741.050	-695.050	-652.050
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-208.028,08	-437.500	-315.580	-298.080	-288.080	-278.080
08. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.118.415,26	-764.100	-698.360	-708.360	-718.360	-728.360
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-47.982.673,68	-52.755.850	-50.286.950	-54.010.690	-55.087.470	-56.174.680
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	12.685.734,76	14.206.300	15.140.320	15.764.850	16.073.300	16.391.640
11. Versorgungsauszahlungen						
12. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	10.469.741,07	13.141.510	13.331.430	12.537.590	12.167.160	12.128.690
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	84.038,38	130.200	186.300	310.700	452.300	558.200
14. Transferauszahlungen	18.468.783,50	19.784.000	20.661.900	20.876.100	21.349.200	21.739.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	3.472.729,76	2.879.860	3.406.930	2.907.430	2.884.670	2.886.230
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.181.027,47	50.141.870	52.726.880	52.396.670	52.926.630	53.704.260
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.801.646,21	-2.613.980	2.439.930	-1.614.020	-2.160.840	-2.470.420
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-99.830,11	-2.667.500	-757.000	-795.500	-2.100.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-832.203,96	-600.600	-1.060.800	-792.900	-550.700	-232.600
20. Veräußerung von Sachvermögen	-2.354.626,73	-2.860.400	-3.219.200	-6.794.500	-1.966.400	-871.900
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit	-114.795,56	-107.100	-102.400	-95.800	-87.700	-72.300
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.401.456,36	-6.235.600	-5.139.400	-8.478.700	-4.704.800	-1.176.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.242.033,55	5.292.600	994.400	229.000	170.000	141.500
25. Baumaßnahmen	7.705.908,82	12.781.500	8.704.500	11.711.400	9.488.000	5.320.000
26. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	1.706.051,45	1.574.100	1.168.300	718.500	432.000	302.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.640,14	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
28. Aktivierbare Zuwendungen	205.702,63	1.559.800	319.000	190.400	199.300	77.700
29. Sonstige Investitionstätigkeit						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.868.336,59	21.218.000	11.196.200	12.859.500	10.299.700	5.851.800
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	7.466.880,23	14.982.400	6.056.800	4.380.800	5.594.900	4.675.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	4.665.234,02	12.368.420	8.496.730	2.766.780	3.434.060	2.204.580
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-1.905.480,00	-12.870.120	-6.056.800	-3.553.980	-4.336.560	-3.097.780
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	585.342,10	501.700	603.100	787.200	902.500	893.200
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.320.137,90	-12.368.420	-5.453.700	-2.766.780	-3.434.060	-2.204.580
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	3.345.096,12	0	3.043.030	0	0	0



Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2025TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-216,00		-320	-320	-320	-320
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.585,62					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.801,62		-320	-320	-320	-320
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	428.514,84	434.230	460.170	469.460	478.750	488.040
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.741,49	72.000	42.200	50.200	42.200	45.200
16. Abschreibungen		100	100	75		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	12.074,99	21.500	22.000	22.000	22.000	22.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	203.654,12	195.300	193.740	193.740	193.740	193.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	679.985,44	723.130	718.210	735.475	736.690	748.980
21. ordentliches Ergebnis	678.183,82	723.130	717.890	735.155	736.370	748.660
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	678.183,82	723.130	717.890	735.155	736.370	748.660
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-723.130				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-723.130				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	678.183,82	0	717.890	735.155	736.370	748.660

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2025TH1_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-216,00		-320		-320	-320	-320
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.585,62						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.801,62		-320		-320	-320	-320
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	425.289,54	434.230	460.170		469.460	478.750	488.040
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	35.724,93	72.000	42.200		50.200	42.200	45.200
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	12.074,99	21.500	22.000		22.000	22.000	22.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	188.621,14	195.300	193.740		193.740	193.740	193.740
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	661.710,60	723.030	718.110		735.400	736.690	748.980
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.908,98	723.030	717.790		735.080	736.370	748.660
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	659.908,98	723.030	717.790		735.080	736.370	748.660
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	659.908,98	723.030	717.790		735.080	736.370	748.660



Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2025TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-42.971,75	-22.200	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-42.971,75	-22.200	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	57.464,66	62.800	67.480	68.880	70.280	71.680
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.490,03	10.000	9.500	9.500	9.500	9.500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.000,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.229,56	1.500	800	800	800	800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	81.184,25	74.300	77.780	79.180	80.580	81.980
21. ordentliches Ergebnis	38.212,50	52.100	55.380	56.780	58.180	59.580
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	38.212,50	52.100	55.380	56.780	58.180	59.580
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-52.100				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-52.100				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	38.212,50	0	55.380	56.780	58.180	59.580

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2025TH2_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-42.971,75	-22.200	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-42.971,75	-22.200	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	57.464,66	62.800	67.480		68.880	70.280	71.680
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	5.490,03	10.000	9.500		9.500	9.500	9.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	2.000,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	16.214,86	1.500	800		800	800	800
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	81.169,55	74.300	77.780		79.180	80.580	81.980
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.197,80	52.100	55.380		56.780	58.180	59.580
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	38.197,80	52.100	55.380		56.780	58.180	59.580
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	38.197,80	52.100	55.380		56.780	58.180	59.580



Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2025TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-28	-29	-28	-29	-29
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-30.433,00	-65.900	-11.790	-12.490	-12.490	-12.490
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-52.372,88	-37.200	-23.200	-23.200	-23.200	-23.200
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge		-153.000	-232.800	-215.200	-158.800	-157.200
12. = Summe ordentliche Erträge	-82.805,88	-256.128	-267.819	-250.918	-194.519	-192.919
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.128.130,77	1.289.200	1.326.130	1.293.620	1.305.810	1.340.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	489.114,02	437.560	552.400	512.400	487.200	487.600
16. Abschreibungen		40.524	33.123	32.341	31.086	31.086
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	447.365,59	425.650	439.920	437.220	438.220	439.520
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.064.610,38	2.192.934	2.351.573	2.275.581	2.262.316	2.298.606
21. ordentliches Ergebnis	1.981.804,50	1.936.806	2.083.754	2.024.663	2.067.797	2.105.687
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.981.804,50	1.936.806	2.083.754	2.024.663	2.067.797	2.105.687
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.967.120				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		7.600	7.600	7.600	7.600	7.600
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.714				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.936.806	7.600	7.600	7.600	7.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.981.804,50	0	2.091.354	2.032.263	2.075.397	2.113.287

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2025TH3_01)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-31.128,21	-65.900	-11.790		-12.490	-12.490	-12.490
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-52.372,88	-37.200	-23.200		-23.200	-23.200	-23.200
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-83.501,09	-103.100	-34.990		-35.690	-35.690	-35.690
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.124.499,49	1.147.100	1.176.230		1.207.320	1.238.410	1.269.500
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	481.409,70	437.560	552.400		512.400	487.200	487.600
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	469.495,55	425.650	439.920		437.220	438.220	439.520
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.075.404,74	2.010.310	2.168.550		2.156.940	2.163.830	2.196.620
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.991.903,65	1.907.210	2.133.560		2.121.250	2.128.140	2.160.930
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	10.638,60	100.000	70.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	25.876,23						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.640,14	10.000	10.000		10.200	10.400	10.600
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.154,97	110.000	80.000		10.200	10.400	10.600
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	45.154,97	110.000	80.000		10.200	10.400	10.600
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.037.058,62	2.017.210	2.213.560		2.131.450	2.138.540	2.171.530
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.037.058,62	2.017.210	2.213.560		2.131.450	2.138.540	2.171.530

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.007001.520 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007001 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007002.520 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	20.600	5.000				
I1.007002 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	20.600	5.000				
I1.009117.500 Glasfasernetz Verwaltung, Organisation	70.000	70.000				
I1.009117 Glasfasernetz Verwaltung, Organisation	70.000	70.000				
Zwischensumme	111.200	80.000				
Gesamtsumme	111.200	80.000				



Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
- 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2025TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.125.727,38	-36.016.300	-37.429.500	-39.198.900	-40.768.700	-42.234.200
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-508.240,00	-5.534.400	-990.200	-2.848.000	-2.359.000	-1.997.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-167.730	-158.140	-138.630	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-209,76		-330	-330	-330	-330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	-61.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-136.647,26	-322.500	-210.500	-193.000	-183.000	-173.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-118.403,20	-76.000	-780.500	-80.200	-80.200	-80.200
12. = Summe ordentliche Erträge	-37.889.227,60	-42.177.930	-39.629.170	-42.459.060	-43.504.373	-44.598.573
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	545.936,19	643.300	686.910	700.710	714.510	728.310
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.187,04	3.500	5.600	5.600	5.000	5.000
16. Abschreibungen	46.148,64	56.173	56.175	56.039	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.780,36	130.200	186.300	310.700	452.300	558.200
18. Transferaufwendungen	13.265.626,00	13.215.500	14.064.100	14.283.500	14.716.600	15.147.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	183.572,48	254.500	249.300	250.900	252.400	254.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.132.250,71	14.303.173	15.248.385	15.607.449	16.196.204	16.748.604
21. ordentliches Ergebnis	-23.756.976,89	-27.874.757	-24.380.785	-26.851.611	-27.308.169	-27.849.969
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-23.756.976,89	-27.874.757	-24.380.785	-26.851.611	-27.308.169	-27.849.969
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-529.173				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-527.973	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-23.756.976,89	-28.402.730	-24.379.585	-26.850.411	-27.306.969	-27.848.769

Produktinformationen		
Produkt: P1.03.03.611000		Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
Auftragsgrundlage:		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanz- ausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
Daten/Informationen:		
Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören:		
<u>Realsteuern</u>		
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		
<u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u>		
Einkommensteuer		
Umsatzsteuer		
<u>Sonstige Gemeindesteuern</u>		
Vergnügungssteuer		
Hundesteuer		
<u>allgemeine Zuweisungen</u>		
Schlüsselzuweisung		
Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis		
Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören:		
Gewerbesteuerumlage		
Kreisumlage		
Entschuldungsumlage		

Ziele:
Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.
Zielgruppe:
Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.
Maßnahmen:
Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft. Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)</u> 2022 = 72,88 % 2023 = 70,67 % 2024 = 75,39 % (2022, 2023, 2024 = Planwert)
<u>Steueraufkommen pro Einwohner</u> 2022 = 1.405 € 2023 = 1.467 € 2024 = 1.549 € (2022, 2023, 2024 = Planwert)
<u>Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)</u> 2022 = 21,6% 2023 = 21,6 % 2024 = 20,5 % (2022, 2023, 2024 = Planwert)
Erläuterungen:
<u>Höhe der allgemeinen Deckungsmittel</u> 2022 = 34.442.387 € 2023 = 37.633.697 € 2024 = 41.550.700 € (Plan)
<u>Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres</u> 2022 = 23.051 2023 = 23.235 2024 = 23.247 (31.12.2023)
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.125.727,38	-36.016.300	-37.429.500	-39.198.900	-40.768.700	-42.234.200
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-508.240,00	-5.534.400	-990.200	-2.848.000	-2.359.000	-1.997.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-167.730	-158.140	-138.630	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	16.958,20	-60.000	-23.000	-23.000	-23.000	-23.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-25.798,55		-700.300			
12. = Summe ordentliche Erträge	-37.642.807,73	-41.778.430	-39.301.140	-42.208.530	-43.263.843	-44.368.043
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	42.762,02					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.682,00	60.000	8.000	8.000	8.000	8.000
18. Transferaufwendungen	13.265.626,00	13.215.500	14.064.100	14.283.500	14.716.600	15.147.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.328.070,02	13.275.500	14.072.100	14.291.500	14.724.600	15.155.700
21. ordentliches Ergebnis	-24.314.737,71	-28.502.930	-25.229.040	-27.917.030	-28.539.243	-29.212.343
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-24.314.737,71	-28.502.930	-25.229.040	-27.917.030	-28.539.243	-29.212.343
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-24.314.737,71	-28.502.930	-25.229.040	-27.917.030	-28.539.243	-29.212.343

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Zu Ziffer	1	Grundsteuer A	-107.800 €
		Grundsteuer B	-3.471.300 €
		Gewerbsteuer	-18.000.000 €
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-13.704.000 €
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.918.400 €
		Sonstige Gemeindesteuern	-228.000 €
			<u>-37.429.500 €</u>
Zu Ziffer	2	Schlüsselzuweisungen	-460.000 €
		Zuweisungen übertragender Wirkungskreis	-530.200 €
			<u>-990.200 €</u>
Zu Ziffer	11	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	-700.300 €
			<u>-700.300 €</u>
Zu Ziffer	18	Gewerbsteuerumlage	1.750.000 €
		Allgemeine Umlagen	12.314.100 €
			<u>14.064.100 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-209,76		-330	-330	-330	-330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	-61.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-153.605,46	-262.500	-187.500	-170.000	-160.000	-150.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-92.604,65	-76.000	-80.200	-80.200	-80.200	-80.200
12. = Summe ordentliche Erträge	-246.419,87	-399.500	-328.030	-250.530	-240.530	-230.530
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	545.936,19	643.300	686.910	700.710	714.510	728.310
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.187,04	3.500	5.600	5.600	5.000	5.000
16. Abschreibungen	3.386,62	56.173	56.175	56.039	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.098,36	70.200	178.300	302.700	444.300	550.200
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	183.572,48	254.500	249.300	250.900	252.400	254.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	804.180,69	1.027.673	1.176.285	1.315.949	1.471.604	1.592.904
21. ordentliches Ergebnis	557.760,82	628.173	848.255	1.065.419	1.231.074	1.362.374
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	557.760,82	628.173	848.255	1.065.419	1.231.074	1.362.374
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-529.173				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-527.973	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	557.760,82	100.200	849.455	1.066.619	1.232.274	1.363.574

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2025TH3_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-36.531.447,61	-36.016.300	-37.429.500		-39.198.900	-40.768.700	-42.234.200
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-508.240,00	-5.534.400	-990.200		-2.848.000	-2.359.000	-1.997.700
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-209,76		-330		-330	-330	-330
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.168,54	-61.000	-60.000				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-102.200,76	-322.500	-210.500		-193.000	-183.000	-173.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-396.164,80	-76.000	-80.200		-80.200	-80.200	-80.200
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-37.597.431,47	-42.010.200	-38.770.730		-42.320.430	-43.391.230	-44.485.430
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	543.985,81	643.300	686.910		700.710	714.510	728.310
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.187,04	3.500	5.600		5.600	5.000	5.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	83.037,06	130.200	186.300		310.700	452.300	558.200
14. Transferauszahlungen	12.872.026,00	13.215.500	14.064.100		14.283.500	14.716.600	15.147.700
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	218.469,44	254.500	249.300		250.900	252.400	254.000
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.721.705,35	14.247.000	15.192.210		15.551.410	16.140.810	16.693.210
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.875.726,12	-27.763.200	-23.578.520		-26.769.020	-27.250.420	-27.792.220
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-23.875.726,12	-27.763.200	-23.578.520		-26.769.020	-27.250.420	-27.792.220
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-1.905.480,00	-12.870.120	-7.656.800		-3.712.380	-4.405.260	-1.415.380
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	585.342,10	501.700	603.100		805.600	951.200	955.800
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.320.137,90	-12.368.420	-7.053.700		-2.906.780	-3.454.060	-459.580
36. Finanzmittelveränderung	-25.195.864,02	-40.131.620	-30.632.220		-29.675.800	-30.704.480	-28.251.800

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 536000 - Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 536000 – Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2025TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-150,00	-100	-100	-100	-100	-100
06. privatrechtliche Entgelte	-0,24		-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.588,40		-32.500			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-105.827,32	-115.000	-105.080	-105.080	-105.080	-105.080
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-680.668,95	-685.000	-615.000	-625.000	-635.000	-645.000
12. = Summe ordentliche Erträge	-817.234,91	-800.100	-752.690	-730.190	-740.190	-750.190
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	124.968,97	128.500	135.480	138.170	140.860	143.550
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.977,17	10.600	19.650	9.650	9.650	9.650
16. Abschreibungen		100.482	129.918	126.016	117.768	117.768
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	489.373,00	518.500	503.500	503.500	503.500	503.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	34.499,21	55.100	31.360	31.360	31.360	31.360
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	655.818,35	813.182	819.908	808.696	803.138	805.828
21. ordentliches Ergebnis	-161.416,56	13.082	67.218	78.506	62.948	55.638
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-161.416,56	13.082	67.218	78.506	62.948	55.638
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		114.217				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.966				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		116.183				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-161.416,56	129.265	67.218	78.506	62.948	55.638

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2025TH3_03)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-150,00	-100	-100		-100	-100	-100
05. privatrechtliche Entgelte	-0,24		-10		-10	-10	-10
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.588,40		-32.500				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-105.827,32	-115.000	-105.080		-105.080	-105.080	-105.080
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-680.668,95	-685.000	-615.000		-625.000	-635.000	-645.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-817.234,91	-800.100	-752.690		-730.190	-740.190	-750.190
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	124.028,88	128.500	135.480		138.170	140.860	143.550
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	6.977,17	10.600	19.650		9.650	9.650	9.650
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	489.623,00	518.500	503.500		503.500	503.500	503.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	36.262,69	55.100	31.360		31.360	31.360	31.360
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	656.891,74	712.700	689.990		682.680	685.370	688.060
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-160.343,17	-87.400	-62.700		-47.510	-54.820	-62.130
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-514.302,87		-791.200				

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-514.302,87		-791.200				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	835.990,83	200.000	270.000		55.600		
25. Baumaßnahmen		648.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen			20.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	136.885,62	1.364.000	60.000		60.000	60.000	
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	972.876,45	2.212.000	350.000		115.600	60.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	458.573,58	2.212.000	-441.200		115.600	60.000	
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	298.230,41	2.124.600	-503.900		68.090	5.180	-62.130
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	298.230,41	2.124.600	-503.900		68.090	5.180	-62.130

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.003067.565 BPI.86 AK Nord - Verkauf II, Wirtsch.	-299.000	-299.000				
I1.003067 BPI.86 AK Nord - Verkauf II, Wirtsch.	-299.000	-299.000				
I1.003076.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003076 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003077.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000					
I1.003077 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000					
I1.003080.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003080 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003083.510 BPI. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	325.600	270.000				
I1.003083 BPI. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	325.600	270.000				
I1.003086.510 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	20.000	20.000				
I1.003086 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	20.000	20.000				
I1.003087.565 BPI. 116 A - Verkauf Grdstk.	-492.200	-492.200				
I1.003087 BPI. 116 A - Verkauf Grdstk.	-492.200	-492.200				
Zwischensumme	-265.600	-441.200				
Gesamtsumme	-265.600	-441.200				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_04

Stabstelle
Klimaschutz

Teilhaushalt 3_04 - Klimaschutz

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 561100 - Klimaschutz

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 561100 – Klimaschutz

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Klimaschutz (2025TH3_04)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.876,48					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-56.251,00	-21.700	-98.500	-113.000	-63.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-58.127,48	-24.200	-101.000	-115.500	-65.500	-22.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	68.151,91	124.500	155.840	158.970	162.100	165.230
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.025,83	93.500	46.500	47.500	27.500	18.000
16. Abschreibungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	24.814,42					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.435,37	145.250	37.400	28.250	28.250	28.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	117.427,53	368.250	244.740	239.720	222.850	216.480
21. ordentliches Ergebnis	59.300,05	344.050	143.740	124.220	157.350	193.980
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	59.300,05	344.050	143.740	124.220	157.350	193.980
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.830				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		32.830				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	59.300,05	376.880	143.740	124.220	157.350	193.980

Teilhaushalt Klimaschutz (2025TH3_04)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.876,48						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-56.251,00	-21.700	-98.500		-113.000	-63.000	-20.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-58.127,48	-21.700	-98.500		-113.000	-63.000	-20.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	68.151,91	124.500	155.840		158.970	162.100	165.230
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.293,23	93.500	46.500		47.500	27.500	18.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	24.564,42						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	20.418,27	145.250	37.400		28.250	28.250	28.250
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	117.427,83	363.250	239.740		234.720	217.850	211.480
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.300,35	341.550	141.240		121.720	154.850	191.480
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	59.300,35	341.550	141.240		121.720	154.850	191.480
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	59.300,35	341.550	141.240		121.720	154.850	191.480

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111600 – Liegenschaftsverwaltung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt

- 522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2025TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-152	-153	-152	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.020,00	-350	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte	-116.495,69	-127.450	-128.340	-137.640	-130.740	-130.740
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-117.515,69	-127.952	-128.843	-138.142	-131.243	-131.243
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	661.329,24	673.300	754.900	770.060	785.220	800.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	94.177,78	104.430	112.200	111.500	111.500	111.500
16. Abschreibungen	78,61	37.951	44.457	52.705	51.468	51.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	54.396,43	25.700	34.500	34.500	34.500	34.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	809.982,06	841.381	946.057	968.765	982.688	997.848
21. ordentliches Ergebnis	692.466,37	713.429	817.214	830.623	851.445	866.605
22. außerordentliche Erträge		-2.217.900	-1.981.482	-2.231.910	-1.554.830	-707.730
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-2.217.900	-1.981.482	-2.231.910	-1.554.830	-707.730
25. Jahresergebnis	692.466,37	-1.504.471	-1.164.268	-1.401.287	-703.385	158.875
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		175.044				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-602.573				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-427.528				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	692.466,37	-1.932.000	-1.164.268	-1.401.287	-703.385	158.875

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.111600		Liegenschaftsverwaltung
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung und Bewirtschaftung der allgemeinen gemeindlichen Liegenschaften. - Verwaltung der Erbbaurechtsverträge. - Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften, die nicht zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung herangezogen werden. 		
Auftragsgrundlage:		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
Daten/Informationen:		
Liegenschaftskataster.		
Ziele:		
Veräußerung oder wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften , die für die gemeindlichen Aufgaben und Ziele nicht mehr benötigt werden.		
Zielgruppe:		
Erbbaurechtsnehmer, Mieter und Pächter		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl Erbbaurechtsverträge - zum 01.07.2022 = 55 - zum 01.07.2023 = 58 - zum 01.07.2024 = 56		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-152	-153	-152	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-116.495,69	-127.450	-128.340	-137.640	-130.740	-130.740
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-116.495,69	-127.602	-128.493	-137.792	-130.893	-130.893
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	579.454,06	586.700	665.350	678.710	692.070	705.430
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.187,24	84.430	90.500	89.800	89.800	89.800
16. Abschreibungen	78,61	3.972	3.388	2.969	1.733	1.733
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	31.270,11	18.400	16.500	16.500	16.500	16.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	689.990,02	693.502	775.738	787.979	800.103	813.463
21. ordentliches Ergebnis	573.494,33	565.900	647.245	650.187	669.210	682.570
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	573.494,33	565.900	647.245	650.187	669.210	682.570
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		105.368				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-603.990				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-498.622				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	573.494,33	67.278	647.245	650.187	669.210	682.570

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-128.150 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-190 €
			<u><u>-128.340 €</u></u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	2.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	700 €
		Miete, Pacht und Leasing	58.550 €
		Bewirtschaftungskosten	19.900 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.500 €
			<u><u>90.500 €</u></u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	13.500 €
		Geschäftsaufwendungen	3.000 €
			<u><u>16.500 €</u></u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.522200		Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.		
Auftragsgrundlage:		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.		
Daten/Informationen:		
Gemäß politischen Vorgaben.		
Ziele:		
Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.		
Zielgruppe:		
Grundstückssuchende, insbesondere junge Familien.		
Maßnahmen:		
Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl der verkauften Wohnbaugrundstücke</u> 2021: 19 2022: 15 2023: 18
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.020,00	-350	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.020,00	-350	-350	-350	-350	-350
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	81.875,18	86.600	89.550	91.350	93.150	94.950
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.990,54	20.000	21.700	21.700	21.700	21.700
16. Abschreibungen		33.979	41.069	49.736	49.735	49.735
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.126,32	7.300	18.000	18.000	18.000	18.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	119.992,04	147.879	170.319	180.786	182.585	184.385
21. ordentliches Ergebnis	118.972,04	147.529	169.969	180.436	182.235	184.035
22. außerordentliche Erträge		-2.217.900	-1.981.482	-2.231.910	-1.554.830	-707.730
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-2.217.900	-1.981.482	-2.231.910	-1.554.830	-707.730
25. Jahresergebnis	118.972,04	-2.070.371	-1.811.513	-2.051.474	-1.372.595	-523.695
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		69.676				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.418				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		71.094				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	118.972,04	-1.999.277	-1.811.513	-2.051.474	-1.372.595	-523.695

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.04.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau
---------------------------------	--

Zu Ziffer 5	Verwaltungsgebühren	<u>-350 €</u> -350 €
Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.000 €
	Bewirtschaftungskosten	13.200 €
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.500 €
		<u>21.700 €</u>
Zu Ziffer 19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.000 €
	Geschäftsaufwendungen	10.000 €
		<u>18.000 €</u>

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2025TH4_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.020,00	-350	-350		-350	-350	-350
05. privatrechtliche Entgelte	-118.890,52	-127.450	-128.340		-137.640	-130.740	-130.740
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-119.910,52	-127.800	-128.690		-137.990	-131.090	-131.090
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	661.329,24	673.300	754.900		770.060	785.220	800.380
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	91.463,16	104.430	112.200		111.500	111.500	111.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	51.716,67	25.700	34.500		34.500	34.500	34.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	804.509,07	803.430	901.600		916.060	931.220	946.380
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.598,55	675.630	772.910		778.070	800.130	815.290
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-1.759.952,61	-2.832.600	-2.397.200		-6.761.100	-1.938.800	-861.900

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.759.952,61	-2.832.600	-2.397.200		-6.761.100	-1.938.800	-861.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	253.907,81	1.607.300	381.000		35.000	30.000	
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	39.676,27	142.600	133.200		120.400	129.300	67.700
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	293.584,08	1.749.900	514.200		155.400	159.300	67.700
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.466.368,53	-1.082.700	-1.883.000		-6.605.700	-1.779.500	-794.200
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-781.769,98	-407.070	-1.110.090		-5.827.630	-979.370	21.090
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-781.769,98	-407.070	-1.110.090		-5.827.630	-979.370	21.090

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2025	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2026	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
I1.015018.565 BPI. 100 Im Göhlen -Verkauf	-7.197.000	-1.620.700				
I1.015018 BPI. 100 Im Göhlen, Wohnbau	-7.197.000	-1.620.700				
I1.015030.510 BPI. 100 Im Göhlen -Ankauf	115.000	50.000				
I1.015030 BPI. 100 Im Göhlen, Wohnbau	115.000	50.000				
I1.015035.510 BPI. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015035 BPI. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015042.565 BPI. 114 Nördlich Feldstraße -Verkauf	-462.000	-462.000				
I1.015042 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Wohnbau	-462.000	-462.000				
I1.015045.565 BPI. 111 Am Dorfplatz -Verkauf	-314.500	-314.500				
I1.015045 BPI. 111 Am Dorfplatz, Wohnbau	-314.500	-314.500				
I1.015058.525 BPI. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	151.600	29.200				
I1.015058 BPI. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	151.600	29.200				
I1.015067.525 BPI. 100 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	195.000	0				
I1.015067 BPI. 100 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	195.000	0				
I1.015068.525 BPI. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	104.000	104.000				
I1.015068 BPI. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	104.000	104.000				
I1.015069.565 BPI. 115 Roggenmoorweg -Verkauf	-3.985.500					
I1.015069 BPI. 115 Roggenmoorweg -Verkauf	-3.985.500					
I1.015070.510 BPI. 115 Roggenmoorweg - Ankauf weit.Grđ	321.000	321.000				
I1.015070 BPI. 115 Roggenmoorweg - Ankauf weit.Grđ	321.000	321.000				
Zwischensumme	-11.062.400	-1.883.000				
Gesamtsumme	-11.062.400	-1.883.000				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AIRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
 - 311110 – Laufende Leistungen
 - 311110.001 – Laufende Leistungen örtlicher Träger
 - 311110.002 – Laufende Leistungen überörtlicher Träger
 - 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen

- 311120.001 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen örtl. Träger
 - 311120.002 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen überörtl. Träger
 - 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
 - 311130.001 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte örtl. Träger
 - 311130.002 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte überörtl. Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
 - 311210 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit
 - 311210.001 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311210.002 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311220 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit
 - 311220.001 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311220.002 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311230 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit
 - 311230.001 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311230.002 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
 - 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
 - 311241.001 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson örtl. Träger
 - 311241.002 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson überörtl. Träger
 - 311242 – angemessene Beihilfen
 - 311242.001 – angemessene Beihilfen örtlicher Träger
 - 311242.002 – angemessene Beihilfen überörtlicher Träger
 - 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
 - 311243.001 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung örtl. Träger
 - 311243.002 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung überörtl. Träger
 - 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
 - 311244.001 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD örtl. Träger
 - 311244.002 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD überörtl. Träger
 - 311245 – Hilfsmittel
 - 311245.001 – Hilfsmittel örtlicher Träger
 - 311245.002 – Hilfsmittel überörtlicher Träger
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
 - 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe
 - 311410.001 – vorbeugende Gesundheitshilfe örtlicher Träger
 - 311410.002 – vorbeugende Gesundheitshilfe überörtlicher Träger
 - 311420 – Hilfe bei Krankheit
 - 311420.001 – Hilfe bei Krankheit örtlicher Träger
 - 311420.002 – Hilfe bei Krankheit überörtlicher Träger
 - 311430 – Hilfe zur Familienplanung
 - 311430.001 – Hilfe zur Familienplanung örtlicher Träger
 - 311430.002 – Hilfe zur Familienplanung überörtlicher Träger
 - 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
 - 311440.001 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft örtlicher Träger
 - 311440.002 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft überörtlicher Träger
 - 311450 – Hilfe bei Sterilisation
 - 311450.001 – Hilfe bei Sterilisation örtlicher Träger
 - 311450.002 – Hilfe bei Sterilisation überörtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
 - 311530 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 311530.001 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts örtlicher Träger
 - 311530.002 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts überörtlicher Träger
 - 311540 – Altenhilfe
 - 311540.001 – Altenhilfe örtlicher Träger

- 311540.002 – Altenhilfe überörtlicher Träger
 - 311550 – Bestattungskosten
 - 311550.001 – Bestattungskosten örtlicher Träger
 - 311550.002 – Bestattungskosten überörtlicher Träger
 - 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 - 311560.001 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen örtlicher Träger
 - 311560.002 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen überörtlicher Träger
- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)
 - 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
 - 311611.001 – Laufende Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311611.002 – Laufende Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
 - 311612.001 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311612.002 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - 311620 – Kosten abgeschlossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
 - 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
 - 311801.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 örtlicher Träger
 - 311801.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 überörtlicher Träger
 - 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
 - 311802.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 örtlicher Träger
 - 311802.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 überörtlicher Träger
 - 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
 - 311803.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 örtlicher Träger
 - 311803.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 überörtlicher Träger
 - 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
 - 311804.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 örtlicher Träger
 - 311804.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 überörtlicher Träger
 - 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
 - 311805.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 örtlicher Träger
 - 311805.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 überörtlicher Träger
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
 - 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten
 - 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
 - 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
 - 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentsch. ohne Kosten der Unterkunft)
 - 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
 - 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
 - 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
 - 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
 - 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
 - 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
 - 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
 - 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
 - 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender

Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2025TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.681,00	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.677	-1.677	-1.677	-1.677	-1.677
04. sonstige Transfererträge	-531.947,51	-273.000	-485.100	-485.100	-485.100	-485.100
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-795.513,60	-927.000	-1.435.000	-1.435.000	-1.435.000	-1.435.000
06. privatrechtliche Entgelte	-8.731,40	-14.100	-14.780	-15.480	-15.480	-15.480
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-470.937,76	-385.900	-362.000	-362.000	-362.000	-362.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-8.000,78					
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.816.812,05	-1.603.377	-2.300.257	-2.300.957	-2.300.957	-2.300.957
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	766.650,91	819.700	907.620	925.800	943.980	962.160
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.110.068,38	1.212.420	1.760.400	1.721.050	1.721.050	1.751.050
16. Abschreibungen	30.251,28	11.253	9.144	7.642	7.639	7.639
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	16.860,74	29.200	28.200	28.200	28.200	28.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	509.654,74	281.350	494.150	494.150	494.150	494.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.433.486,05	2.353.923	3.199.514	3.176.842	3.195.019	3.243.199
21. ordentliches Ergebnis	616.674,00	750.546	899.257	875.885	894.062	942.242
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	616.674,00	750.546	899.257	875.885	894.062	942.242
26a Erträge aus ILV 3811*	-9.600,00		-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	12.700,00	1.000	16.000	16.000	16.000	16.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		306.613				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.600				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	3.100,00	314.213	1.000	1.000	1.000	1.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	619.774,00	1.064.759	900.257	876.885	895.062	943.242

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2025TH5_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.681,00	-1.700	-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
03. sonstige Transfereinzahlungen	-487.026,50	-273.000	-485.100		-485.100	-485.100	-485.100
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-846.006,40	-927.000	-1.435.000		-1.435.000	-1.435.000	-1.435.000
05. privatrechtliche Entgelte	-6.657,37	-14.100	-14.780		-15.480	-15.480	-15.480
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-470.937,66	-385.900	-362.000		-362.000	-362.000	-362.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.812.308,93	-1.601.700	-2.298.580		-2.299.280	-2.299.280	-2.299.280
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	766.650,91	819.700	907.620		925.800	943.980	962.160
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.096.736,73	1.212.420	1.760.400		1.721.050	1.721.050	1.751.050
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	16.860,74	29.200	28.200		28.200	28.200	28.200
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	458.924,44	281.350	494.150		494.150	494.150	494.150
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.339.172,82	2.342.670	3.190.370		3.169.200	3.187.380	3.235.560
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.863,89	740.970	891.790		869.920	888.100	936.280
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	19.359,94	900.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.155,00						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.514,94	900.000					
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	23.514,94	900.000					
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	550.378,83	1.640.970	891.790		869.920	888.100	936.280
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	550.378,83	1.640.970	891.790		869.920	888.100	936.280

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- 365400 - KiGa Kleibrok
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365602 - Waldkindergarten Waldigel**
- **365603 - KiGa am Freibad**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365800 - Hort Loy**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
- 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
- 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 367500 – Familienservicebüro

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
- 365100 – Kindergarten Loy
- 365200 – Kindergarten Marienstraße

- 365300 – Kindergarten Mühlenstraße
- 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße
- 365400 – Kindergarten Kleibrok
- 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
- 365600 – Kindergarten Feldbreite
- 365601 – Kindergarten Buschweg
- 365602 – Waldkindergarten Waldigel
- 365603 – Kindergarten am Freibad
- 365700 – Hort Feldbreite
- 365800 – Hort Loy

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
 - 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
 - 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
 - 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
 - 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
 - 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
 - 365900.006 – Krippe Rastede
 - 365900.007 – Kita außerhalb des Gemeindegebiets
 - 365900.008 – Krippe Feldbreite
 - 365900.009 – Krippe Wahnbek I - Jadestraße
 - 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
 - 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
 - 365900.012 – Krippe Wahnbek II – Müritzstraße
 - 365900.014 – Krippe Wahnbek III - Sandbergstraße
 - 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
 - 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere
 - 365900.017 – Kindergarten am Dorfplatz

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2025TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.798.240,07	-2.625.500	-2.909.270	-3.048.330	-3.115.510	-3.160.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-69.505	-68.894	-67.336	-66.931	-66.931
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	358,31					
06. privatrechtliche Entgelte	-563.897,00	-526.500	-563.660	-578.660	-578.660	-578.660
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-92.625,71	-85.300	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-2.454.404,47	-3.306.805	-3.666.824	-3.819.326	-3.886.101	-3.931.211
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	4.961.438,99	5.559.540	6.065.800	6.447.860	6.574.180	6.701.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.003.192,89	1.162.850	1.299.450	1.182.850	1.171.450	1.142.800
16. Abschreibungen	883,53	311.918	304.544	290.806	260.155	260.155
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.721.583,44	5.409.500	5.512.400	5.512.400	5.512.400	5.511.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	110.406,10	151.550	168.705	168.305	168.245	168.105
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.797.504,95	12.595.358	13.350.899	13.602.221	13.686.430	13.784.040
21. ordentliches Ergebnis	8.343.100,48	9.288.553	9.684.075	9.782.895	9.800.329	9.852.829
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	8.343.100,48	9.288.553	9.684.075	9.782.895	9.800.329	9.852.829
26a Erträge aus ILV 3811*	-374,76	-500	-500	-500	-500	-500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	206,60	49.700	49.700	49.700	49.700	49.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		672.789				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		57.356				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-168,16	779.345	49.200	49.200	49.200	49.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	8.342.932,32	10.067.898	9.733.275	9.832.095	9.849.529	9.902.029

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.362500		Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Offene Jugendarbeit		
Ziele:		
Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann. Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte.		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.		
Maßnahmen:		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: - zum 01.07.2024 = 3,5 - zum 01.07.2023 = 3,5 - zum 01.07.2022 = 3,5		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-37.255,19	-27.500	-97.000	-97.000	-97.000	-97.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-706,52		-700	-700	-700	-700
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-28.569,29	-19.000	-22.000	-22.000	-22.000	-22.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-66.531,00	-46.500	-119.700	-119.700	-119.700	-119.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	120.623,14	123.000	121.920	124.370	126.820	129.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.795,36	76.350	77.150	74.150	74.150	74.150
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	981,24	2.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.159,02	6.400	4.625	4.625	4.365	4.225
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	186.558,76	208.250	205.195	204.645	206.835	209.145
21. ordentliches Ergebnis	120.027,76	161.750	85.495	84.945	87.135	89.445
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	120.027,76	161.750	85.495	84.945	87.135	89.445
26a Erträge aus ILV 3811*	-374,76	-500	-500	-500	-500	-500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.047				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-374,76	32.547	-500	-500	-500	-500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	119.653,00	194.297	84.995	84.445	86.635	88.945

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-97.000 €
			<u>-97.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-700 €
			<u>-700 €</u>
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-22.000 €
			<u>-22.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	450 €
		Haltung von Fahrzeugen	2.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	39.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	21.700 €
			<u>77.150 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.500 €
			<u>1.500 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	425 €
		Geschäftsaufwendungen	2.250 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	250 €
			<u>4.625 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365100		Kindergarten Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 53

Betreute Kinder:

2024 = 42

2023 = 44

2022 = 42

Erläuterungen:

Verfügt über eine Integrationsgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-250.337,67	-269.700	-282.650	-283.620	-284.610	-285.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.856	-2.857	-2.852	-2.840	-2.840
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-28.802,44	-15.000	-15.770	-16.670	-16.670	-16.670
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-279.140,11	-287.556	-301.277	-303.142	-304.120	-305.130
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	563.126,54	608.820	647.450	660.450	673.450	686.450
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	85.389,27	80.700	86.120	85.320	84.920	84.920
16. Abschreibungen	27,16	11.180	10.356	10.194	10.026	10.026
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	26.768,63	33.000	41.380	41.280	41.280	41.280
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	675.311,60	733.700	785.306	797.244	809.676	822.676
21. ordentliches Ergebnis	396.171,49	446.144	484.029	494.102	505.556	517.546
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	396.171,49	446.144	484.029	494.102	505.556	517.546
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	189,00	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.783				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.574				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	189,00	62.857	13.500	13.500	13.500	13.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	396.360,49	509.001	497.529	507.602	519.056	531.046

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365100 KiGa Loy

Zu Ziffer 2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>-282.650 €</u> -282.650 €
Zu Ziffer 6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-15.770 €</u> -15.770 €
Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro Bewirtschaftungskosten Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.200 € 5.220 € 6.500 € 39.800 € 2.000 € 23.200 € 200 € <u>86.120 €</u>
Zu Ziffer 19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Geschäftsaufwendungen Steuern, Versicherung und Schadenfälle Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	100 € 26.000 € 9.880 € 3.200 € 2.200 € <u>41.380 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365200		Kindergarten Marienstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 43 (bis 31.12.2023 = 58 Plätze)

Betreute Kinder:

2024 = 43

2023 = 53

2022 = 57

Erläuterungen:

Verfügt über eine Integrationsgruppe (und eine Waldgruppe bis 31.12.2023).

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-222.425,28	-256.700	-285.470	-286.260	-287.070	-287.890
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.375	-1.375	-1.375	-1.375	-1.375
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-7.178,00		-30	-30	-30	-30
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-229.603,28	-258.075	-286.875	-287.665	-288.475	-289.295
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	452.896,18	441.600	472.760	482.270	491.780	501.290
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.043,55	58.350	58.670	58.270	58.270	58.270
16. Abschreibungen		13.484	12.570	12.190	11.955	11.955
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.569,94	19.050	22.450	22.450	22.450	22.450
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	513.509,67	532.484	566.450	575.180	584.455	593.965
21. ordentliches Ergebnis	283.906,39	274.409	279.575	287.515	295.980	304.670
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	283.906,39	274.409	279.575	287.515	295.980	304.670
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.218				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.119				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		41.437	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	283.906,39	315.846	279.675	287.615	296.080	304.770

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-285.470 €
			<u>-285.470 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30 €
			<u>-30 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.450 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	7.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	200 €
		Bewirtschaftungskosten	26.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			<u>58.670 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11.000 €
		Geschäftsaufwendungen	6.350 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			<u>22.450 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365300		Kindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 131		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 117		
2023 = 108		
2022 = 114		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-370.639,66	-502.000	-539.340	-541.730	-544.160	-546.640
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.149	-2.147	-2.000	-1.985	-1.985
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	358,31					
06. privatrechtliche Entgelte	-35.542,07	-40.000	-45.450	-48.150	-48.150	-48.150
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.718,02	-66.300	-103.000	-103.000	-103.000	-103.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-412.541,44	-610.449	-689.937	-694.880	-697.295	-699.775
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.045.684,83	1.112.100	1.087.010	1.108.770	1.130.530	1.152.290
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	150.770,32	186.650	160.620	145.120	174.120	144.120
16. Abschreibungen	234,62	18.316	16.177	15.866	15.269	15.269
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.065,53	22.250	21.050	21.050	21.050	21.050
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.212.755,30	1.339.316	1.284.857	1.290.806	1.340.969	1.332.729
21. ordentliches Ergebnis	800.213,86	728.867	594.920	595.926	643.674	632.954
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	800.213,86	728.867	594.920	595.926	643.674	632.954
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.100	9.100	9.100	9.100	9.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		63.038				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.967				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		81.105	9.100	9.100	9.100	9.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	800.213,86	809.972	604.020	605.026	652.774	642.054

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-539.340 €
			-539.340 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-45.450 €
			-45.450 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-103.000 €
			-103.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.150 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	16.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	53.850 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	49.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500 €
			160.620 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	8.750 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			21.050 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365303		Waldkindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 15		
2023 = 15		
2022 = 15		

Erläuterungen:

Eigenständiger Waldkindergarten.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-54.943,21	-57.500	-59.770	-60.050	-60.330	-60.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-553	-552	-553	-552	-552
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-0,66					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.612,84					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-74.556,71	-58.053	-60.322	-60.603	-60.882	-61.172
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	156.771,71	198.300	180.740	184.370	187.860	191.490
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.966,25	27.450	27.250	26.550	26.450	26.450
16. Abschreibungen		2.376	2.375	2.375	2.374	2.374
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.712,80	5.950	5.460	5.460	5.460	5.460
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	177.450,76	234.076	215.825	218.755	222.144	225.774
21. ordentliches Ergebnis	102.894,05	176.023	155.503	158.152	161.262	164.602
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	102.894,05	176.023	155.503	158.152	161.262	164.602
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		30.533				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.717				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.250	3.000	3.000	3.000	3.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	102.894,05	211.273	158.503	161.152	164.262	167.602

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-59.770 €
			<u>-59.770 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.400 €
		Bewirtschaftungskosten	9.030 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			<u>27.250 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	300 €
		Geschäftsaufwendungen	3.060 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			<u>5.460 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365500		Kindergarten Voßbarg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 90		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 77		
2023 = 85		
2022 = 73		

Erläuterungen:

Verfügt über eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßberg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-261.685,75	-326.000	-364.620	-366.270	-367.960	-369.680
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-945	-945	-945	-945	-945
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.551,32	-19.000	-24.230	-25.730	-25.730	-25.730
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.537,69					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-280.774,76	-345.945	-389.795	-392.945	-394.635	-396.355
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	803.009,42	913.700	977.730	997.320	1.016.910	1.036.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.056,96	113.550	104.070	101.970	101.070	101.070
16. Abschreibungen		19.871	19.364	19.366	19.219	19.219
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.225,33	16.400	16.080	16.080	16.080	16.080
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	923.291,71	1.063.521	1.117.244	1.134.736	1.153.279	1.172.869
21. ordentliches Ergebnis	642.516,95	717.576	727.449	741.791	758.644	776.514
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	642.516,95	717.576	727.449	741.791	758.644	776.514
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	17,60	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		52.902				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.781				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	17,60	65.082	5.400	5.400	5.400	5.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	642.534,55	782.658	732.849	747.191	764.044	781.914

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-364.620 €
			-364.620 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-24.230 €
			-24.230 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	4.820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	23.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	31.150 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	31.400 €
			104.070 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	6.180 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.700 €
			16.080 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365600		Kindergarten Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 110		
Betreute Kinder:		
2024 = 106		
2023 = 106		
2022 = 96		

Erläuterungen:

Verfügt über eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-293.253,25	-429.500	-451.980	-454.000	-456.060	-458.160
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-14.339	-14.088	-12.682	-12.655	-12.655
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-34.271,49	-25.000	-34.180	-36.180	-36.180	-36.180
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.548,35					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-345.073,09	-468.839	-500.248	-502.862	-504.895	-506.995
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	914.913,78	1.035.920	1.069.000	1.090.410	1.111.820	1.133.230
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	109.481,38	122.700	121.920	119.720	118.720	118.720
16. Abschreibungen		37.490	36.363	30.213	29.858	29.858
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.469,87	18.200	17.550	17.550	17.450	17.450
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.035.865,03	1.214.310	1.244.833	1.257.893	1.277.848	1.299.258
21. ordentliches Ergebnis	690.791,94	745.471	744.585	755.031	772.953	792.263
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	690.791,94	745.471	744.585	755.031	772.953	792.263
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		55.932				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.618				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		67.949	4.400	4.400	4.400	4.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	690.791,94	813.420	748.985	759.431	777.353	796.663

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-451.980 €
			-451.980 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-34.180 €
			-34.180 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.650 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	9.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.400 €
		Bewirtschaftungskosten	48.450 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	41.500 €
			121.920 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.650 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.300 €
			17.550 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365601		Kindergarten Buschweg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 48		
Betreute Kinder:		
2024 = 47		
2023 = 46		
2022 = 45		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-129.050,64	-178.200	-199.060	-199.940	-200.840	-201.760
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.149	-7.149	-7.149	-7.149	-7.149
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.077,00	-15.000	-15.810	-16.710	-16.710	-16.710
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.603,13					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-149.730,77	-200.349	-222.019	-223.799	-224.699	-225.619
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	428.617,21	454.000	488.030	497.830	507.630	517.430
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.670,76	70.850	71.120	69.720	67.820	68.420
16. Abschreibungen		44.982	44.981	44.980	44.983	44.983
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.738,79	12.000	12.220	12.220	12.120	12.120
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	490.026,76	581.832	616.351	624.750	632.553	642.953
21. ordentliches Ergebnis	340.295,99	381.483	394.332	400.951	407.854	417.334
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	340.295,99	381.483	394.332	400.951	407.854	417.334
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		800	800	800	800	800
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.990				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.795				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		46.585	800	800	800	800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	340.295,99	428.068	395.132	401.751	408.654	418.134

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365601 KiGa Buschweg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-199.060 €
			<u>-199.060 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.810 €
			<u>-15.810 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	900 €
		Bewirtschaftungskosten	25.900 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	22.300 €
			<u>71.120 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.820 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600 €
			<u>12.220 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365602		Waldkindergarten Waldigel
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365602	Waldkindergarten Waldigel
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15 (ab dem 01.01.2024)		
<u>Betreute Kinder:</u>		
	2024 = 15	
	2023 = 0	
	2022 = 0	

Erläuterungen:

Eigenständiger Waldkindergarten ab 01.01.2024 (vorher Waldgruppe im Kindergarten Marienstraße).

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Waldigel (P1.05.01.365602)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-13.500	-59.770	-60.050	-60.330	-60.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte			-100	-100	-100	-100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge		-13.500	-59.870	-60.150	-60.430	-60.720
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen		104.800	177.880	181.450	185.020	188.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6.400	10.000	9.800	9.700	9.700
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		2.750	3.700	3.700	3.700	3.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		113.950	191.580	194.950	198.420	201.990
21. ordentliches Ergebnis		100.450	131.710	134.800	137.990	141.270
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis		100.450	131.710	134.800	137.990	141.270
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		28.927				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		28.927				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen		129.377	131.710	134.800	137.990	141.270

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365602 Waldkindergarten Waldigel

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-59.770 €
			<u>-59.770 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-100 €
			<u>-100 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.400 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			<u>10.000 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	300 €
		Geschäftsaufwendungen	1.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			<u>3.700 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365603		Kindergarten am Freibad
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365603	Kindergarten am Freibad
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 50		
<u>Betreute Kinder:</u>		
	2024 = 0	
	2023 = 0	
	2022 = 0	

Erläuterungen:

Um bis zur Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte Kliebrok ein notwendiges Betreuungsangebot zu schaffen, wird im Vereinsheim an der Mühlenstraße ein Interimskindergarten eingerichtet.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Kindergarten am Freibad (P1.05.01.365603)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen				-120.000	-47.750	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge				-120.000	-47.750	
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen			283.300			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			71.500	2.300	2.300	2.300
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			10.250	0		
20. = Summe ordentliche Aufwendungen			365.050	2.300	2.300	2.300
21. ordentliches Ergebnis			365.050	-117.700	-45.450	2.300
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis			365.050	-117.700	-45.450	2.300
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			365.050	-117.700	-45.450	2.300

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365603 Kindergarten am Freibad

Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.700 €
	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	35.800 €
	Miete, Pacht und Leasing	200 €
	Bewirtschaftungskosten	21.100 €
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.400 €
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.900 €
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
		<u>71.500 €</u>
Zu Ziffer 19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
	Geschäftsaufwendungen	4.150 €
	Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
	Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
		<u>10.250 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 40		
Betreute Kinder:		
2024 = 40		
2023 = 40		
2022 = 40		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-36.074,97	-32.500	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-76.706,32	-70.000	-76.100	-80.700	-80.700	-80.700
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-112.781,29	-102.500	-111.100	-115.700	-115.700	-115.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	231.935,47	305.700	287.470	293.230	298.990	304.750
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70.877,54	61.000	67.400	65.800	64.700	64.700
16. Abschreibungen	621,75	584	584	584	583	583
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.899,08	7.650	7.000	7.000	7.000	7.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	309.333,84	374.934	362.454	366.614	371.273	377.033
21. ordentliches Ergebnis	196.552,55	272.434	251.354	250.914	255.573	261.333
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	196.552,55	272.434	251.354	250.914	255.573	261.333
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.105				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		67				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		33.272	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	196.552,55	305.706	251.454	251.014	255.673	261.433

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-35.000 €
			<u>-35.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-76.100 €
			<u>-76.100 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	3.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	61.200 €
			<u>67.400 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	200 €
		Geschäftsaufwendungen	1.700 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.300 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.700 €
			<u>7.000 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365800		Hort Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365800	Hort Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 20		
Betreute Kinder:		
2024 = 20		
2023 = 20		
2022 = 19		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Loy (P1.05.01.365800)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-9.154,60	-19.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-37.423,96	-30.000	-38.640	-41.040	-41.040	-41.040
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14.036,39					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-60.614,95	-49.000	-58.640	-61.040	-61.040	-61.040
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	203.906,45	203.100	174.880	178.380	181.880	185.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.717,86	19.300	16.700	16.300	16.000	16.000
16. Abschreibungen		222	222	222	222	222
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.466,90	6.100	5.650	5.650	5.550	5.550
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	229.091,21	228.722	197.452	200.552	203.652	207.152
21. ordentliches Ergebnis	168.476,26	179.722	138.812	139.512	142.612	146.112
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	168.476,26	179.722	138.812	139.512	142.612	146.112
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.592				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		33.592				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	168.476,26	213.314	138.812	139.512	142.612	146.112

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365800 Hort Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-20.000 €
			-20.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-38.640 €
			-38.640 €
Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	1.600 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	14.600 €
			16.700 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	200 €
		Geschäftsaufwendungen	950 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.800 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600 €
			5.650 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365900		Förderung anderer Kindertagesstätten
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
365900.017	Kindergarten am Dorfplatz	
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden. Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.		

Zielgruppe:
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).
Maßnahmen:
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.
Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 195
<u>Betreute Kinder in Krippen:</u>
2024 = 181
2023 = 178
2022 = 188
Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 341
<u>Betreute Kinder in Kindergärten:</u>
2024 = 290
2023 = 306
2022 = 305
Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 100
<u>Betreute Kinder in Horten:</u>
2024 = 100
2023 = 100
2022 = 100
Erläuterungen:
Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder. Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen. Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-120.192,87	-509.500	-514.610	-524.410	-534.400	-544.630
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-40.139	-39.781	-39.780	-39.430	-39.430
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-292.105,46	-293.500	-293.650	-293.650	-293.650	-293.650
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-412.298,33	-843.139	-848.041	-857.840	-867.480	-877.710
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.318,82	36.200	74.690	89.500	91.310	93.120
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	255.710,47	299.450	300.130	276.330	276.330	277.080
16. Abschreibungen		162.071	159.948	152.344	123.192	123.192
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.522.432,44	5.187.000	5.292.900	5.292.900	5.292.900	5.292.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.191,89	1.600	1.140	1.140	1.140	1.140
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.799.653,62	5.686.321	5.828.808	5.812.214	5.784.872	5.786.632
21. ordentliches Ergebnis	4.387.355,29	4.843.182	4.980.767	4.954.374	4.917.392	4.908.922
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	4.387.355,29	4.843.182	4.980.767	4.954.374	4.917.392	4.908.922
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		13.300	13.300	13.300	13.300	13.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		168.143				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.720				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		198.163	13.300	13.300	13.300	13.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	4.387.355,29	5.041.345	4.994.067	4.967.674	4.930.692	4.922.222

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-514.610 €
			-514.610 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-293.650 €
			-293.650 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	53.600 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	11.880 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	850 €
		Miete, Pacht und Leasing	154.500 €
		Bewirtschaftungskosten	79.300 €
			300.130 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.292.900 €
			5.292.900 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	1.140 €
			1.140 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-13.226,98	-3.900			-120.000	-193.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.531,76	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-30.758,74	-22.900	-19.000	-19.000	-139.000	-212.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	20.635,44	22.300	22.940	559.510	570.180	581.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.713,17	40.100	126.800	131.500	96.900	96.900
16. Abschreibungen		1.342	1.604	2.472	2.474	2.474
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	198.169,76	220.000	218.000	218.000	218.000	218.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	138,32	200	150	10.100	10.600	10.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	244.656,69	283.942	369.494	921.582	898.154	909.564
21. ordentliches Ergebnis	213.897,95	261.042	350.494	902.582	759.154	697.564
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	213.897,95	261.042	350.494	902.582	759.154	697.564
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		52.579				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		52.579				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	213.897,95	313.621	350.494	902.582	759.154	697.564

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2025TH5_11)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.861.969,08	-2.625.500	-2.909.270		-3.048.330	-3.115.510	-3.160.620
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-150,00						
05. privatrechtliche Entgelte	-568.790,89	-526.500	-563.660		-578.660	-578.660	-578.660
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-99.636,11	-85.300	-125.000		-125.000	-125.000	-125.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.530.546,08	-3.237.300	-3.597.930		-3.751.990	-3.819.170	-3.864.280
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	4.961.465,84	5.559.540	6.065.800		6.447.860	6.574.180	6.701.380
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	992.452,67	1.162.850	1.299.450		1.182.850	1.171.450	1.142.800
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	4.686.964,33	5.409.500	5.512.400		5.512.400	5.512.400	5.511.600
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	105.600,24	151.550	168.705		168.305	168.245	168.105
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.746.483,08	12.283.440	13.046.355		13.311.415	13.426.275	13.523.885
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.215.937,00	9.046.140	9.448.425		9.559.425	9.607.105	9.659.605
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					-360.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	1.436,97						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.436,97				-360.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	33.287,57	1.400.000	3.200.000	1.950.000	1.950.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	61.125,84	4.000	45.500		50.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	18.251,21	18.200	10.800				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.664,62	1.422.200	3.256.300	1.950.000	2.000.000		
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	114.101,59	1.422.200	3.256.300	1.950.000	1.640.000		
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	8.330.038,59	10.468.340	12.704.725	1.950.000	11.199.425	9.607.105	9.659.605
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	8.330.038,59	10.468.340	12.704.725	1.950.000	11.199.425	9.607.105	9.659.605

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.026802.500 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000					
I1.026802 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000					
I1.027029.500 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.700.000	1.200.000		500.000		
I1.027029.555 Zusch. vom LK für Umbau/Erw., Kiga Loy	-60.000					
I1.027029 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.640.000	1.200.000		500.000		
I1.027033.510 Speisentransportbehälter, Kiga Loy	2.000	2.000				
I1.027033 Speisentransportbehälter, Kiga Loy	2.000	2.000				
I1.027541.510 Industriespülmaschine, Kiga Marienstraße	1.500	1.500				
I1.027541 Industriespülmaschine, Kiga Marienstraße	1.500	1.500				
I1.028058.500 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	3.450.000	2.000.000		1.450.000		
I1.028058.555 Zuschuss vom LK für Neubau, Kiga Kleibro	-300.000					
I1.028058 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	3.150.000	2.000.000		1.450.000		
I1.028061.510 Doppelschaukel, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.028061 Doppelschaukel, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.028062.510 Sonnensegel (2 Stk.), Kiga Mühlenstraße	3.000	3.000				
I1.028062 Sonnensegel (2 Stk.), Kiga Mühlenstraße	3.000	3.000				
I1.029042.510 Sonnensegel für Sandkiste, Kiga Voßbarg	4.000	4.000				
I1.029042 Sonnensegel für Sandkiste, Kiga Voßbarg	4.000	4.000				
I1.029535.500 Container(Aufenthalt) Waldkiga, KigaFeld	15.000	15.000				
I1.029535 Container(Aufenthalt) Waldkiga, KigaFeld	15.000	15.000				
I1.029536.510 Sonnenschirme (3 Stk.), Kiga Feldbr.	15.000	15.000				
I1.029536 Sonnenschirme (3 Stk.), Kiga Feldbr.	15.000	15.000				
I1.032308.525 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnbek III	4.800	4.800				
I1.032308 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnbek III	4.800	4.800				
I1.032612.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	6.000	6.000				
I1.032612 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	6.000	6.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2025	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2026	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Zwischensumme	4.896.300	3.256.300		1.950.000		
Gesamtsumme	4.896.300	3.256.300		1.950.000		

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 121000 – Statistik und Wahlen
- 122100 – Ordnungsangelegenheiten
- 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
- 122400 – Meldeangelegenheiten
- 128000 – Katastrophenschutz
- 537110 – Recycling
- 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:

- 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
- 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
- 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
- 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn
- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2025TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-103.629,79	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.069	-7.067	-7.031	-6.952	-6.952
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-267.592,01	-208.500	-266.500	-266.600	-266.500	-266.500
06. privatrechtliche Entgelte	-7.570,47	-3.900	-9.850	-4.950	-4.950	-4.950
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.531,98	-24.600	-7.000	-3.000	-7.000	-7.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-6.218,74	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-398.542,99	-307.169	-353.517	-344.681	-348.502	-348.502
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	505.477,40	541.320	572.590	576.040	587.470	598.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	487.772,34	688.030	684.680	605.980	603.980	603.980
16. Abschreibungen	793,35	295.029	407.776	424.239	408.223	408.223
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	11.207,00	12.600	13.500	13.500	13.500	13.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	280.178,40	323.910	348.370	358.870	345.870	345.570
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.285.428,49	1.860.889	2.026.916	1.978.629	1.959.043	1.970.173
21. ordentliches Ergebnis	886.885,50	1.553.720	1.673.399	1.633.948	1.610.541	1.621.671
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	886.885,50	1.553.720	1.673.399	1.633.948	1.610.541	1.621.671
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	339,56	27.700	27.700	27.700	27.700	27.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		401.056				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.827				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	339,56	447.584	27.700	27.700	27.700	27.700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	887.225,06	2.001.304	1.701.099	1.661.648	1.638.241	1.649.371

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126100		Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde.		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:Zahl der Einsätze gesamt:

2020 = 157 2021 = 226 2022 = 350 2023 = 343

Zahl der Mitglieder im Bereich

- der Kinderabteilung

2020 = 19 2021 = 74 2022 = 80 2023 = 93

- der Jugendabteilung:

2020 = 96 2021 = 113 2022 = 129 2023 = 123

- der Einsatzabteilung:

2020 = 240 2021 = 246 2022 = 268 2023 = 270

- der Altersabteilung:

2020 = 76 2021 = 72 2022 = 72 2023 = 69

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr" (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-103.629,79	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-30,00		-40	-40	-40	-40
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-103.659,79	-60.000	-60.040	-60.040	-60.040	-60.040
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	30.120,49	32.240	33.820	34.510	35.200	35.890
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	106.163,43	221.250	319.300	241.800	241.800	241.800
16. Abschreibungen		16.614	16.150	13.798	12.684	12.684
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.407,00	5.600	6.500	6.500	6.500	6.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	59.086,13	52.200	56.000	56.000	56.000	56.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	201.777,05	327.904	431.770	352.608	352.184	352.874
21. ordentliches Ergebnis	98.117,26	267.904	371.730	292.568	292.144	292.834
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	98.117,26	267.904	371.730	292.568	292.144	292.834
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		20.933				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.501				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		22.433				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	98.117,26	290.337	371.730	292.568	292.144	292.834

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-60.000 €
			<u>-60.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40 €
			<u>-40 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	79.100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	22.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	100 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	190.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			<u>319.300 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	6.500 €
			<u>6.500 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	16.300 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.700 €
			<u>56.000 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
Kurzbeschreibung:		
Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausstattungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Brände
Zahl der Hilfeleistungen
Fehlalarmierungen
Zahl der Mitglieder im Bereich der
- Kinderabteilung
- Jugendabteilung
- Einsatzabteilung
- Altersabteilung

Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200	Feuerwehren	
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren

Kennzahlen zur Zielerreichung:

2021	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	14	8	2	1	4	0		29
Zahl der Hilfeleistungen	139	5	10	9	7	5		175
Fehlalarme	12	9	1	0	0	0		22
Gesamt	165	22	13	10	11	5	0	226
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	55	53	32	37	24	20		221
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	10	4	3	3	2	3		25
Altersabteilung	10	12	14	19	11	6		72
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	25	18	20	18	10	0		91
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	9	2	7	2	2	0		22
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	11	0	11	14	0	0		36
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	13	0	6	12	0	0		31
Gesamt	133	89	93	105	49	29		498

2022	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	29	12	13	9	7	6		76
Zahl der Hilfeleistungen	98	65	31	39	10	9		252
Fehlalarme	8	5	4	5	0	0		22
Gesamt	135	82	48	53	17	15	0	350
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	63	55	35	39	24	19		235
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	13	3	9	3	2	3		33
Altersabteilung	8	15	13	17	13	6		72
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	22	16	21	9	0		90
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	6	6	13	3	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	0	16	14	0	0		43
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	12	0	5	13	0	0		30
Gesamt	142	101	100	120	51	28	0	542

2023	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	22	13	5	4	2	1		47
Zahl der Hilfeleistungen	96	41	46	36	19	10		248
Fehlalarme	18	21	6	1	1	1		48
Gesamt	136	75	57	41	22	12	0	343
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	66	50	37	39	26	18		236
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	12	4	8	6	3	3		36
Altersabteilung	6	13	13	17	13	7		69
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	19	14	20	10	0		85
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	7	4	13	4	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	15	15	13	0	0		56
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	9	10	7	11	0	0		37
Gesamt	139	118	98	119	56	28	0	558

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.724	-1.721	-1.686	-1.609	-1.609
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-3.641,89		-5.000			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.641,89	-1.724	-6.721	-1.686	-1.609	-1.609
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	293.123,62	346.850	239.350	237.650	237.650	237.650
16. Abschreibungen		261.843	375.056	394.020	379.171	379.171
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	44.867,40	49.040	50.970	50.970	50.970	50.670
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	337.991,02	657.733	665.376	682.640	667.791	667.491
21. ordentliches Ergebnis	334.349,13	656.009	658.655	680.954	666.182	665.882
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	334.349,13	656.009	658.655	680.954	666.182	665.882
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	339,56	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		134.863				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.892				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	339,56	158.354	10.600	10.600	10.600	10.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	334.688,69	814.363	669.255	691.554	676.782	676.482

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-5.000 €</u> -5.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	34.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.700 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	39.700 €
		Bewirtschaftungskosten	60.000 €
		Haltung von Fahrzeugen	55.950 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	39.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200 €
			<u>239.350 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	27.200 €
		Geschäftsaufwendungen	7.320 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.450 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
			<u>50.970 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-5.345	-5.346	-5.345	-5.343	-5.343
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-267.592,01	-208.500	-266.500	-266.600	-266.500	-266.500
06. privatrechtliche Entgelte	-3.898,58	-3.900	-4.810	-4.910	-4.910	-4.910
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.531,98	-24.600	-7.000	-3.000	-7.000	-7.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-6.218,74	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-291.241,31	-245.445	-286.756	-282.955	-286.853	-286.853
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	475.356,91	509.080	538.770	541.530	552.270	563.010
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.485,29	119.930	126.030	126.530	124.530	124.530
16. Abschreibungen	793,35	16.572	16.570	16.421	16.368	16.368
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.800,00	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	176.224,87	222.670	241.400	251.900	238.900	238.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	745.660,42	875.252	929.770	943.381	939.068	949.808
21. ordentliches Ergebnis	454.419,11	629.807	643.014	660.426	652.215	662.955
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	454.419,11	629.807	643.014	660.426	652.215	662.955
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		17.100	17.100	17.100	17.100	17.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		245.261				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.435				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		266.796	17.100	17.100	17.100	17.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	454.419,11	896.603	660.114	677.526	669.315	680.055

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2025TH5_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-134.940,65	-60.000	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-263.487,06	-208.500	-266.500		-266.600	-266.500	-266.500
05. privatrechtliche Entgelte	-10.598,57	-3.900	-9.850		-4.950	-4.950	-4.950
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-29.885,67	-24.600	-7.000		-3.000	-7.000	-7.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-5.519,13	-3.100	-3.100		-3.100	-3.100	-3.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-444.431,08	-300.100	-346.450		-337.650	-341.550	-341.550
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	504.814,53	541.320	572.590		576.040	587.470	598.900
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	500.646,54	688.030	684.680		605.980	603.980	603.980
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	11.207,00	12.600	13.500		13.500	13.500	13.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	280.579,35	323.910	348.370		358.870	345.870	345.570
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.297.247,42	1.565.860	1.619.140		1.554.390	1.550.820	1.561.950
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.816,34	1.265.760	1.272.690		1.216.740	1.209.270	1.220.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-7.500					
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen		-2.000	-5.000				

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-9.500	-5.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	8.330,00	1.320.000	3.200.000	4.800.000	4.450.000	3.600.000	2.050.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	638.477,63	533.300	457.800	84.000	179.500	356.000	266.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	811,52		20.000				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	647.619,15	1.853.300	3.677.800	4.884.000	4.629.500	3.956.000	2.316.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	647.619,15	1.843.800	3.672.800	4.884.000	4.629.500	3.956.000	2.316.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.500.435,49	3.109.560	4.945.490	4.884.000	5.846.240	5.165.270	3.536.400
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.500.435,49	3.109.560	4.945.490	4.884.000	5.846.240	5.165.270	3.536.400

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2025	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2026	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
I1.033734.510 Software Einsatzleitung, Brandsch.	9.000	9.000				
I1.033734 Software Einsatzleitung, Brandsch.	9.000	9.000				
I1.033735.510 Abbiegeassistenten (5 Stk.), Brandsch.	13.000	13.000				
I1.033735 Abbiegeassistenten (5 Stk.), Brandsch.	13.000	13.000				
I1.033736.525 Zuschuss an LK f.Atemschutzger., Brandsc	10.000	10.000				
I1.033736 Zuschuss an LK f.Atemschutzger., Brandsc	10.000	10.000				
I1.033737.525 Zuschuss an LK f.Drohneinh., Brandsc	4.000	4.000				
I1.033737 Zuschuss an LK f.Drohneinh., Brandsc	4.000	4.000				
I1.034242.500 Gerätehaus, FW Rastede	200.000					
I1.034242 Gerätehaus, FW Rastede	200.000					
I1.034256.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000					
I1.034256 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000					
I1.034266.510 Chemischutzanz. (2Stk.), FW Rastede	5.000	5.000				
I1.034266 Chemischutzanz. (2Stk.), FW Rastede	5.000	5.000				
I1.034732.500 Gerätehaus, FW Hahn	4.400.000	1.700.000		2.400.000	300.000	
I1.034732 Gerätehaus, FW Hahn	4.400.000	1.700.000		2.400.000	300.000	
I1.034733.510 TLF 4000, FW Hahn	332.000	332.000				
I1.034733 TLF 4000, FW Hahn	332.000	332.000				
I1.034734.565 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-5.000	-5.000				
I1.034734 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-5.000	-5.000				
I1.034746.510 Schaumdüse Venturi, FW Hahn	1.800	1.800				
I1.034746 Schaumdüse Venturi, FW Hahn	1.800	1.800				
I1.034747.510 Rettungszylinder, FW Hahn	9.000	9.000				
I1.034747 Rettungszylinder, FW Hahn	9.000	9.000				
I1.034748.510 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000					
I1.034748 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.035225.500 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.600.000	1.500.000		1.800.000	300.000	
I1.035225 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.600.000	1.500.000		1.800.000	300.000	
I1.035233.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000					
I1.035233 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000					
I1.035244.510 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035244 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035245.510 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035245 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035246.510 Rollwagen Schnelleinsatzzelt, FW Ipw.	6.000			6.000		
I1.035246 Rollwagen Schnelleinsatzzelt, FW Ipw.	6.000			6.000		
I1.035247.510 Schnelleinsatzzelt, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035247 Schnelleinsatzzelt, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035248.510 Rollwagen Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035248 Rollwagen Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnb.	6.000			6.000		
I1.035249.510 Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnb.	4.000			4.000		
I1.035249 Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnb.	4.000			4.000		
I1.035250.510 Rollwagen Atemschutz, FW Ipwege-Wahnb.	6.000					
I1.035250 Rollwagen Atemschutz, FW Ipwege-Wahnb.	6.000					
I1.035251.510 Atemschutz (6 Stk.), FW Ipwege-Wahnb.	15.000					
I1.035251 Atemschutz (6 Stk.), FW Ipwege-Wahnb.	15.000					
I1.035252.510 Plattformwagen, FW Ipwege-Wahnb.	8.000					
I1.035252 Plattformwagen (2), FW Ipwege-Wahnb.	8.000					
I1.035253.510 Rettungsplattform (3), FW Ipwege-Wahnb.	8.500					
I1.035253 Rettungsplattform (3), FW Ipwege-Wahnb.	8.500					
I1.035254.510 Rollwagen Wasserschaden, FW Ipwege-Wahn.	6.000					
I1.035254 Rollwagen Wasserschaden, FW Ipwege-Wahn.	6.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.035255.510 Schmutzwasserpumpe, FW Ipwege-Wahnb.	4.000					
I1.035255 Schmutzwasserpumpe, FW Ipwege-Wahnb.	4.000					
I1.036230.500 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	5.000.000					
I1.036230 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	5.000.000					
I1.036236.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036236 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036718.500 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					
I1.036718 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					
I1.036721.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	6.000					
I1.036721 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	6.000					
I1.036722.510 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	306.000					
I1.036722 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	306.000					
I1.036729.510 Pedalschneider, FW Neusüdende	3.000	3.000				
I1.036729 Pedalschneider, FW Neusüdende	3.000	3.000				
I1.038203.510 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	112.000	62.000		50.000		
I1.038203 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	112.000	62.000		50.000		
I1.038204.510 Software Einsatzleitung, Katastrophensch	9.000	9.000				
I1.038204 Software Einsatzleitung, Katastrophensch	9.000	9.000				
Zwischensumme	14.554.300	3.652.800		4.284.000	600.000	
Gesamtsumme	14.554.300	3.652.800		4.284.000	600.000	

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- **211100 – Grundschule Feldbreite**
 - 211100.001 – Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
 - 211100.004 – Grundschule Feldbreite (EDV)
- **211200 – Grundschule Hahn-Lehmden**
 - 211200.001 – Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
 - 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
 - 211200.004 – Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)
- **211300 – Grundschule Kleibrok**
 - 211300.001 – Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
 - 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
 - 211300.004 – Grundschule Kleibrok (EDV)
- **211400 – Grundschule Leuchtenburg**
 - 211400.001 – Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
 - 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
 - 211400.004 – Grundschule Leuchtenburg (EDV)
- **211500 – Grundschule Loy**
 - 211500.001 – Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
 - 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
 - 211500.004 – Grundschule Loy (EDV)
- **211600 – Grundschule Wahnbek**
 - 211600.001 – Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
 - 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
 - 211600.004 – Grundschule Wahnbek (EDV)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
 - 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
 - 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)
 - 218000.004 – Gesamtschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
 - 221000.001 – Förderschule (ohne Schulbudget)
 - 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)
 - 221000.004 – Förderschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder

Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2025TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-585.864,85	-480.400	-408.400	-406.400	-404.400	-402.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-190.356	-183.322	-182.250	-176.051	-176.051
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-127.423,85	-59.700	-51.200	-51.500	-51.500	-51.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-713.288,70	-770.456	-662.922	-660.150	-651.951	-649.951
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	881.563,40	1.012.420	939.790	1.019.380	1.030.660	1.050.950
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.009.384,83	3.086.780	2.944.840	2.800.290	2.508.890	2.502.590
16. Abschreibungen	23,20	847.656	853.604	845.445	829.032	829.032
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25.583,27	28.300	33.800	33.800	33.800	33.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	512.863,86	538.250	849.190	583.990	584.190	584.190
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.429.418,56	5.513.406	5.621.224	5.282.905	4.986.572	5.000.562
21. ordentliches Ergebnis	3.716.129,86	4.742.950	4.958.302	4.622.755	4.334.621	4.350.611
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.716.129,86	4.742.950	4.958.302	4.622.755	4.334.621	4.350.611
26a Erträge aus ILV 3811*	-3.100,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	18.602,60	119.100	120.600	120.600	120.600	120.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		403.046				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		255.981				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	15.502,60	778.127	120.600	120.600	120.600	120.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.731.632,46	5.521.077	5.078.902	4.743.355	4.455.221	4.471.211

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211100		Grundschule Feldbreite
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
211100.004	Grundschule Feldbreite (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 =	250
	2023 =	250
	2022 =	246

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-10.088,63	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.679	-3.892	-3.818	-2.008	-2.008
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.611,72		-150	-150	-150	-150
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-18.700,35	-8.479	-7.842	-7.768	-5.958	-5.958
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	84.060,45	89.310	90.740	92.590	94.440	96.290
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	191.993,01	242.380	237.000	416.100	216.100	216.100
16. Abschreibungen		69.113	67.753	66.723	63.579	63.579
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.184,33	28.300	31.230	31.230	31.230	31.230
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	299.237,79	429.203	426.823	606.743	405.449	407.299
21. ordentliches Ergebnis	280.537,44	420.724	418.981	598.975	399.491	401.341
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	280.537,44	420.724	418.981	598.975	399.491	401.341
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	2.248,40	12.300	12.800	12.800	12.800	12.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		40.252				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.498				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	2.248,40	75.050	12.800	12.800	12.800	12.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	282.785,84	495.774	431.781	611.775	412.291	414.141

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.800 €
			<u>-3.800 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150 €
			<u>-150 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	54.250 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	11.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	27.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.000 €
		Bewirtschaftungskosten	131.730 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			<u>237.000 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			<u>100 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.400 €
		Geschäftsaufwendungen	5.330 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	22.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500 €
			<u>31.230 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211200		Grundschule Hahn-Lehmden
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
211200.004	Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 =	160
	2023 =	160
	2022 =	154

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-6.076,76	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.355	-6.567	-6.494	-5.183	-5.183
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-10.590,40	-9.800	-5.300	-5.600	-5.600	-5.600
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-16.667,16	-19.555	-14.267	-14.494	-13.183	-13.183
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	76.768,53	82.400	85.030	86.770	88.510	90.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	172.212,77	233.500	302.220	187.620	187.620	187.620
16. Abschreibungen		42.730	41.814	41.254	39.775	39.775
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	19.072,51	22.100	22.330	22.330	22.330	22.330
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	268.053,81	380.830	451.494	338.074	338.335	340.075
21. ordentliches Ergebnis	251.386,65	361.275	437.227	323.580	325.152	326.892
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	251.386,65	361.275	437.227	323.580	325.152	326.892
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.237,60	9.600	9.100	9.100	9.100	9.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.950				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		20.292				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.237,60	69.842	9.100	9.100	9.100	9.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	252.624,25	431.117	446.327	332.680	334.252	335.992

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.400 €
			<u>-2.400 €</u>
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-5.300 €
			<u>-5.300 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	138.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	16.420 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	117.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			<u>302.220 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			<u>100 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.100 €
		Geschäftsaufwendungen	7.730 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			<u>22.330 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211300		Grundschule Kleibrok
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
211300.004	Grundschule Kleibrok (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenen Schulkindergarten.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 =	253
	2023 =	253
	2022 =	222

Erläuterungen:

Die Ganztagschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-10.917,25	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.347	-3.558	-3.486	-2.049	-2.049
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-38.482,17	-25.000	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-49.399,42	-33.047	-35.258	-35.186	-33.749	-33.749
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	93.677,73	108.100	120.870	123.310	125.750	128.190
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	300.026,62	308.650	241.670	290.170	238.670	238.170
16. Abschreibungen	19,20	124.593	120.621	120.498	116.421	116.421
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.438,15	24.900	26.570	26.570	26.570	26.570
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	414.161,70	566.343	509.831	560.648	507.511	509.451
21. ordentliches Ergebnis	364.762,28	533.296	474.573	525.462	473.762	475.702
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	364.762,28	533.296	474.573	525.462	473.762	475.702
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.227,80	21.400	21.900	21.900	21.900	21.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		40.583				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		28.707				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.227,80	90.690	21.900	21.900	21.900	21.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	365.990,08	623.986	496.473	547.362	495.662	497.602

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.700 €
			-3.700 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-28.000 €
			-28.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	31.400 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	12.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	18.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.500 €
		Bewirtschaftungskosten	135.250 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	39.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			241.670 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.870 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	20.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			26.570 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211400		Grundschule Leuchtenburg
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
211400.004	Grundschule Leuchtenburg (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 =	96
	2023 =	96
	2022 =	91

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.823,37	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.911	-2.911	-2.911	-1.660	-1.660
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-18.215,40	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-22.038,77	-20.311	-20.311	-20.311	-19.060	-19.060
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	47.295,98	50.600	51.570	52.630	53.690	54.750
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.856,08	116.900	120.920	103.420	103.420	103.420
16. Abschreibungen	4,00	13.190	12.280	12.281	10.811	10.811
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.211,63	13.100	15.170	15.170	15.170	15.170
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	179.367,69	193.890	200.040	183.601	183.191	184.251
21. ordentliches Ergebnis	157.328,92	173.579	179.729	163.290	164.131	165.191
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	157.328,92	173.579	179.729	163.290	164.131	165.191
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	611,80	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		38.988				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.340				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	611,80	58.328	12.000	12.000	12.000	12.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	157.940,72	231.907	191.729	175.290	176.131	177.191

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.400 €
			-1.400 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.000 €
			-16.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	28.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	12.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	18.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.500 €
		Bewirtschaftungskosten	35.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	21.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			120.920 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.100 €
		Geschäftsaufwendungen	5.770 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			15.170 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211500		Grundschule Loy
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
211500.004	Grundschule Loy (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 =	70
	2023 =	70
	2022 =	74

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.998,17	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.215	-1.215	-1.215	-1.215	-1.215
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17,92		-30	-30	-30	-30
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.016,09	-2.315	-2.345	-2.345	-2.345	-2.345
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	28.560,38	30.400	31.080	31.700	32.320	32.950
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	93.299,14	131.400	138.870	116.770	116.770	116.770
16. Abschreibungen		10.417	10.009	9.794	9.619	9.619
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.740,78	12.350	11.820	11.820	11.820	11.820
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	130.600,30	184.667	191.879	170.184	170.629	171.259
21. ordentliches Ergebnis	127.584,21	182.352	189.534	167.839	168.284	168.914
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	127.584,21	182.352	189.534	167.839	168.284	168.914
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	392,00	8.100	8.100	8.100	8.100	8.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		38.315				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.664				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	392,00	55.079	8.100	8.100	8.100	8.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	127.976,21	237.431	197.634	175.939	176.384	177.014

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.100 €
			<u>-1.100 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30 €
			<u>-30 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	31.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	21.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.500 €
		Bewirtschaftungskosten	59.450 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.700 €
			<u>138.870 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			<u>100 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	3.620 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	700 €
			<u>11.820 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211600		Grundschule Wahnbek
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
211600.004	Grundschule Wahnbek (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 =	186
	2023 =	186
	2022 =	165

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-7.224,11	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.760	-4.215	-4.166	-4.166	-4.166
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.654,69	-7.400				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-23.878,80	-14.760	-6.815	-6.766	-6.766	-6.766
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	67.384,52	96.800	79.890	81.520	74.150	75.780
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	240.639,70	280.750	221.770	189.770	186.870	186.870
16. Abschreibungen		37.462	33.209	32.212	30.880	30.880
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.505,53	20.600	22.970	22.970	22.970	22.970
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	329.529,75	435.712	357.939	326.572	314.970	316.600
21. ordentliches Ergebnis	305.650,95	420.952	351.124	319.806	308.204	309.834
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	305.650,95	420.952	351.124	319.806	308.204	309.834
26a Erträge aus ILV 3811*	-3.100,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.646,40	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.261				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.765				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-1.453,60	74.426	9.400	9.400	9.400	9.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	304.197,35	495.378	360.524	329.206	317.604	319.234

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.600 €
			<u>-2.600 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	57.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	14.020 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	21.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	114.050 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	8.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.600 €
			<u>221.770 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			<u>100 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.300 €
		Geschäftsaufwendungen	7.370 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			<u>22.970 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.218000		KGS Rastede
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
218000.004	Gesamtschule (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.		
Ziele:		
Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig:

2024 = 156

2023 = 156

2022 = 161

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Realschulzweig:

2024 = 626

2023 = 626

2022 = 576

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig:

2024 = 1.333

2023 = 1.333

2022 = 1.379

Insgesamt:

2024 = 2.115

2023 = 2.115

2022 = 2.184

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-392.165,65	-334.000	-254.000	-254.000	-254.000	-254.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-150.854	-147.245	-146.528	-146.397	-146.397
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-34.811,67	-1.500	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-426.977,32	-486.354	-402.895	-402.178	-402.047	-402.047
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	416.855,71	480.110	405.940	474.630	484.010	493.390
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.703.532,53	1.507.150	1.409.220	1.299.820	1.261.820	1.258.520
16. Abschreibungen		523.408	542.240	537.114	532.694	532.694
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25.583,27	27.600	33.100	33.100	33.100	33.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	213.336,24	242.100	239.200	239.000	239.200	239.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.359.307,75	2.780.368	2.629.700	2.583.664	2.550.824	2.556.904
21. ordentliches Ergebnis	1.932.330,43	2.294.014	2.226.805	2.181.486	2.148.777	2.154.857
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.932.330,43	2.294.014	2.226.805	2.181.486	2.148.777	2.154.857
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	10.473,40	38.800	39.800	39.800	39.800	39.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		92.639				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		127.115				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	10.473,40	258.555	39.800	39.800	39.800	39.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.942.803,83	2.552.569	2.266.605	2.221.286	2.188.577	2.194.657

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-254.000 €
			-254.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-1.500 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150 €
			-1.650 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	247.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	44.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	203.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	20.000 €
		Bewirtschaftungskosten	846.750 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	38.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.500 €
			1.409.220 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	33.100 €
			33.100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	14.200 €
		Geschäftsaufwendungen	39.900 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	175.100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 €
			239.200 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.221000		Förderschulen
Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
221000.004	Förderschule (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
Ziele:		
Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten. Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.		
Zielgruppe:		
Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen. Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
<u>Zahl der Schüler zum 01.10.:</u>	
	2024 = 83
	2023 = 92
	2022 = 92
<u>Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler:</u>	
	2024 = 13
	2023 = 13
	2022 = 7
Erläuterungen:	
Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
<p>Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.</p> <p>Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.</p>	

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-28.852,91	-21.400	-19.400	-17.400	-15.400	-13.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-11.849	-11.334	-11.246	-10.988	-10.988
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-28,00		-50	-50	-50	-50
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-28.880,91	-33.249	-30.784	-28.696	-26.438	-24.438
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	52.808,31	58.900	58.980	60.210	61.440	62.670
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	185.750,18	265.450	272.670	196.120	197.120	194.620
16. Abschreibungen		26.743	25.678	25.569	25.253	25.253
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	185.828,66	130.400	205.500	190.500	190.500	190.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	424.387,15	481.593	562.928	472.499	474.413	473.143
21. ordentliches Ergebnis	395.506,24	448.344	532.144	443.803	447.975	448.705
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	395.506,24	448.344	532.144	443.803	447.975	448.705
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	765,20	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.206				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.598				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	765,20	65.304	7.500	7.500	7.500	7.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	396.271,44	513.648	539.644	451.303	455.475	456.205

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-19.400 €
			-19.400 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50 €
			-50 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	40.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	14.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	75.750 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.500 €
		Bewirtschaftungskosten	130.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			272.670 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.400 €
		Geschäftsaufwendungen	4.400 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.500 €
			205.500 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-123.718,00	-110.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.386	-2.385	-2.386	-2.385	-2.385
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11,88		-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-123.729,88	-152.386	-142.405	-142.406	-142.405	-142.405
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	14.151,79	15.800	15.690	16.020	16.350	16.680
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74,80	600	500	500	500	500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.546,03	44.400	274.400	24.400	24.400	24.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	24.772,62	60.800	290.590	40.920	41.250	41.580
21. ordentliches Ergebnis	-98.957,26	-91.586	148.185	-101.486	-101.155	-100.825
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-98.957,26	-91.586	148.185	-101.486	-101.155	-100.825
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		30.852				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		30.852				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-98.957,26	-60.734	148.185	-101.486	-101.155	-100.825

Teilhaushalt Schulaufgaben (2025TH5_21)
Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-585.864,85	-480.400	-408.400		-406.400	-404.400	-402.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-126.247,34	-59.700	-51.200		-51.500	-51.500	-51.500
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.081,47						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-713.193,66	-580.100	-479.600		-477.900	-475.900	-473.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	881.197,06	1.012.420	939.790		1.019.380	1.030.660	1.050.950
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.895.942,84	3.086.780	2.944.840		2.800.290	2.508.890	2.502.590
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.001,32						
14. Transferauszahlungen	20.752,51	28.300	33.800		33.800	33.800	33.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	496.592,25	538.250	849.190		583.990	584.190	584.190
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.295.485,98	4.665.750	4.767.620		4.437.460	4.157.540	4.171.530
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.582.292,32	4.085.650	4.288.020		3.959.560	3.681.640	3.697.630
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-47.519,40						
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-114.795,56	-107.100	-102.400		-95.800	-87.700	-72.300
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-162.314,96	-107.100	-102.400		-95.800	-87.700	-72.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	2.114.094,31	695.000	50.000		640.000		0
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	255.944,75	24.800	44.500				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.370.039,06	719.800	94.500		640.000		0
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.207.724,10	612.700	-7.900		544.200	-87.700	-72.300
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	5.790.016,42	4.698.350	4.280.120		4.503.760	3.593.940	3.625.330
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	5.790.016,42	4.698.350	4.280.120		4.503.760	3.593.940	3.625.330

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.039256.510 Rasenmäher, GS Feldbreite	1.300	1.300				
I1.039256 Rasenmäher, GS Feldbreite	1.300	1.300				
I1.039257.510 Whiteboards (7 Stk.), GS Feldbr.	12.600	12.600				
I1.039257 Whiteboards (7 Stk.), GS Feldbr.	12.600	12.600				
I1.039258.510 Hardware Server Schuladmin, GS Feldbr.	1.500	1.500				
I1.039258 Hardware Server Schuladmin, GS Feldbr.	1.500	1.500				
I1.040237.510 Difibrillator mit Wandhalt., GS Hahn	2.600	2.600				
I1.040237 Difibrillator mit Wandhalt., GS Hahn	2.600	2.600				
I1.041257.510 Doppelschaukel, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041257 Doppelschaukel, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041258.510 Sonnenschutz, GS Kleibrok	6.500	6.500				
I1.041258 Sonnenschutz, GS Kleibrok	6.500	6.500				
I1.041259.510 Sitzgruppe, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041259 Sitzgruppe, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.042248.500 Anbau Beh.-WC, GS Leuchtenburg	50.000					
I1.042248 Anbau Beh.-WC, GS Leuchtenburg	50.000					
I1.042249.510 Spieleschrank, GS Leuchtenburg	3.500	3.500				
I1.042249 Spieleschrank, GS Leuchtenburg	3.500	3.500				
I1.043207.500 Einbau Behind.toilette, GS Loy	50.000	50.000				
I1.043207 Einbau Behind.toilette, GS Loy	50.000	50.000				
I1.044256.510 Hardware Server Schuladmin, GS Wahnb.	1.500	1.500				
I1.044256 Hardware Server Schuladmin, GS Wahnb.	1.500	1.500				
I1.045333.500 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	500.000					
I1.045333 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	500.000					
I1.045361.500 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	90.000					
I1.045361 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	90.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.045414.510 Schrank Musikinstrumente, KGS Wilhelmstr	2.000	2.000				
I1.045414 Schrank Musikinstrumente, KGS Wilhelmstr	2.000	2.000				
I1.045415.510 Hardware Server Schuladmin, KGS Wilhelm.	3.000	3.000				
I1.045415 Hardware Server Schuladmin, KGS Wilhelm.	3.000	3.000				
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-358.200	-102.400				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-358.200	-102.400				
Zwischensumme	376.300	-7.900				
Gesamtsumme	376.300	-7.900				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2025TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-3.000	-7.200	-7.200	-7.200	-7.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.767	-2.764	-2.767	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-29.705,30	-28.800	-32.230	-32.630	-33.230	-33.230
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-329,63	-50	-250	-250	-250	-250
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-72,00		-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-30.106,93	-34.617	-42.507	-42.904	-43.507	-43.507
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	383.822,53	466.100	481.660	491.540	501.410	511.280
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	215.274,62	480.680	250.530	246.950	246.950	246.950
16. Abschreibungen	51,69	29.825	31.384	30.646	30.298	30.298
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	81.637,85	220.900	138.600	133.400	173.400	133.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	37.261,96	41.760	40.600	38.450	36.550	36.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	718.048,65	1.239.265	942.774	940.986	988.608	958.278
21. ordentliches Ergebnis	687.941,72	1.204.648	900.267	898.082	945.101	914.771
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	687.941,72	1.204.648	900.267	898.082	945.101	914.771
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		229.609				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		34.282				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		268.790	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	687.941,72	1.473.438	905.167	902.982	950.001	919.671

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.272000		Büchereien
Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Lese- und Medienkompetenz. Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Medienbestand</u> zum 31.12. 2021 = 17.199 2022 = 17.943 2023 = 16.967 <u>Anzahl Entleihungen Bücherei</u> 2021 = 58.226 2022 = 80.486 2023 = 76.019 <u>Anzahl Entleihungen Online</u> 2021 = 17.948 2022 = 18.560 2023 = 19.472 <u>Besucher</u> 2021 = 16.784 2022 = 24.907 2023 = 25.408
Erläuterungen:
Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule) (P1.05.02.272000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-12.618,95	-12.100	-14.620	-14.020	-14.620	-14.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-329,63	-50	-250	-250	-250	-250
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-72,00		-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-13.020,58	-12.150	-14.930	-14.330	-14.930	-14.930
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	178.092,84	210.300	210.740	214.940	219.140	223.340
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.913,79	113.950	118.300	115.700	115.700	115.700
16. Abschreibungen	51,69	3.207	3.206	3.208	3.184	3.184
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.556,30	15.360	15.070	15.070	14.670	14.470
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	297.614,62	342.817	347.316	348.918	352.694	356.694
21. ordentliches Ergebnis	284.594,04	330.667	332.386	334.588	337.764	341.764
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	284.594,04	330.667	332.386	334.588	337.764	341.764
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		45.627				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.989				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		49.616				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	284.594,04	380.283	332.386	334.588	337.764	341.764

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt:	P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)
-----------------	------------------------	--

Zu Ziffer	6	Erträge aus Verkauf	-300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-14.320 €
			<u><u>-14.620 €</u></u>
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-250 €
			<u><u>-250 €</u></u>
Zu Ziffer	11	Besondere Erträge (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	-60 €
			<u><u>-60 €</u></u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	3.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	700 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	45.250 €
		Miete, Pacht und Leasing	36.000 €
		Bewirtschaftungskosten	25.050 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
			<u><u>118.300 €</u></u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.170 €
		Geschäftsaufwendungen	8.400 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			<u><u>15.070 €</u></u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.281200		Palais
Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens. Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten. Durchführung von Trauungen.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen. Bezuschussung des kulturellen Angebotes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Ausstellungen:</u> 2021 = 1 2022 = 1 2023 = 4		
<u>Zahl der Theater-Veranstaltungen:</u> 2021 = 0 2022 = 10 2023 = 0		
<u>Zahl sonstiger Veranstaltungen:</u> 2021 = 4 2022 = 6 2023 = 54		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.022,03	-16.600	-17.500	-18.500	-18.500	-18.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-17.022,03	-16.600	-17.500	-18.500	-18.500	-18.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	46.482,55	49.500	51.840	52.910	53.970	55.030
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.189,89	206.630	83.630	81.650	81.650	81.650
16. Abschreibungen		16.451	18.984	18.983	18.985	18.985
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.331,51	22.350	21.890	20.240	18.740	18.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	142.003,95	302.931	184.344	181.783	181.345	182.405
21. ordentliches Ergebnis	124.981,92	286.331	166.844	163.283	162.845	163.905
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	124.981,92	286.331	166.844	163.283	162.845	163.905
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		30.936				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		19.772				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		55.608	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	124.981,92	341.939	171.744	168.183	167.745	168.805

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.281200 Palais

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	<u>-17.500 €</u> -17.500 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	39.630 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.100 €
		Bewirtschaftungskosten	40.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.100 €
			<u>83.630 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>8.000 €</u> 8.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	3.040 €
		Besondere Aufwendungen (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	18.850 €
			<u>21.890 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-3.000	-7.200	-7.200	-7.200	-7.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.767	-2.764	-2.767	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-64,32	-100	-110	-110	-110	-110
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-64,32	-5.867	-10.077	-10.074	-10.077	-10.077
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	159.247,14	206.300	219.080	223.690	228.300	232.910
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.170,94	160.100	48.600	49.600	49.600	49.600
16. Abschreibungen		10.167	9.194	8.455	8.129	8.129
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	81.637,85	212.900	130.600	125.400	165.400	125.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.374,15	4.050	3.640	3.140	3.140	3.140
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	278.430,08	593.517	411.114	410.285	454.569	419.179
21. ordentliches Ergebnis	278.365,76	587.650	401.037	400.211	444.492	409.102
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	278.365,76	587.650	401.037	400.211	444.492	409.102
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		153.045				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		10.521				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		163.566				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	278.365,76	751.216	401.037	400.211	444.492	409.102

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2025TH5_22)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-3.000	-7.200		-7.200	-7.200	-7.200
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-29.006,96	-28.800	-32.230		-32.630	-33.230	-33.230
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-183,09	-50	-250		-250	-250	-250
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-16,40		-60		-60	-60	-60
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-29.206,45	-31.850	-39.740		-40.140	-40.740	-40.740
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	383.427,34	466.100	481.660		491.540	501.410	511.280
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	221.691,88	480.680	250.530		246.950	246.950	246.950
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	75.759,93	220.900	138.600		133.400	173.400	133.400
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.295,11	41.760	40.600		38.450	36.550	36.350
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	718.174,26	1.209.440	911.390		910.340	958.310	927.980
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.967,81	1.177.590	871.650		870.200	917.570	887.240
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						-2.100.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						-2.100.000	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	133.687,00	135.300	136.800		138.400	140.000	141.500
25. Baumaßnahmen		306.000	329.500		1.000.000	2.100.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	17.017,92	35.000					
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	600,00						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.304,92	476.300	466.300		1.138.400	2.240.000	141.500
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	151.304,92	476.300	466.300		1.138.400	140.000	141.500
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	840.272,73	1.653.890	1.337.950		2.008.600	1.057.570	1.028.740
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	840.272,73	1.653.890	1.337.950		2.008.600	1.057.570	1.028.740

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	556.700	136.800				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	556.700	136.800				
I1.052614.500 Sanierung, Palais	3.400.000	300.000				
I1.052614.555 Zuschuss Sanierung, Palais	-2.100.000					
I1.052614 Sanierung, Palais	1.300.000	300.000				
I1.053313.500 Umzäunung Mülltonnenstellpl., Jugendtr.	6.000	6.000				
I1.053313 Umzäunung Mülltonnenstellpl., Jugendtr.	6.000	6.000				
I1.053314.500 Unterstand für Personen, Jugendtreff	20.000	20.000				
I1.053314 Unterstand für Personen, Jugendtreff	20.000	20.000				
I1.053315.500 Geräteschuppen, Jugendtreff	3.500	3.500				
I1.053315 Geräteschuppen, Jugendtreff	3.500	3.500				
Zwischensumme	1.886.200	466.300				
Gesamtsumme	1.886.200	466.300				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbek (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg
- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbek
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldbreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldbreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen (2025TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.420,61					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-132.437	-154.810	-263.059	-262.956	-262.956
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-293.281,56	-325.600	-326.500	-326.500	-326.500	-326.500
06. privatrechtliche Entgelte	-22.716,35	-26.700	-3.260	-3.460	-3.460	-3.460
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.424,05					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-322.842,57	-484.737	-484.570	-593.019	-592.916	-592.916
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	399.277,56	446.000	491.120	500.960	510.800	520.640
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.129.158,92	1.431.490	1.447.890	1.243.610	1.243.610	1.243.410
16. Abschreibungen	307,44	647.681	774.982	820.504	816.484	816.484
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	99.319,80	144.300	135.000	135.000	135.000	135.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.983,24	19.050	229.620	19.620	19.220	19.020
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.653.046,96	2.688.521	3.078.612	2.719.694	2.725.114	2.734.554
21. ordentliches Ergebnis	1.330.204,39	2.203.784	2.594.042	2.126.675	2.132.198	2.141.638
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.330.204,39	2.203.784	2.594.042	2.126.675	2.132.198	2.141.638
26a Erträge aus ILV 3811*	-18.774,00	-25.300	-26.800	-26.800	-26.800	-26.800
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		206.000	206.000	206.000	206.000	206.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		380.542				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		149.043				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-18.774,00	710.285	179.200	179.200	179.200	179.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.311.430,39	2.914.069	2.773.242	2.305.875	2.311.398	2.320.838

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.421000		Förderung des Sports
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Sportvereine		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.		
Maßnahmen:		
Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten. Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder. Zuschüsse zu den Betriebskosten.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Mitgliedszahlen der Sportvereine:</u> zum 01.01. 2022 = 8.107 2023 = 8.106 2024 = 8.158		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-7,56		-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-7,56		-10	-10	-10	-10
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	17.627,86	19.200	20.020	20.430	20.840	21.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen		6.868	6.053	4.650	4.380	4.380
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	99.319,80	144.000	135.000	135.000	135.000	135.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	116.947,66	170.068	161.073	160.080	160.220	160.630
21. ordentliches Ergebnis	116.940,10	170.068	161.063	160.070	160.210	160.620
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	116.940,10	170.068	161.063	160.070	160.210	160.620
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.899				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		32.899				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	116.940,10	202.967	161.063	160.070	160.210	160.620

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Zu Ziffer 6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-10 €</u>
		-10 €

Zu Ziffer 18	Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>135.000 €</u>
		135.000 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.424100		Bäder
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen. Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten. Angebot von Stellplätzen für Camper.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten. Einwohner und Gäste aller Altersgruppen. Vereine, die Schwimmsport betreiben.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:Anzahl Besuche Freibad Rastede:

2022 = 0 2023 = 0 2024 = 0

Anzahl Besuche Hallenbad:

2021/22 = 75.535 (September 21 bis Mai 22) 2022/2023 = (Juni 22 bis September 23) 139.970 2023/2024 = (Oktober 23 bis Juli 24) 96.343

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-86.729	-109.509	-218.089	-218.093	-218.093
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-293.281,56	-325.600	-326.500	-326.500	-326.500	-326.500
06. privatrechtliche Entgelte	-14.707,55	-26.700	-2.920	-3.120	-3.120	-3.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.424,05					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-311.413,16	-439.029	-438.929	-547.709	-547.713	-547.713
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	360.878,61	403.700	448.070	457.050	466.030	475.010
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	588.963,28	671.810	688.480	608.350	608.350	608.350
16. Abschreibungen		256.997	367.728	423.777	422.337	422.337
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	22.312,66	17.800	228.920	18.920	18.520	18.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	972.154,55	1.350.307	1.733.198	1.508.097	1.515.237	1.524.017
21. ordentliches Ergebnis	660.741,39	911.278	1.294.269	960.388	967.524	976.304
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	660.741,39	911.278	1.294.269	960.388	967.524	976.304
26a Erträge aus ILV 3811*	-18.774,00	-25.300	-26.800	-26.800	-26.800	-26.800
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		8.400	8.400	8.400	8.400	8.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		127.834				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		62.279				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-18.774,00	173.213	-18.400	-18.400	-18.400	-18.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	641.967,39	1.084.491	1.275.869	941.988	949.124	957.904

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-326.500 €
			-326.500 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-2.800 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-120 €
			-2.920 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	145.950 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.850 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	15.950 €
		Bewirtschaftungskosten	261.430 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	240.600 €
			688.480 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	62.560 €
		Geschäftsaufwendungen	157.360 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
			228.920 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.420,61					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-45.708	-45.301	-44.970	-44.863	-44.863
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.001,24		-330	-330	-330	-330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-11.421,85	-45.708	-45.631	-45.300	-45.193	-45.193
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	20.771,09	23.100	23.030	23.480	23.930	24.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	540.195,64	759.680	759.410	635.260	635.260	635.060
16. Abschreibungen	307,44	383.816	401.201	392.077	389.767	389.767
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		300				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.670,58	1.250	700	700	700	700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	563.944,75	1.168.146	1.184.341	1.051.517	1.049.657	1.049.907
21. ordentliches Ergebnis	552.522,90	1.122.438	1.138.710	1.006.217	1.004.464	1.004.714
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	552.522,90	1.122.438	1.138.710	1.006.217	1.004.464	1.004.714
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		197.600	197.600	197.600	197.600	197.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		219.810				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		86.764				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		504.174	197.600	197.600	197.600	197.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	552.522,90	1.626.612	1.336.310	1.203.817	1.202.064	1.202.314

Teilhaushalt Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen (2025TH5_23)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.420,61						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-291.413,78	-325.600	-326.500		-326.500	-326.500	-326.500
05. privatrechtliche Entgelte	-19.009,35	-26.700	-3.260		-3.460	-3.460	-3.460
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.519,85						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-20.428,51						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-337.792,10	-352.300	-329.760		-329.960	-329.960	-329.960
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	399.043,64	446.000	491.120		500.960	510.800	520.640
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.075.477,58	1.431.490	1.447.890		1.243.610	1.243.610	1.243.410
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	100.233,17	144.300	135.000		135.000	135.000	135.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	422.913,72	19.050	229.620		19.620	19.220	19.020
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.997.668,11	2.040.840	2.303.630		1.899.190	1.908.630	1.918.070
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.659.876,01	1.688.540	1.973.870		1.569.230	1.578.670	1.588.110
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-2.660.000	-507.000				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-2.660.000	-507.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden			205.000				
25. Baumaßnahmen	1.963.711,66	2.549.000	340.000			400.000	200.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	243.384,55	5.000	58.500		100.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	9.478,01	25.000	10.000		10.000	10.000	10.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.216.574,22	2.579.000	613.500		110.000	410.000	210.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.216.574,22	-81.000	106.500		110.000	410.000	210.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.876.450,23	1.607.540	2.080.370		1.679.230	1.988.670	1.798.110
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	3.876.450,23	1.607.540	2.080.370		1.679.230	1.988.670	1.798.110

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.054525.525 2025 Zuschuss Sportförderung	10.000	10.000				
I1.054525 2025 Zuschuss Sportförderung	10.000	10.000				
I1.054526.525 2026 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054526 2026 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054527.525 2027 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054527 2027 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054528.525 2028 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054528 2028 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.055025.555 Zuschuss vom Bund f. Neugestalt., Freibad	-507.000	-507.000				
I1.055025 Neugestaltung, Freibad	-507.000	-507.000				
I1.055027.510 Gittertransportwagen (2Stk.), Freibad	6.000	6.000				
I1.055027 Gittertransportwagen (2Stk.), Freibad	6.000	6.000				
I1.055501.500 Sanierung Badeanstalt Hahn	30.000	30.000				
I1.055501 Sanierung Badeanstalt Hahn	30.000	30.000				
I1.055502.510 Ankauf Grundstück, Badeanstalt Hahn	205.000	205.000				
I1.055502 Ankauf Grundstück, Badeanstalt Hahn	205.000	205.000				
I1.056038.500 Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	200.000					
I1.056038 Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	200.000					
I1.058502.500 Kunststoffrasenspielfeld, SpPl. Wahnbek	310.000	310.000				
I1.058502 Kunststoffrasenspielfeld, SpPl. Wahnbek	310.000	310.000				
I1.059001.510 Ballfangzaun, Sportplatz Loy	42.000	42.000				
I1.059001 Ballfangzaun, Sportplatz Loy	42.000	42.000				
I1.063723.510 Bodenturnmatte, MZH Feldbreite	2.100	2.100				
I1.063723 Bodenturnmatte, MZH Feldbreite	2.100	2.100				
I1.063724.510 Sprungtisch, MZH Feldbreite	4.500	4.500				
I1.063724 Sprungtisch, MZH Feldbreite	4.500	4.500				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.063725.510 Schwebebalken, MZH Feldbreite	2.000	2.000				
I1.063725 Schwebebalken, MZH Feldbreite	2.000	2.000				
I1.063726.510 Turnpferd, MZH Feldbreite	1.900	1.900				
I1.063726 Turnpferd, MZH Feldbreite	1.900	1.900				
I1.064209.500 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	400.000					
I1.064209 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	400.000					
I1.064210.510 Schwingboden (BV), TH Wilhelmstr.	100.000					
I1.064210 Schwingboden (BV), TH Wilhelmstr.	100.000					
Zwischensumme	836.500	106.500				
Gesamtsumme	836.500	106.500				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 552000 - Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

- 537100 – Fäkalienabfuhr
- 538100 - Abwasserbeseitigung
 - 538100.001 – Schmutzwasser
 - 538100.003 – Niederschlagswasser
 - 538100.006 – WC Marktplatz
 - 538100.007 – WC Kirche

- 538100.008 – WC Rennplatz
- 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
 - 541100.001 – Gemeindestraßen
 - 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 552000 – Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Nat.u.L.-pflege (2025TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-32.070,33	-12.000				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.628.599	-1.636.181	-1.638.043	-1.555.251	-1.555.251
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.221.187,27	-3.472.900	-3.222.820	-3.247.200	-3.230.400	-3.213.300
06. privatrechtliche Entgelte	-150.486,29	-10.000	-68.790	-71.590	-71.590	-71.590
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-349.591,99	-100	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,38					
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.753.336,26	-5.123.599	-5.022.391	-5.051.433	-4.951.841	-4.934.741
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	846.300,26	1.038.600	1.150.320	1.173.410	1.196.500	1.219.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.610.627,48	3.476.520	3.385.890	3.325.910	3.314.080	3.286.860
16. Abschreibungen	4,86	3.042.200	3.147.206	3.170.727	3.150.076	3.150.076
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	147.918,76	183.700	210.800	210.800	210.800	210.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	628.846,45	396.340	255.575	233.575	223.475	222.975
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.233.697,81	8.137.360	8.149.791	8.114.422	8.094.931	8.090.301
21. ordentliches Ergebnis	480.361,55	3.013.761	3.127.400	3.062.989	3.143.090	3.155.560
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	480.361,55	3.013.761	3.127.400	3.062.989	3.143.090	3.155.560
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
27b Aufwand aus Umlage 91*		457.723				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		51.155				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		2.187.078	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	480.361,55	5.200.839	4.805.600	4.741.189	4.821.290	4.833.760

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.538100		Abwasserbeseitigung
Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
Auftragsgrundlage:		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
Daten/Informationen:		
Abrechnungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.		
Ziele:		
Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.		
Zielgruppe:		
Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.		
Maßnahmen:		
Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Stabilität der Gebührensätze.		

Erläuterungen:**Gebührensätze:**

Schmutzwasser zentral: 2022 = 2,40 € 2023 = 2,89 € 2024 = 2,94 €

Schmutzwasser dezentral Fäkalschlamm: 2022 = 115,00 € 2023 = 120,00 € 2024 = 120,00 €

Schmutzwasser dezentral Abflusslosegruben: 2022 = 102,50 € 2023 = 107,50 € 2024 = 107,50 €

Niederschlagswasser: 2022 = 0,30 € 2023 = 0,30 € 2024 = 0,30 €

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-491.074	-457.618	-419.648	-414.859	-414.859
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.049.035,86	-3.310.400	-3.052.720	-3.077.100	-3.060.300	-3.043.200
06. privatrechtliche Entgelte	-92,40		-140	-140	-140	-140
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,38					
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.049.128,64	-3.801.474	-3.510.478	-3.496.888	-3.475.299	-3.458.199
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	439.604,85	515.000	549.450	560.450	571.450	582.450
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.488.888,41	1.705.480	1.525.550	1.480.270	1.479.840	1.458.220
16. Abschreibungen	4,86	1.154.473	1.162.620	1.128.608	1.116.947	1.116.947
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.300,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	179.385,70	132.200	109.655	100.655	90.655	90.655
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.109.183,82	3.507.153	3.347.275	3.269.983	3.258.892	3.248.272
21. ordentliches Ergebnis	-939.944,82	-294.321	-163.203	-226.905	-216.407	-209.927
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-939.944,82	-294.321	-163.203	-226.905	-216.407	-209.927
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		47.500	47.500	47.500	47.500	47.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		149.721				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.723				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		199.944	47.500	47.500	47.500	47.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-939.944,82	-94.377	-115.703	-179.405	-168.907	-162.427

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-5.000 €
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-3.047.720 €
			<u>-3.052.720 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-140 €
			<u>-140 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	570.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	147.880 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.690 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	86.650 €
		Haltung von Fahrzeugen	5.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	9.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	697.930 €
			<u>1.525.550 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	28.605 €
		Geschäftsaufwendungen	18.750 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	50.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.300 €
			<u>109.655 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.541100		Gemeindestraßen
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
Kurzbeschreibung:		
<p>Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.</p> <p>Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
Daten/Informationen:		
Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen		
Ziele:		
Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.		
Zielgruppe:		
Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.		
Maßnahmen:		
Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<p>Kosten des Produktes je Straßenkilometer.</p> <p>2021: 263,660 Km - 2.733.189,55 € -> 10.366,34 € /Straßenkilometer.</p> <p>2022: 264,800 Km - 2.929.502,96 € -> 11.063,08 € /Straßenkilometer.</p> <p>2023: 264,800 Km - 2.462.823,60 € -> 9.300,69 € /Straßenkilometer.</p>		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.044.684	-1.062.740	-1.082.855	-1.006.029	-1.006.029
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-5.084,13		-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-5.084,13	-1.044.684	-1.062.760	-1.082.875	-1.006.049	-1.006.049
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	116.344,42	162.000	167.760	171.130	174.500	177.870
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	548.975,91	972.200	1.176.450	1.171.750	1.161.750	1.161.750
16. Abschreibungen		1.542.468	1.585.289	1.650.890	1.649.917	1.649.917
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	10.488,31	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.847,66	11.000	7.900	7.900	8.400	7.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	684.656,30	2.697.668	2.947.399	3.011.670	3.004.567	3.007.437
21. ordentliches Ergebnis	679.572,17	1.652.984	1.884.639	1.928.795	1.998.518	2.001.388
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	679.572,17	1.652.984	1.884.639	1.928.795	1.998.518	2.001.388
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		70.131				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		466				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		1.110.996	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	679.572,17	2.763.980	2.925.039	2.969.195	3.038.918	3.041.788

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-20 €</u> -20 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.101.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	19.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	4.350 €
		Bewirtschaftungskosten	37.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	400 €
			<u>1.176.450 €</u>
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>10.000 €</u> 10.000 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5.300 €
		Geschäftsaufwendungen	2.600 €
			<u>7.900 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-32.070,33	-12.000				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-92.841	-115.823	-135.540	-134.363	-134.363
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-172.151,41	-162.500	-170.100	-170.100	-170.100	-170.100
06. privatrechtliche Entgelte	-145.309,76	-10.000	-68.630	-71.430	-71.430	-71.430
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-349.591,99	-100	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-699.123,49	-277.441	-449.153	-471.670	-470.493	-470.493
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	290.350,99	361.600	433.110	441.830	450.550	459.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	572.763,16	798.840	683.890	673.890	672.490	666.890
16. Abschreibungen		345.259	399.297	391.229	383.212	383.212
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	136.130,45	173.700	200.800	200.800	200.800	200.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	440.613,09	253.140	138.020	125.020	124.420	124.420
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.439.857,69	1.932.539	1.855.117	1.832.769	1.831.472	1.834.592
21. ordentliches Ergebnis	740.734,20	1.655.098	1.405.964	1.361.099	1.360.979	1.364.099
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	740.734,20	1.655.098	1.405.964	1.361.099	1.360.979	1.364.099
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		590.300	590.300	590.300	590.300	590.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		237.871				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		47.967				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		876.137	590.300	590.300	590.300	590.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	740.734,20	2.531.235	1.996.264	1.951.399	1.951.279	1.954.399

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2025TH6_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-32.070,33	-12.000					
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.149.269,40	-3.472.900	-3.222.820		-3.247.200	-3.230.400	-3.213.300
05. privatrechtliche Entgelte	-126.309,47	-10.000	-68.790		-71.590	-71.590	-71.590
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.981,18	-100	-94.600		-94.600	-94.600	-94.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-14.536,00						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.382.166,38	-3.495.000	-3.386.210		-3.413.390	-3.396.590	-3.379.490
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	845.195,12	1.038.600	1.150.320		1.173.410	1.196.500	1.219.590
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.554.286,81	3.476.520	3.385.890		3.325.910	3.314.080	3.286.860
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	156.717,41	183.700	210.800		210.800	210.800	210.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	640.534,63	396.340	255.575		233.575	223.475	222.975
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.196.733,97	5.095.160	5.002.585		4.943.695	4.944.855	4.940.225
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	814.567,59	1.600.160	1.616.375		1.530.305	1.548.265	1.560.735
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-52.310,71		-250.000		-435.500	0	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-832.203,96	-600.600	-1.060.800		-792.900	-550.700	-232.600
20. Veräußerung von Sachvermögen	-24.383,22	-25.800	-25.800		-33.400	-27.600	-10.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-908.897,89	-626.400	-1.336.600		-1.261.800	-578.300	-242.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	18.447,91		1.600	0		0	
25. Baumaßnahmen	3.556.486,74	4.863.500	1.165.000	4.640.000	3.621.400	3.388.000	3.070.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	61.392,22	252.000	247.000		204.000	76.000	36.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		10.000	85.000				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.636.326,87	5.125.500	1.498.600	4.640.000	3.825.400	3.464.000	3.106.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.727.428,98	4.499.100	162.000	4.640.000	2.563.600	2.885.700	2.863.400
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.541.996,57	6.099.260	1.778.375	4.640.000	4.093.905	4.433.965	4.424.135
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	3.541.996,57	6.099.260	1.778.375	4.640.000	4.093.905	4.433.965	4.424.135

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2025	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2026	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
I1.064926.510 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	32.000	32.000				
I1.064926 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	32.000	32.000				
I1.064927.510 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000					
I1.064927 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000					
I1.064929.510 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064929 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064930.510 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.064930 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.066142.510 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	35.000	35.000				
I1.066142 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	35.000	35.000				
I1.066165.565 Verkauf SW-Schächte BPI.100 Göhlen, SW	-44.900	-9.400				
I1.066165 Verkauf SW-Schächte BPI.100 Göhlen, SW	-44.900	-9.400				
I1.066176.565 Verkauf SW-Schächte BPI.114, SWK	-2.100	-2.100				
I1.066176 Verkauf SW-Schächte BPI.114, SWK	-2.100	-2.100				
I1.066189.565 BPI.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-1.400	-1.400				
I1.066189 BPI.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-1.400	-1.400				
I1.066209.550 2025 SW-Beiträge	-282.100	-282.100				
I1.066209 2025 SW-Beiträge	-282.100	-282.100				
I1.066215.510 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066215 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066217.500 2025 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066217 2025 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066221.550 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066221 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066224.550 2026 SW-Beiträge	-81.400					
I1.066224 2026 SW-Beiträge	-81.400					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.066230.500 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066230 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066231.550 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066231 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066233.500 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	150.000					
I1.066233 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	150.000					
I1.066237.550 2027 SW-Beiträge	-54.900					
I1.066237 2027 SW-Beiträge	-54.900					
I1.066238.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	1.010.000	30.000		650.000	330.000	
I1.066238 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	1.010.000	30.000		650.000	330.000	
I1.066239.500 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	300.000	0		0	0	
I1.066239 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	300.000	0		0	0	
I1.066243.500 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066243 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066244.550 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066244 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066248.550 2028 SW-Beiträge	-23.000					
I1.066248 2028 SW-Beiträge	-23.000					
I1.066249.510 Küche Aufenthaltsraum, Kläranlage	5.000	5.000				
I1.066249 Küche Aufenthaltsraum, Kläranlage	5.000	5.000				
I1.066250.510 Standbohrmaschine, Kläranlage	3.000	3.000				
I1.066250 Standbohrmaschine, Kläranlage	3.000	3.000				
I1.066251.510 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	130.000	130.000				
I1.066251 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	130.000	130.000				
I1.066252.510 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000					
I1.066252 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.066253.510 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000					
I1.066253 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000					
I1.066254.510 PW Hahn (30) - Ern. Hochwasserspeicherb.	630.000					
I1.066254 PW Hahn (30) - Ern. Hochwasserspeicherb.	630.000					
I1.066255.510 PW Nordkreuz (12) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066255 PW Nordkreuz (12) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066256.510 PW Klein Feldhus (13) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066256 PW Klein Feldhus (13) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066257.510 PW Wahnbek (39) - Ern. masch. Teil	70.000					
I1.066257 PW Wahnbek (39) - Ern. masch. Teil	70.000					
I1.066258.500 2028 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066258 2028 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066259.550 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066259 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.071991.500 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	20.000	10.000				
I1.071991 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	20.000	10.000				
I1.072059.565 Verkauf RW-Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-44.900	-9.400				
I1.072059 Verkauf RW-Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-44.900	-9.400				
I1.072067.565 Verkauf RW-Schächte BPI.114, RWK	-2.100	-2.100				
I1.072067 Verkauf RW-Schächte BPI.114, RWK	-2.100	-2.100				
I1.072074.565 BPI.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-1.400	-1.400				
I1.072074 BPI.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-1.400	-1.400				
I1.072085.550 2025 RW-Beiträge	-112.400	-112.400				
I1.072085 2025 RW-Beiträge	-112.400	-112.400				
I1.072091.500 2025 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000	35.000				
I1.072091 2025 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000	35.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.072095.550 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072095 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072097.550 2026 RW-Beiträge	-20.700					
I1.072097 2026 RW-Beiträge	-20.700					
I1.072098.500 2026 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					
I1.072098 2026 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					
I1.072099.550 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072099 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072100.500 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	150.000					
I1.072100 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	150.000					
I1.072102.550 2027 RW-Beiträge	-13.100					
I1.072102 2027 RW-Beiträge	-13.100					
I1.072103.500 SAB Dietr.-Freels- Str. - RWK	1.030.000	40.000		650.000	340.000	
I1.072103 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	1.030.000	40.000		650.000	340.000	
I1.072104.500 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	300.000	0		0	0	
I1.072104 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	300.000	0		0	0	
I1.072106.500 2027 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072106 2027 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072107.550 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072107 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072111.550 2028 RW-Beiträge	-5.400					
I1.072111 2028 RW-Beiträge	-5.400					
I1.072112.500 2028 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072112 2028 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072113.550 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072113 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.076974.500 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.352.000	100.000		350.000		
I1.076974 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.352.000	100.000		350.000		
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.719.400	-377.700				
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.719.400	-377.700				
I1.077014.560 BBPl. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	-21.000	-21.000				
I1.077014 BBPl. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	-21.000	-21.000				
I1.077055.560 Erschl.beitr.BPl.114 Nördl.Feldstr., Str	-63.000	-63.000				
I1.077055 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	-63.000	-63.000				
I1.077068.560 BPl. 111 Am Dorfplatz- Erschl.	-76.500	-76.500				
I1.077068 BPl. 111 Am Dorfplatz- Straße	-76.500	-76.500				
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	690.000	0				
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	690.000	0				
I1.077096.560 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträggell	-18.700	-18.700				
I1.077096 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträggell	-18.700	-18.700				
I1.077115.510 Ankauf Verkehrsflächen Voßbarg, Straßen	1.600	1.600				
I1.077115 Ankauf Verkehrsflächen Voßbarg, Straßen	1.600	1.600				
I1.077144.560 Erschl.beitr. BPl. 116A Moorweg, Straße	-97.400	-97.400				
I1.077144 BPl. 116A Moorweg, Straße	-97.400	-97.400				
I1.077148.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	2.070.000	60.000		500.000	1.000.000	510.000
I1.077148 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	2.070.000	60.000		500.000	1.000.000	510.000
I1.077149.500 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	690.000	0		0	0	
I1.077149 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	690.000	0		0	0	
I1.077154.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	90.000	30.000		60.000		
I1.077154 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	90.000	30.000		60.000		
I1.081907.500 Brücke Alter Lehmdor Weg, Brücken	340.000	40.000				
I1.081907 Brücke Alter Lehmdor Weg, Brücken	340.000	40.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.081908.500 Brücke Dwoweg, Brücken	358.400					
I1.081908 Brücke Dwoweg, Brücken	358.400					
I1.081909.500 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	392.000					
I1.081909 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	392.000					
I1.082937.500 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	216.000	50.000				
I1.082937 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	216.000	50.000				
I1.082939.500 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	48.000	0				
I1.082939 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	48.000	0				
I1.083429.525 Zuschuss an BürgerBus Rastede e.V., ÖPNV	10.000	10.000				
I1.083429 Zuschuss an BürgerBus Rastede e.V., ÖPNV	10.000	10.000				
I1.083430.500 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	270.000	20.000		250.000		
I1.083430.555 Zuschuss v. LNVG Bush.Waldrand, ÖPNV	-175.500					
I1.083430 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	94.500	20.000		250.000		
I1.083944.510 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	126.000	42.000				
I1.083944 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	126.000	42.000				
I1.083951.500 Tour. Rad.konzept Rastpl.Bek, Öffentl.Gr	200.000	200.000				
I1.083951.555.001 Zuschuss ZILE Tour. Rad.konzept Rastpl.B	-50.000	-50.000				
I1.083951.555.002 Zuschuss LEADER Tour. Rad.konzept Rastpl	-200.000	-200.000				
I1.083951 Tour. Rad.konzept Rastpl.Bek, Öffentl.Gr	-50.000	-50.000				
I1.083952.500 Aufwertung Areal Turnierpl, Öffentl.Grün	520.000	520.000				
I1.083952.555 Zuschuss Aufw. Areal Turnierpl, Öff.Grün	-260.000					
I1.083952 Aufwertung Areal Turnierpl, Öffentl.Grün	260.000	520.000				
I1.084401.525 Zusch. Entwässer.verb. Jade f. "Aktiw"	75.000	75.000				
I1.084401 Zusch. Entwässer.verb. Jade f. "Aktiw"	75.000	75.000				
Zwischensumme	8.474.700	162.000		2.460.000	1.670.000	510.000
Gesamtsumme	8.474.700	162.000		2.460.000	1.670.000	510.000

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2025TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-12.050,16	-72.300	-360	-360	-360	-360
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-12.050,16	-72.400	-360	-360	-360	-360
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	938.543,38	1.108.890	1.094.410	1.116.290	1.138.170	1.160.050
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	518.070,69	871.150	769.700	664.600	664.600	664.600
16. Abschreibungen		209.178	238.857	245.675	243.477	243.477
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.771,29	24.650	33.700	33.700	33.700	33.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.484.385,36	2.213.868	2.136.667	2.060.265	2.079.947	2.101.827
21. ordentliches Ergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.136.307	2.059.905	2.079.587	2.101.467
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.136.307	2.059.905	2.079.587	2.101.467
26a Erträge aus ILV 3811*		-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		82.258				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.648				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.982.694	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.472.335,20	158.774	66.707	-9.695	9.987	31.867

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.573300		Bauhof
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
<p>Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten.</p> <p>In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.</p>		
Auftragsgrundlage:		
<p>Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.</p>		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
<p>Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.</p>		
Zielgruppe:		
<p>Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.</p>		

Maßnahmen:

Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.

Kennzahlen zur Zielerreichung:Unterhaltung der Sportplätze

durchschnittliche Kosten der Jahre 2020 bis 2024 (Planung) = 18.745 € jährlich.

Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich.

Unterhaltung der Haltestellen

durchschnittliche Kosten der Jahre 2020 bis 2024 (Planung) = 52.888 € jährlich.

Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € jährlich (bei 320 Haltestellen).

Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege

durchschnittliche Kosten der Jahre 2020 bis 2024 (Planung) = 106.815 € jährlich.

Zielwert im Fünfjahresmittel < 90.000 € jährlich.

Erläuterungen:

Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-12.050,16	-72.300	-360	-360	-360	-360
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-12.050,16	-72.400	-360	-360	-360	-360
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	938.543,38	1.108.890	1.094.410	1.116.290	1.138.170	1.160.050
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	518.070,69	871.150	769.700	664.600	664.600	664.600
16. Abschreibungen		209.178	238.857	245.675	243.477	243.477
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.771,29	24.650	33.700	33.700	33.700	33.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.484.385,36	2.213.868	2.136.667	2.060.265	2.079.947	2.101.827
21. ordentliches Ergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.136.307	2.059.905	2.079.587	2.101.467
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.136.307	2.059.905	2.079.587	2.101.467
26a Erträge aus ILV 3811*		-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		82.258				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.648				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.982.694	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.472.335,20	158.774	66.707	-9.695	9.987	31.867

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-360 €
			<u>-360 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	343.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	96.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	16.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	45.000 €
		Bewirtschaftungskosten	34.900 €
		Haltung von Fahrzeugen	215.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	19.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	700 €
			<u>769.700 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11.000 €
		Geschäftsaufwendungen	11.100 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	11.500 €
			<u>33.700 €</u>

Teilhaushalt Bauhof (2025TH6_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-12.050,16	-72.300	-360		-360	-360	-360
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.050,16	-72.400	-360		-360	-360	-360
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	939.190,79	1.108.890	1.094.410		1.116.290	1.138.170	1.160.050
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	502.960,76	871.150	769.700		664.600	664.600	664.600
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	29.091,40	24.650	33.700		33.700	33.700	33.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.471.242,95	2.004.690	1.897.810		1.814.590	1.836.470	1.858.350
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.459.192,79	1.932.290	1.897.450		1.814.230	1.836.110	1.857.990
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-57.425,00						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-57.425,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden		3.350.000					
25. Baumaßnahmen			350.000	50.000	50.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	398.677,31	720.000	295.000		185.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	398.677,31	4.070.000	645.000	50.000	235.000		
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	341.252,31	4.070.000	645.000	50.000	235.000		
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.800.445,10	6.002.290	2.542.450	50.000	2.049.230	1.836.110	1.857.990
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.800.445,10	6.002.290	2.542.450	50.000	2.049.230	1.836.110	1.857.990

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.085953.510 Schlepper II, Bauhof	150.000	150.000				
I1.085953 Schlepper II, Bauhof	150.000	150.000				
I1.085994.510 Schlepper III, Bauhof	185.000					
I1.085994 Schlepper III, Bauhof	185.000					
I1.086015.510 Salzstreuanhänger, Bauhof	30.000	30.000				
I1.086015 Salzstreuanhänger, Bauhof	30.000	30.000				
I1.086016.510 Winterdienstausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086016 Winterdienstausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086033.500 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	400.000	350.000		50.000		
I1.086033 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	400.000	350.000		50.000		
I1.086037.510 Radlader, Bauhof	105.000	105.000				
I1.086037 Radlader, Bauhof	105.000	105.000				
Zwischensumme	880.000	645.000		50.000		
Gesamtsumme	880.000	645.000		50.000		

Veränderungen gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025:

Ergebnishaushalt 2025				
	1. Entwurf	2. Entwurf	neu	+/- gegenüber 2. Entwurf
ordentliche Erträge	52.670.570 €	53.435.590 €	53.435.590 €	0 €
ordentliche Aufwendungen	59.079.440 €	58.913.050 €	58.913.050 €	0 €
ordentliches Ergebnis	-6.408.870 €	-5.477.460 €	-5.477.460 €	0 €
außerordentliche Erträge	885.770 €	1.981.482 €	1.981.482 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliches Ergebnis	885.770 €	1.981.482 €	1.981.482 €	0 €
Jahresergebnis	-5.523.100 €	-3.495.978 €	-3.495.978 €	0 €

Finanzhaushalt 2025				
	1. Entwurf	2. Entwurf	neu	+/- gegenüber 2. Entwurf
laufende Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	49.521.930 €	50.286.950 €	50.286.950 €	0 €
Auszahlungen	52.893.270 €	52.726.880 €	52.726.880 €	0 €
Saldo	-3.371.340 €	-2.439.930 €	-2.439.930 €	0 €
Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	3.626.900 €	5.139.400 €	5.139.400 €	0 €
Auszahlungen	13.912.700 €	12.796.200 €	11.196.200 €	-1.600.000 €
Saldo	-10.285.800 €	-7.656.800 €	-6.056.800 €	1.600.000 €
Finanzmittel-Überschuss bzw. Fehlbetrag	-13.657.140 €	-10.096.730 €	-8.496.730 €	1.600.000 €
Finanzierungstätigkeit				
Aufnahme von Krediten	10.285.800 €	7.656.800 €	6.056.800 €	-1.600.000 €
Tilgung von Krediten	921.000 €	603.100 €	603.100 €	0 €
Saldo	9.364.800 €	7.053.700 €	5.453.700 €	-1.600.000 €

Nachrichtlich:

Nettokreditaufnahme	9.364.800 €	7.053.700 €	5.453.700 €	-1.600.000 €
Eigenfinanzierungskraft	0 €	0 €	0 €	0 €

Haushalt 2025

Veränderungen gegenüber dem 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025:

Ergebnishaushalt									
	Finanzplanungszeitraum								
	2026			2027			2028		
	2. Entwurf	neu	+/-	2. Entwurf	neu	+/-	2. Entwurf	neu	+/-
ordentliche Erträge	56.529.360 €	56.529.360 €	0 €	57.434.680 €	57.434.680 €	0 €	58.520.290 €	58.520.290 €	0 €
ordentliche Aufwendungen	58.590.830 €	58.590.830 €	0 €	59.000.130 €	59.000.130 €	0 €	59.781.260 €	59.781.260 €	0 €
ordentliches Ergebnis	-2.061.470 €	-2.061.470 €	0 €	-1.565.450 €	-1.565.450 €	0 €	-1.260.970 €	-1.260.970 €	0 €
außerordentliche Erträge	2.231.910 €	2.231.910 €	0 €	1.554.830 €	1.554.830 €	0 €	707.730 €	707.730 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliches Ergebnis	2.231.910 €	2.231.910 €	0 €	1.554.830 €	1.554.830 €	0 €	707.730 €	707.730 €	0 €
Jahresergebnis	170.440 €	170.440 €	0 €	-10.620 €	-10.620 €	0 €	-553.240 €	-553.240 €	0 €

Finanzhaushalt									
	Finanzplanungszeitraum								
	2026			2027			2028		
	2. Entwurf	neu	+/-	2. Entwurf	neu	+/-	2. Entwurf	neu	+/-
laufende Verwaltungstätigkeit									
Einzahlungen	54.010.690 €	54.010.690 €	0 €	55.087.470 €	55.087.470 €	0 €	56.174.680 €	56.174.680 €	0 €
Auszahlungen	52.396.670 €	52.396.670 €	0 €	52.926.630 €	52.926.630 €	0 €	53.704.260 €	53.704.260 €	0 €
Saldo	1.614.020 €	1.614.020 €	0 €	2.160.840 €	2.160.840 €	0 €	2.470.420 €	2.470.420 €	0 €
Investitionstätigkeit									
Einzahlungen	8.478.700 €	8.478.700 €	0 €	4.704.800 €	4.704.800 €	0 €	1.176.800 €	1.176.800 €	0 €
Auszahlungen	12.999.500 €	12.859.500 €	-140.000 €	10.319.700 €	10.299.700 €	-20.000 €	4.106.800 €	5.851.800 €	1.745.000 €
Saldo	-4.520.800 €	-4.380.800 €	140.000 €	-5.614.900 €	-5.594.900 €	20.000 €	-2.930.000 €	-4.675.000 €	-1.745.000 €
Finanzmittel-Überschuss bzw. Fehlbetrag	-2.906.780 €	-2.766.780 €	140.000 €	-3.454.060 €	-3.434.060 €	20.000 €	-459.580 €	-2.204.580 €	-1.745.000 €
Finanzierungstätigkeit									
Aufnahme von Krediten	3.712.380 €	3.553.980 €	-158.400 €	4.405.260 €	4.336.560 €	-68.700 €	1.415.380 €	3.097.780 €	1.682.400 €
Tilgung von Krediten	805.600 €	787.200 €	-18.400 €	951.200 €	902.500 €	-48.700 €	955.800 €	893.200 €	-62.600 €
Saldo	2.906.780 €	2.766.780 €	-140.000 €	3.454.060 €	3.434.060 €	-20.000 €	459.580 €	2.204.580 €	1.745.000 €

Nachrichtlich:									
Nettokreditaufnahme	2.906.780 €	2.766.780 €	-140.000 €	3.454.060 €	3.434.060 €	-20.000 €	459.580 €	2.204.580 €	1.745.000 €
Eigenfinanzierungskraft	0 €	826.820 €	826.820 €	0 €	1.258.340 €	1.258.340 €	0 €	1.577.220 €	1.577.220 €

Haushalt 2025

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Anlage 4 zu Vorlage 2024/101B

25.02.2025

	Haushalt			Haushalt			Haushalt	
	2023			2024			2025	
Erträge	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2024
Grundsteuer A	146.500 €	143.879 €	-2.621 €	144.000 €	144.103 €	103 €	107.800 €	-36.200 €
Grundsteuer B	3.440.000 €	3.421.481 €	-18.519 €	3.440.000 €	3.606.936 €	166.936 €	3.471.300 €	31.300 €
Gewerbesteuer	16.300.000 €	20.110.762 €	3.810.762 €	17.500.000 €	21.714.975 €	4.214.975 €	18.000.000 €	500.000 €
Einkommensteuerbet.	12.456.600 €	11.671.234 €	-785.366 €	12.797.500 €	12.860.638 €	63.138 €	13.704.000 €	906.500 €
Umsatzsteuerbet.	1.559.400 €	1.565.248 €	5.848 €	1.936.800 €	1.894.252 €	-42.548 €	1.918.400 €	-18.400 €
Vergnügungssteuer	100.000 €	134.695 €	34.695 €	120.000 €	119.747 €	-253 €	150.000 €	30.000 €
Hundesteuer	78.000 €	78.428 €	428 €	78.000 €	79.006 €	1.006 €	78.000 €	0 €
Schlüsselzuweisungen	0 €	0 €	0 €	5.018.100 €	4.885.528 €	-132.572 €	460.000 €	-4.558.100 €
Zusch. übertr. WK	508.200 €	508.240 €	40 €	516.300 €	516.376 €	76 €	530.200 €	13.900 €
Summe	34.588.700 €	37.633.967 €	3.045.267 €	41.550.700 €	45.821.561 €	4.270.861 €	38.419.700 €	-3.131.000 €
Aufwendungen	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2024
Gewerbesteuerumlage	1.584.800 €	1.901.762 €	316.962 €	1.701.400 €	1.885.466 €	184.066 €	1.750.000 €	48.600 €
Finanzausgleichsumlage	64.900 €	22.880 €	-42.020 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Entschuldungsumlage	55.700 €	50.360 €	-5.340 €	51.900 €	46.648 €	-5.252 €	49.100 €	-2.800 €
Kreisumlage	11.878.300 €	11.290.624 €	-587.676 €	11.462.200 €	11.421.512 €	-40.688 €	12.265.000 €	802.800 €
Summe	13.583.700 €	13.265.626 €	-318.074 €	13.215.500 €	13.353.626 €	138.126 €	14.064.100 €	848.600 €
Saldo	21.005.000 €	24.368.341 €	3.363.341 €	28.335.200 €	32.467.935 €	4.132.735 €	24.355.600 €	-3.979.600 €

Finanzplanungszeitraum		
2026	2027	2028
Ansatz	Ansatz	Ansatz
106.800 €	105.800 €	104.800 €
3.516.400 €	3.562.100 €	3.608.400 €
18.828.000 €	19.505.000 €	20.148.000 €
14.492.000 €	15.300.700 €	16.038.400 €
1.965.700 €	2.005.100 €	2.044.600 €
195.000 €	195.000 €	195.000 €
95.000 €	95.000 €	95.000 €
2.289.000 €	1.789.000 €	1.416.700 €
559.000 €	570.000 €	581.000 €
42.046.900 €	43.127.700 €	44.231.900 €
Ansatz	Ansatz	Ansatz
1.830.500 €	1.895.900 €	1.958.400 €
0 €	0 €	0 €
50.100 €	51.100 €	52.100 €
12.402.900 €	12.769.600 €	13.137.200 €
14.283.500 €	14.716.600 €	15.147.700 €
27.763.400 €	28.411.100 €	29.084.200 €



Stellenplan 2025

Stellenplan 2025
Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2025 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2024			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	tatsächlich besetzt mit Beamten	nicht besetzt mit Beschäftigten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister/in	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erste/r Gemeinderat/rätin	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeinderat/rätin	A 13	2	2	2			1x30 Std.
4	Gemeindeamtsrat/rätin	A 12	2	1	0		1	1x28 Std.
5	Gemeindeamtmann/frau	A 11	1	1	1			1x36 Std.
6	Gemeindeoberinspektor/in	A 10	0	0	0			
Laufbahngruppe 1**								
7	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	1	1			1x24 Std.
8	Gemeindehauptsekretär/in	A 8	0	0	0			
9	Gemeindeobersekretär/in	A 7	0	0	0			
10	Gemeindesekretär/in	A 6	0	0	0			
		Summe	8	7	6	0	1	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.						
	entfällt					

Stellenplan 2025
Teil B: Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2025	Zahl der Stellen im Vorjahr		Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	davon am 30.06.2024 tatsächlich besetzt		
1	2	3	4	5	6	7	
1	Verwaltungsangestellte/r	E 12	3	3	2	1	1x34 Std.
2	Bauingenieur/in	E 11	2	2	1	1	
3	Verwaltungsangestellte/r	E 11	6	6	5	1	1x32 Std., 1x30 Std.
4	Systemadministrator/in	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	1	1		1x29,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte/r	E 10	1	1	1		
7	Bauingenieur/in	E 10	5	5	5		1x30 Std.
8	Systemadministrator/in	E 10	3	3	2	1	
9	Kindertagesstättenleiter/in	S 16	2	2	2		1x35 Std., 1x32,5 Std.
10	Kindertagesstättenleiter/in	S 15	1	1	1		1x34 Std.
11	stv. Kindergartenleiter/in	S 15	2	2	2		1x31,5 Std.
12	Kindertagesstättenleiter/in	S 13	5	5	5		1x36 Std., 1x32 Std., 1x vorauss. ab 10/2024
13	stv. Kindergartenleiter/in	S 13	1	1	1		1x28,5 Std.
14	Sozialpädagogische Fachkraft	S 12	1	1	1		
15	Sozialpädagogische Fachkraft	S 11b	2	2	2		
16	Verwaltungsangestellte/r	E 9c	4	4	4		1x29,5 Std.
17	Bibliothekar/in	E 9c	1	1	1		1x30 Std.
19	Technische/r Angestellte/r	E 9c	1	1	1		
18	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	2	2	2		1x25 Std.
20	Leiter/in Bauhof, stellv. Leiter/in	E 9b	2	2	2		1x k. w.
21	Leiter/in Kläranlage	E 9b	1	1	1		
22	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	14	14	14		1x35 Std., 1x33,5, 2x30 Std., 1x25 Std., 1x19,5 Std., 1x1,5 Std.
23	Kindertagesstättenleiter/in	S 9	3	2	2		1x37 Std., 1x34 Std., 1x33,9 Std.
24	stv. Kindergartenleiter/in	S 9	4	3	3		1x38 Std., 1x36,5 Std., 1x29,5 Std., 1x26,5 Std.
25	Verwaltungsangestellte/r	E 8	4	4	4		
26	Schwimmer/in	E 8	2	2	2		
27	Sozialpädagogische Fachkraft	S 8b	3	3	3		1x 37,5 Std., 1x33 Std., 1x19,5 Std.
28	Erzieher/in	S 8a	47	47	47		1x38,5 Std., 1x37 Std., 1x 36,5 Std., 2x36 Std., 1x35,5 Std., 1x35 Std., 5x34 Std., 1x 33,5 Std., 1x 32,5 Std., 1x 31,5 Std., 1x30,7 Std., 1x 30 Std., 2x29,5 Std., 8x29 Std., 2x26,5 Std., 2x25 Std., 1x25,5 Std., 5x 24 Std., 1x23,5 Std., 1x20 Std., 1x10 Std., 1x4,5 Std.
29	Verwaltungsangestellte/r	E 7	5	6	5	1	2x30 Std., 1x29 Std., 1x19,5 Std.
30	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
31	Technische/r Angestellte/r	E 7	1	1	1		
32	Gemeindearbeiter/in	E 6	2	0	0	2	
32	Baumkontrolleur/in	E 6	1	1	0	1	
33	Freistellung Personalrat	E 6	1	1	1		1x35 Std.
34	Verwaltungsangestellte/r	E 6	20	18	18		1x31 Std., 1x30 Std., 3x19,5 Std., 1x19,25 Std., 1x16 Std., 1x14 Std.
35	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
36	Hausmeister/in	E 6	3	3	3		
37	Schwimmermeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
38	Gemeindearbeiter/in	E 5	22	24	24		2x34 Std., 1x13 Std., 1x bef. volle Erwerbsminderungsrente
39	Hausmeister/in	E 5	4	4	4		
40	Flüchtlingshelfer/in	E 5	1	1	1		
41	Verwaltungsangestellte/r	E 5	5	4	4		1x28 Std., 2x25 Std.
42	Schulsekretär/in	E 5	14	13	13		1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x22,5 Std, 1x16,5 Std, 1x16 Std., 1x15,68 Std., 1x14 Std., 1x12,5 Std., 2x12 Std., 2x9,5 Std., 1x9 Std., 1x8 Std.
43	Büchereiverwalter/in	E 5	2	2	2		1x15 Std., 1x6 Std.
44	Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 3	28	24	24		3x35 Std., 1x32,5 Std., 1x 32 Std., 1x 31,5 Std., 1x29,85 Std., 1x 29,5 Std., 2x 26,5 Std., 2x20 Std., 2x15 Std.
45	Gemeindearbeiter/in, Hausmeistergehilfe/in	E 4	2	2	2		
46	Platzwart/in Recyclinghof	E 2Ü	1	1	1		1x6,25 Std.
47	Hausmeistergehilfe/in,	E 2Ü	4	4	4		1x9 Std, 2x6 Std., 1x4 Std.
48	Hausmeistergehilfe/in	E 2	1	1	1		1x6 Std
49	Küchenhilfe	E 2	3	3	3		1x20 Std., 1x10 Std., 1x7,8 Std.
50	Reinigungskräfte	E 2	2	2	2		1x28,5 Std., 1x 28,0 Std.
51	Platzwart/in Recyclinghof	E 2	1	1	1		1x6,25 Std.
52	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten, Ganztagsschulen	E 1	9	8	8		1x37,5 Std., 1x20 Std., 1x15 Std., 3x10 Std., 1x7,8 Std., 1x6,5 Std., 1x5 Std.
			262	252	246	8	

Hinweis: Springer/innen werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht.

Stellenplan 2025
Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informativ beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	Vorgesehen im Haushaltsjahr 2025	Beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Gemeindeinspektoranwärter/in Verwaltungsfachangestellte/r	Anwärterbezüge Ausbildungsentgelt	3 4	1 4	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	3	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	1	
4	Kindertagesstätten Tätigkeitsbezogenen Ausbildung Sozialassistenten	außertarifliche Ausbildungsvergütung	4	4	
		insgesamt	15	13	

Übersichten zum Stellenplan 2025
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*						Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen	
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6			
101	Gemeindeorgane Bürgermeister/in	1													
303	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Finanzen														
301	Verwaltungsleitung Erste/r Gemeinderat/rätin		1												Aufwandsentschädigung
301	Personal u. Organisation Gemeinderat/rätin			1											Aufwandsentschädigung
302	Haushalt u. Finanzen Gemeinderat/rätin			1											1x30 Std.
401	Geschäftsbereich 1 Liegenschaften und Gebäudewirtschaft Liegenschaften														
401	Hochbau														
5011	Geschäftsbereich 2 Bürgerdienste Schule, Sport, Kultur und Jugend														
502	Gemeinspektor/in Standesamtswesen Gemeinspektor/in							1							1x36 Std.
601	Geschäftsbereich 3 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr Gemeindeentwicklung Gemeindeamtsrat/rätin												1		1x24 Std.
					2										1x28 Std.

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG
 ** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Übersicht zum Stellenplan 2025
 Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
 II. Beschäftigte

Gliederungsnummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																Pauschale	Vermerke, Erläuterungen								
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16			S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste																											
501	Leitung																										
	VA	1																									1x34 Std.
501	Arbeit und Soziales																										
	VA		1																								
	VA					8																					1x30 Std., 1x19,5 Std.
	VA						1																				
	VA																										
	Flüchtlingshelfer/in																										
	Kindertagesstätten																										
5011	VA		1																								
	VA																										
	VA						1																				1x19,5 Std.
5011	Familienervicebüro																										
	VA																										1x14 Std.
5011	Schule, Sport, Kultur und Jugend																										
	VA																										1x19,5 Std.
502	Öffentliche Ordnung																										
	VA		1																								
	VA																										1x5 Std.
	VA																										2x30 Std.
	VA																										1x19,5 Std., 1x19,25 Std.
502	Standesamt																										
	VA																										
502	Recyclinghof																										
	Platzwart/in																										1x6,25 Std.
	Platzwart/in																										1x6,25 Std.
5021	Grundschule Kleibrok																										
	Schulsekretär/in																										1x19 Std.
	Küchenhilfe																										1x7,8 Std.
	Küchenhilfe																										1x7,8 Std.
5021	Schule Hahn-Lehmden																										
	Schulsekretär/in																										1x12 Std.
5021	Schule Wahnbek																										
	Schulsekretär/in																										1x12 Std.
5021	Grundschule Loy																										
	Schulsekretär/in																										1x8 Std.
5021	Schule Leuchtenburg																										
	Küchenhilfe																										1x8 Std.
5021	Schule Feldbreite																										
	Schulsekretär/in																										1x9 Std.
5021	Schule am Volkberg																										
	Schulsekretär/in																										1x6,5 Std.
5021	KGS																										
	Schulsekretär/in																										1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x15,68 Std., 1x12,5 Std., 1x9,5 Std.

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt seit	bis voraussichtlich	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

insgesamt 0 Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan 2025

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2025 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und/oder strukturell darstellende Veränderungen werden im Stellenplanentwurf 2025 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben. Abweichungen vom Stellenplan 2024 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen/Beschlussfassungen der zuständigen Organe oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen/Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2025 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen im Stellenplan 2025 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Gemeindeentwicklung – Gliederungsnummer 402

Die Stelle „Fachbereichsleitung Gemeindeentwicklung“ wurde mit einem Beamten nachbesetzt (vergl. Vorlage 2024/079).

Stellenplan Beschäftigte

Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft

Liegenschaften – Gliederungsnummer 402

In der Entgeltgruppe 6 TVöD wurde eine Vollzeitstelle für den Bereich Liegenschaften in den Stellenplan aufgenommen.

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

Fachbereich Soziales - Gliederungsnummer 501

Den gesetzlichen Vorgaben folgend, wurde eine Auszubildende, die im Jahr 2024 ihre Ausbildung beendet hat und sich in der Jugend- und Auszubildendenvertretung engagiert, unbefristet übernommen. Der Einsatz erfolgt mit Entgeltgruppe 5 TVöD im Bereich Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte.

Fachbereich Schule, Sport, Kultur, Jugend - Gliederungsnummer 5011

In der Entgeltgruppe 5 TVöD wurde eine freigewordenen Vollzeitstelle mit zwei Teilzeitkräften nachbesetzt.

Fachbereich Kindertagesstätten - Gliederungsnummer 5011

Aufgrund mehrerer Kündigungen, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen wurden mehrere Erzieher*innen und Sozialassistenten*innen neu eingestellt. Damit einher gehen Verschiebungen in den Stundenanteilen, Entgeltgruppen S 8a TVöD (Erzieher*innen) und S 3 TVöD (Sozialassistenten*innen).

Die Waldgruppe „Die Waldigel“ war dem Kindergarten Marienstraße zugeordnet. Durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), Fachbereich Frühkindliche Bildung, wurde festgestellt, dass räumliche Veränderungen notwendig wären, wenn der Kindergarten Marienstraße mit drei Gruppen (Regelgruppe, Integrationsgruppe und Waldgruppe) weitergeführt werden soll. Daher wird die Waldgruppe nunmehr als eigenständiger Kindergarten mit eigener Leitungskraft geführt.

Für den neu zu erbauenden Kindergarten in Rastede wurde die Stelle der Leitung bereits in den Stellenplan 2024 aufgenommen, um vor Inbetriebnahmen vorbereitenden Arbeiten erledigen zu können. Eine stellvertretende Leitung, das weitere pädagogische Fachpersonal sowie eine Küchenkraft werden nun im Stellenplan 2025 berücksichtigt.

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Bauhof – Gliederungsnummer 602

Für den Bauhof werden aus dem bestehenden Personal zwei Vorarbeiterstelle mit Entgeltgruppe 6 ausgewiesen.

Nachwuchskräfte

Beamte

Um den Veränderungen des Berufsbildes der Öffentlichen Verwaltung Rechnung zu tragen und um die Qualität des Nachwuchspersonals zu erhöhen, werden nach den durchweg positiven Erfahrungen mit der erstmaligen Anwärterstelle zwei weitere Stellen für die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ aufgenommen.

Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten werden vier Stellen für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zum*zur Sozialpädagogischen Assistenten*in ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Investitionsprogramm 2025

Anlage 6 zu Vorlage 2024/101B

Stand 26.02.2025

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltsentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element		
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan			
					E U R O								
Personal und Organisation													
TH3_01	P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten		Versorgungsrücklage Beamte	5.000	5.000		5.100	5.200	5.300	11.007001.520		
				Versorgungsrücklage Versorgungsempfänger	5.000	5.000		5.100	5.200	5.300	11.007002.520		
	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung		Ausbau eigenes Glasfasernetz der Verwaltung	100.000	70.000					11.009117.500		
Versorgung, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen													
TH3_03	P1.03.01.536000	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung	80.000						11.003048.525		
				Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe	1.224.000	0					11.003066.525		
	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung		Zuschuss an private Unternehmen KMU 2024	60.000						11.003062.525		
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2025		60.000					11.003076.525		
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2026			60.000				11.003077.525		
				Zuschuss an private Unternehmen KMU 2027				60.000			11.003080.525		
			Stahlrahmen für Werbeschilder		20.000					11.003086.510			
Gewerbegebiete inkl. Erschließung													
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	BPl. 116 Moorweg	Kostenanteil RWK auf fremden Grundstücken	100.000						11.072108.500		
TH5_02	P1.05.02.537110.000	Recycling		Herrichtung Flächen Recyclinghof	300.000						11.038402.500		
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 116 A Leuchtenburg (nördl. Raiffeisenstr.) "Heinemannstraße"	Ankauf	200.000						11.003082.510		
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	1.100.000							11.077144.500	
				Erschließungsbeitrag		-97.400						11.077144.560	
				Schmutzwasserkanal	290.000							11.066240.500	
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		(Temporäres) PW Moorweg	50.000							11.066241.500	
				Regenwasserkanal	380.000							11.072105.500	
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung			Verkauf		-492.200					11.003087.565	
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser			SW-Beitrag 2025		-146.800					11.066209.550	
				P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2025		-63.600				11.072085.550
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung		BPl. 116 B Leuchtenburg	Ankauf	648.000	270.000		55.600			11.003083.510	
			P1.06.00.541100.001		Gemeindestraßen	Straßenbau		30.000	60.000	60.000			11.077154.500
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung		Verkauf		-299.000					11.003067.565		
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	BPl. 86 Am Autobahnkreuz	SW-Beitrag 2025		-70.900					11.066209.550		
				P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2025		-31.400				11.072085.550
				P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Erschließungsbeitrag		-21.000				

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltentwurf vom 13.01.2025

Teilhaushalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					E U R O							
Wohnbaugebiete inkl. Erschließung												
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPI. 100 Im Göhlen	Verkauf	-2.094.900	-1.620.700		-2.775.600	-1.938.800	-861.900	11.015018.565	
				Wohnbauförderung	103.600	29.200		55.400	51.300	15.700	11.015058.525	
				Förderung klimagerechtes Bauen		0		65.000	78.000	52.000	11.015067.525	
				Ankauf Flächen (Vermessung)	27.300	50.000		35.000	30.000		11.015030.510	
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal	230.000							11.066039.500
				Verkauf SW-Schächte	-10.100	-9.400		-16.700	-13.800	-5.000	11.066165.565	
				SW-Beitrag 2024	-46.300						11.066188.550	
				SW-Beitrag 2025		-45.600					11.066209.550	
				SW-Beitrag 2026				-81.400			11.066224.550	
				SW-Beitrag 2027					-54.900		11.066237.550	
				SW-Beitrag 2028						-23.000	11.066248.550	
				P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Regenwasserkanal	364.000	10.000		10.000		
			Verkauf RW-Schächte			-10.100	-9.400		-16.700	-13.800	-5.000	11.072059.565
			RW-Beitrag 2024			-11.200						11.072073.550
RW-Beitrag 2025		-11.800							11.072085.550			
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	RW-Beitrag 2026				-20.700			11.072097.550			
		RW-Beitrag 2027					-13.100		11.072102.550			
		RW-Beitrag 2028						-5.400	11.072111.550			
		P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	Straßenbau	297.000	100.000	350.000	350.000	582.000	320.000	11.076974.500	
Erschließungsbeitrag	-354.100			-377.700		-678.800	-470.700	-192.200	11.076996.560			
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPI. 111 Am Dorfplatz	Straßenbeleuchtung	21.000	50.000		63.000	67.000	36.000	11.082937.500	
				Verkauf	-220.000	-314.500					11.015045.565	
				Ankauf Flächen (Vermessung)	10.000	10.000					11.015035.510	
				TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2024	-12.100				
SW-Beitrag 2025		-12.100								11.066209.550		
P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Verkauf SW-Schächte		-1.400	-1.400					11.066189.565		
		RW-Beitrag 2024		-3.600						11.072073.550		
		RW-Beitrag 2025			-3.600					11.072085.550		
		Verkauf RW-Schächte		-1.400	-1.400					11.072074.565		
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge		-76.500	-76.500					11.077068.560		
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau		BPI. 114 Nördlich Feldstraße	Verkauf	-517.700	-462.000					11.015042.565
					Förderung klimagerechtes Bauen	39.000	104.000					11.015068.525
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze	Kinderspielplatz		75.000						11.064916.510	
			Verkauf SW-Schächte		-1.400	-2.100					11.066176.565	
P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2024	-8.000							11.066188.550		
		SW-Beitrag 2025			-6.700					11.066209.550		
		TH6_01	P1.06.00.538100.003		Niederschlagswasser	Verkauf RW-Schächte	-1.400	-2.100				11.072067.565
						RW-Beitrag 2024	-1.700					11.072073.550
		RW-Beitrag 2025			-2.000					11.072085.550		
		P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	145.000	0	345.000	345.000			11.077087.500
Erschließungsbeiträge	-56.100				-63.000					11.077055.560		
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung			0			48.000		11.082939.500		
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPI. 115 Roggenmoorweg	Ankauf Flächen	1.570.000						11.015046.510	
				Verkauf				-3.985.500			11.015069.565	
				Ankauf weiterer Grundstücke		321.000					11.015070.510	
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	BPI. 122 Loy	Straßenbau (Planungskosten)	69.000					11.077147.500		

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltsentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025

Teilhaushalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
E U R O											
Soziale Einrichtungen											
TH5_01	P1.05.01.315500	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	Flüchtlingsunterkünfte	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkünfte	900.000						11.025810.500
Tagespflege und Jugendarbeit											
TH5_011	P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	Südender Kindertreff	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Außenanlage (Großtagespflege Süden I und II)	4.400						11.026206.525
Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft											
TH5_011	P1.05.01.365100	Kindergarten Loy	Umbau und Erweiterung		600.000	1.200.000	500.000	500.000			11.027029.500
			Zuschuss vom Landkreis für Umbau/Erweiterung				-60.000			11.027029.555	
			Speisentransportbehälter			2.000				11.027033.510	
	P1.05.01.365200	Kindergarten Marienstraße	Industriespühlmaschine			1.500				11.027541.510	
	P1.05.01.365300	Kindergarten Mühlenstraße	Doppelschaukel			5.000				11.028061.510	
			Sonnensegel			3.000				11.028062.510	
	P1.05.01.365400	Kindergarten Kleibrok	Neubau Kindertagesstätte		800.000	2.000.000	1.450.000	1.450.000			11.028058.500
			Zuschuss vom Landkreis für Neubau					-300.000			11.028058.555
	P1.05.01.365500	Kindergarten Voßbarg	Sandkasten		4.000						11.029041.510
			Sonnensegel für Sandkiste			4.000					11.029042.510
P1.05.01.365600	Kindergarten Felbreite	Container (Aufenthaltsraum) für Waldgruppe				15.000				11.029535.500	
		Waldfinken				15.000				11.029536.510	
P1.05.01.365602	Waldkindergarten Waldigel	Sonnenschirme								11.029536.510	
		Bauwagen (Aufenthaltsraum)					50.000			11.026802.500	
Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft											
TH5_011	P1.05.01.365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek		Zuschuss für Möbel	3.000						11.030712.525
	P1.05.01.365900.012	Krippe Wahnbek II		Zuschuss für Spielgeräte	3.600	6.000					11.032612.525
	P1.05.01.365900.014	Krippe Wahnbek III		Zuschuss für Außenanlagen	7.200	4.800					11.032308.525
Brandschutz/Feuerwehren											
P1.05.02.126100		Brandschutz ohne Einzelfeuerwehr	Löschbrunnen Mitteldörper Weg		20.000						11.033732.500
			5 Abbiegeassistenten		13.000						11.033733.510
			Zuschuss Abbiegeassistenten		-7.500						11.033733.555
			Software für die Einsatzleitung			9.000					11.033734.510
			5 Abbiegeassistenten			13.000					11.033735.510
			Zuschuss LK Atemschutzgeräte			10.000					11.033736.525
			Zuschuss Drohneneinheit LK Ammerland			4.000					11.033737.525
P1.05.02.126200.001		Ortsfeuerwehr Rastede	Lichtstativ/-mast mit Handpumpe für Rollcontainer		3.000						11.034265.510
			MTW				6.000	100.000		11.034256.510	
			Gerätehaus - Planungskosten					0	200.000		11.034242.500
			2 Übungs-Chemikalienschutzanzüge			5.000					11.034266.510

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltentwurf vom 13.01.2025

Teilhauhalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					E U R O						
THS_02	P1.05.02.126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	Motorsäge	1.400							11.034739.510
			Systemtrenner B	2.200							11.034740.510
			Wärmebildkamera	2.700							11.034741.510
			Tragkraftspritze	18.000							11.034742.510
			Hochleistungslüfter	8.500							11.034743.510
			Rettungspack System	1.600							11.034744.510
			Zelthaut für SG 30 und Vorzelt	3.000							11.034745.510
			TLF 4000	140.000	332.000						11.034733.510
			Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24		-5.000						11.034734.565
			Gerätehaus (einschl. Planungskosten)	500.000	1.700.000	2.700.000	2.400.000	300.000			11.034732.500
			Schaumdüse Venturi		1.800						11.034746.510
			Rettungszylinder		9.000						11.034747.510
			FW-Anhänger Boot				40.000				11.034748.510
	P1.05.02.126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	Gerätewagen Logistik 2	220.000							11.035227.510
			Rollcontainer (8 Stück) für Gerätewagen Logistik 2	31.700							11.035238.510
			Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24	-2.000							11.035228.565
			Gerätehaus (einschl. Planungskosten)	500.000	1.500.000	2.100.000	1.800.000	300.000			11.035225.500
			MTW				6.000	100.000			11.035233.510
			Rollwagen Hygiene			6.000	6.000				11.035244.510
			Rollwagen Bekleidung			6.000	6.000				11.035245.510
			Rollwagen Schnelleinsatzzelt			6.000	6.000				11.035246.510
			Schnelleinsatzzelt			6.000	6.000				11.035247.510
			Rollwagen Zeltheizung			6.000	6.000				11.035248.510
			Zeltheizung			4.000	4.000				11.035249.510
			Rollwagen Atemschutz				6.000				11.035250.510
			Atemschutzausstattung für 6 Pressluftatmer für Rollwagen Atemschutz				15.000				11.035251.510
			Geteilte Plattformwagen Rollwagen Bahn				8.000				11.035252.510
			Rettungsplattform mit Schienensatz und Evakuierungstreppe				8.500				11.035253.510
			Rollwagen Wasserschaden					6.000			11.035254.510
			Schmutzwasserpumpe					4.000			11.035255.510
	P1.05.02.126200.005	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn	Wettkampfbahn	3.500							11.036261.510
			HLF 10	3.400							11.036231.510
			Gerätehaus (einschl. Planungskosten)				250.000	3.000.000	1.750.000		11.036230.500
MTW							6.000	100.000		11.036236.510	
P1.05.02.126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	Akkulüfter	8.000							11.036724.510	
		Beleuchtungsgruppe	2.000							11.036725.510	
		Fahrzeugstabilisierungssysteme	3.800							11.036726.510	
		Faltpavillion	1.500							11.036727.510	
		Zelt mit Trennwand und Boden	4.000							11.036728.510	
		MTW						6.000		11.036721.510	
		TLF 3000				6.000	140.000	160.000		11.036722.510	
		Gerätehaus - Planungskosten						100.000		11.036718.500	
Pedalschneider		3.000						11.036729.510			

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltsentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025

Teilhaushalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
E U R O												
Katastrophenschutz												
TH5_02	P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	Notstromaggregate und Installation	62.000	62.000	50.000	50.000				11.038203.510	
			Einspeisungspunkte ("Katastrophenschutz-Leuchttürme")									11.038204.510
			Software für die Einsatzleitung		9.000							11.038205.525
			Zuschuss LK Notpumpen Hochwasserschutz		20.000						11.038205.525	
Schulen												
TH5_021	P1.05.02.211100.001	Grundschule Feldbreite	Whiteboard-Tafelsystem	11.200							11.039255.510	
			Rasenmäher		1.300						11.039256.510	
			Whiteboard-Tafelsystem (Erweiterung)		12.600						11.039257.510	
	P1.05.02.211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden	IT/Server		1.500						11.039258.510	
			Smart-Board	7.000							11.040234.510	
			Neubau Mensa - Ganztagschule		0						11.040235.500	
	P1.05.02.211300.001	Grundschule Kleibrok	Defibrillator		2.600						11.040237.510	
			Spielgerät		5.000						11.041257.510	
			Sonnenschutz		6.500						11.041258.510	
	P1.05.02.211400.001	Grundschule Leuchtenburg	Möbel		5.000						11.041259.510	
			Neubau Mensa - Ganztagschule (Planungskosten)		0						11.042245.500	
			Anbau Behinderten-WC (Inklusion)				50.000				11.042248.500	
	P1.05.02.211500.001	Grundschule Loy	Spielschrank		3.500						11.042249.510	
			Einbau Behinderten-WC (Inklusion)	30.000	50.000						11.043207.500	
			Neubau Mensa - Ganztagschule (Planungskosten)		0						11.043236.500	
	P1.05.02.211600.001	Grundschule Wahnbek	Neubau Mensa - Ganztagschule		0						11.044253.500	
			IT/Server		1.500						11.044256.510	
	P1.05.02.218000.001	Gesamtschule Gebäude Wilhelmstraße	Schlagzeug	1.400								11.045398.510
			Bühnenpodeste Neue Aula	3.200								11.045399.510
			Erneuerung des abgängigen Treppenlift (Übergang Mensa)	15.000								11.045400.500
			Werkstattwagen Komplettsystem (Hausmeister)	2.000								11.045401.510
			Energetische Sanierung Fassade Eingang Thoradestraße				500.000					11.045333.500
			Sanierung Fassade Verwaltung EG und Lehrerzimmer (Lehrerclub) 1. OG				90.000					11.045361.500
			Neubau "MuKuBi-Bereich" (Planungskosten)								0	11.045413.500
			Schrank für Musikinstrumente		2.000							11.045414.510
			IT/Server		3.000							11.045415.510
			P1.05.02.221000.001	Förderschulen	Sanierung Hauptdach	650.000						
P1.05.02.244000	Kreisschulbaukasse	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-107.100	-102.400			-95.800	-87.700	-72.300	11.049604.565		

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltsentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025

Teilhaushalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					E U R O							
Jugend, Sport und Kultur												
TH5_022	P1.05.02.272000	Bücherei		RFID-System für Medienausleihe	35.000						11.051614.510	
	P1.05.02.281200	Palais		Ankauf Grundvermögen für Palais	135.300	136.800		138.400	140.000	141.500	11.014055.510	
				Sanierung (einschl. Planungskosten)	300.000	300.000		1.000.000	2.100.000		11.052614.500	
				Zuwendungen						-2.100.000		11.052614.555
	P1.05.02.366100	Jugendtreff - Villa Hartmann		Umfriedung Mülltonnenstellplatz	6.000	6.000						11.053313.500
				Errichtung Unterstand mit Sitzmöglichkeiten		20.000						11.053314.500
			Geräteschuppen		3.500						11.053315.500	
TH5_023	P1.05.02.421000	Förderung des Sports		2024 Zuschuss Sportförderung	25.000						11.054524.525	
				2025 Zuschuss Sportförderung		10.000					11.054525.525	
				2026 Zuschuss Sportförderung				10.000			11.054526.525	
				2027 Zuschuss Sportförderung					10.000		11.054527.525	
				2028 Zuschuss Sportförderung						10.000	11.054528.525	
	P1.05.02.424100.001	Freibad		Neugestaltung	1.500.000							11.055025.500
				Zuschuss vom Bund für Neugestaltung	-2.660.000	-507.000						11.055025.555
				Installation Photovoltaikanlage	119.000							11.055026.500
	P1.05.02.424100.002	Badeanstalt Hahn		Gittertransportwagen		6.000						11.055027.510
				Sanierung	150.000	30.000						11.055501.500
P1.05.02.424100.003	Hallenbad		Ankauf		205.000						11.055502.510	
			Sanierung Heizzentrale	250.000							11.056028.500	
			Energetische Sanierung der Unterwasserscheinwerfer (LED)	20.000							11.056033.500	
			Erneuerung des Hubboden Kombibecken	50.000							11.056035.510	
		Kernsanierung des Gebäudes (Planungskosten)							200.000	11.056038.500		
P1.05.02.424200.005	Sportplatz Wahnbek		Kunststoffrasenspielfeld	310.000	310.000					11.058502.500		
P1.05.02.424200.006	Sportplatz Loy		Errichtung Ballfangzaun		42.000					11.059001.510		
P1.05.02.424200.007	Sportplatz Köttersweg		Aufsitzmäher	5.000						11.059512.510		
P1.05.02.424300.003	Sporthalle Hahn-Lehmden		Austausch der konventionellen Hallenbeleuchtung	120.000						11.061707.500		
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite		Schallschutz Eingangsbereich	30.000							11.063722.500	
			Bodenturnmatte		2.100						11.063723.510	
			Sprungtisch		4.500						11.063724.510	
			Schwebebalken		2.000						11.063725.510	
			Turnpferd		1.900						11.063726.510	
P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmstraße		Energetische Sanierung					400.000			11.064209.500	
			Schwingboden				100.000				11.064210.510	

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltsentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					E U R O						
Kinderspielplätze											
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze	Spielplatz Leuchtenburg	15.000							11.064928.510
			2024 Ersatz Spielgeräte	30.000							11.064925.510
			2025 Ersatz Spielgeräte		32.000						11.064926.510
			2026 Ersatz Spielgeräte				32.000				11.064927.510
			2027 Ersatz Spielgeräte					34.000			11.064929.510
			2028 Ersatz Spielgeräte							36.000	11.064930.510
Schmutzwasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)											
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	Klärwerk	Neubau Rechenanlage	200.000						11.066100.500
				Errichtung einer Photovoltaikanlage	50.000						11.066242.500
				Austausch Zulaufschnecken	165.000						11.066245.510
				Onlinemessung Phosphat		35.000					11.066142.510
				Küche Aufenthaltsraum		5.000					11.066249.510
				Werkstatt - Standbohrmaschine		3.000					11.066250.510
			Pumpwerke	Umrüstung Steuerung in den Pumpwerkern		130.000					11.066251.510
				PW Nordpol - Erneuerung E-Technik	22.000						11.066213.510
				PW Königstraße - Erneuerung maschineller Teil	25.000						11.066227.510
				PW Küpker - Erneuerung maschineller Teil				20.000			11.066215.510
				PW Zum Damm - Erneuerung E-Technik				20.000			11.066252.510
				Werkstattwagen mit Kran				130.000			11.066253.510
				PW Hahn - Erneuerung Hochwasserspeicherbecken					80.000	550.000	11.066254.510
				PW Nordkreuz - Erneuerung maschineller Teil					20.000		11.066255.510
				PW Klein Feldhus - Erneuerung maschineller Teil					20.000		11.066256.510
				PW Wahnbek - Erneuerung maschineller Teil					70.000		11.066257.510
			SW-Grundstücksanschlüsse (Anschlußstutzen)	2024 SW-Anschlüsse	30.000						11.066199.500
				2024 Kostenerstattung SW-Anschlüsse	-6.000						11.066220.550
				2025 SW-Anschlüsse		30.000					11.066217.500
				2025 Kostenerstattung SW-Anschlüsse		-6.000					11.066221.550
				2026 SW-Anschlüsse				30.000			11.066230.500
				2026 Kostenerstattung SW-Anschlüsse				-6.000			11.066231.550
				2027 SW-Anschlüsse					32.000		11.066243.500
				2027 Kostenerstattung SW-Anschlüsse					-6.000		11.066244.550
				2028 SW-Anschlüsse						32.000	11.066258.500
				2028 Kostenerstattung SW-Anschlüsse						-6.000	11.066259.550
			Straßen aus Sanierungskonzept	Sanierung Schmutzwasserkanal	150.000			150.000			11.066233.500

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltsentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltsentwurf vom 13.01.2025

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element		
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan			
					E U R O								
Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)													
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Rohrnetz	2024 RW-Anschlüsse	35.000						11.072076.500		
				2024 Kostenerstattung für RW Anschlüsse	-6.000							11.072094.550	
				2025 RW Anschlüsse		35.000						11.072091.500	
				2025 Kostenerstattung für RW Anschlüsse		-6.000						11.072095.550	
				2026 RW Anschlüsse				35.000				11.072098.500	
				2026 Kostenerstattung für RW Anschlüsse				-6.000				11.072099.550	
				2027 RW Anschlüsse						37.000			11.072106.500
				2027 Kostenerstattung für RW Anschlüsse						-6.000			11.072107.550
				2028 RW Anschlüsse								37.000	11.072112.500
				2028 Kostenerstattung für RW Anschlüsse								-6.000	11.072113.550
			Straßen aus Sanierungskonzept	Sanierung Regenwasserkanal	150.000			150.000			11.072100.500		
Straßen (inkl. SAB), Brücken, Straßenbeleuchtung und Parkeinrichtungen													
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Voßberg	Ankauf Teilfläche		1.600					11.077115.510		
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden	Umgestaltung (einschl. Planungskosten)	40.000	0	0	0			11.077091.500		
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Zuschüsse					0		11.077091.555		
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Schmutzwasserkanal		0	0	0			11.066246.500		
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Bachstraße	Regenwasserkanal		0	0	0			11.072110.500		
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Ankauf Teilflächen			0		0		11.077155.510		
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Bachstraße	Straßenausbaubeitrag	-19.000	-18.700					11.077096.560		
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB Diedrich-Freels-Straße	Schmutzwasserkanal		30.000	980.000	650.000	330.000		11.066238.500		
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal		40.000	990.000	650.000	340.000		11.072103.500		
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	320.000	60.000	2.010.000	500.000	1.000.000	510.000	11.077148.500		
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB An Hagendorffsbusch	Schmutzwasserkanal		0	0	0	10.000	290.000	11.066239.500		
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal		0	0	0	10.000	290.000	11.072104.500		
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau		0	0	0	35.000	655.000	11.077149.500		
	P1.06.00.541100.002		Brücken		Brückenbau "Alter Lehmdor Weg "	36.000	40.000		300.000			11.081907.500	
					Brückenbau "Dwowedg"				38.400		320.000		11.081908.500
					Brückenbau "Hahnermoor"						42.000	350.000	11.081909.500
	P1.06.00.545200.000	Straßenbeleuchtung	Verteiler, Haupteinspeisungen	Erweiterung der Straßenbeleuchtung	Maßnahmen 2024	20.000						11.082954.500	
					Maßnahmen 2024	20.000						11.082966.500	
					Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	30.000						11.082963.510	
	P1.06.00.547000	ÖPNV	Bushaltestelle GS Feldbreite	"Bürgerbus" Ersatzbeschaffung Bus	Umbau	320.000						11.083416.500	
Zuschuss					10.000	10.000					11.083429.525		
Umbau/Neubau						20.000	250.000	250.000			11.083430.500		
		Am Waldrand	Förderung LNVG				-175.500			11.083430.555			

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 1. Haushaltentwurf vom 12.08.2024

Veränderungen gegenüber dem Investitionsprogramm zum 2. Haushaltentwurf vom 13.01.2025

Teilhaus-	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
E U R O											
Öffentliches Grün/Landschaftsbau - Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen - Naturschutz und Landschaftspflege											
TH6_01	P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau	Turnierplatz	Erneuerung Turnierplatzbeleuchtung	90.000						11.083945.500
				Ersatzbeschaffung Sonnenschirme	28.000	42.000		42.000	42.000	11.083944.510	
				Aufwertung des Areals - Kulturmaßnahmen		520.000				11.083952.500	
				Aufwertung des Areals - Zuschuss				-260.000		11.083952.555	
			Kögel-Willms-Platz	Beleuchtung Fontänen	5.000				11.083947.500		
				Ersatzbeschaffung Sonnenschirme	14.000				11.083946.510		
			Touristisches Radwegekonzept	Touristisches Radwege- und Kanukonzept	178.500				11.083943.500		
	P1.06.00.552000	Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen	Optimierung der wasser- wirtschaftlichen Infrastruktur	Errichtung der Raststätte		200.000			11.083951.500		
				Zuschuss "ZILE"		-50.000			11.083951.555.001		
				Zuschuss "LEADER"		-200.000			11.083951.555.002		
P1.06.00.554000	Naturschutz und Landschaftspflege	Ankauf von Kompensationsflächen	Umwandlung in Waldkompensation	21.000					11.084913.500		
Bauhof											
TH6_02	P1.06.00.573300	Bauhof	Ausstattung	Schlepper I	160.000						11.085980.510
				Transporter Kipper / Grünkolonne	160.000					11.086012.510	
				Container Hakenlifte	15.000					11.086013.510	
				Saugwagen	45.000					11.086014.510	
				Salzstreuanhänger		30.000				11.086015.510	
				Winterdienstausrüstung		10.000				11.086016.510	
				Schlepper II		150.000				11.085953.510	
				Radlader		105.000				11.086037.510	
				Schlepper III				185.000		11.085994.510	
				Transporter (E-Fahrzeug)				0		11.086017.510	
				Großflächenmäher				0		11.086018.510	
				Frontkehrmaschine				0		11.086019.510	
				Laubpuster				0		11.086020.510	
				Kurzarmauslegermäher				0		11.086021.510	
				Verlegung Betriebsstätte	Ankauf Grundstück und Gebäude	3.350.000				11.086028.510	
			Ankauf Betriebsvorrichtungen/Inventar		340.000				11.086029.510		
			Umbau, Grundstück und Außenanlagen Roggenmoorweg/Bauhof			350.000	50.000	50.000		11.086033.500	

Auszahlungen gesamt	21.218.000	11.196.200	11.524.000	12.859.500	10.299.700	5.851.800
Einzahlungen gesamt	-6.235.600	-5.139.400		-8.478.700	-4.704.800	-1.176.800
Saldo	14.982.400	6.056.800	11.524.000	4.380.800	5.594.900	4.675.000